

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
7. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE
13.-14. JUNI 2014**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	4
Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (RichterwahlausschussG) – TOP 3.1	
1. Lesung	
Einbringung	5
Aussprache	8
Erstes Siegelgesetzänderungsgesetz – TOP 3.2	
1. Lesung	
- Einbringung	12
- Aussprache	17
- Abstimmung	22
Abstimmung über TOP 3.1	22
Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017 – TOP 2.2	23
Bericht der Ersten Kirchenleitung über die Agendaplanung der Rechtsvorhaben und Themensynoden – TOP 2.7	32
Einbringung des Nominierungsausschusses zu TOP 8	35

2. Verhandlungstag

Bibelarbeit	39
Darstellung der Partnerkirchenbeziehungen – TOP 2.1	39
Beschluss über das Wort der Synode zur Situation in der Ukraine – TOP 7.4	
- Einbringung	51
- Aussprache	51
- Abstimmung	55
Wahl in den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode „Ortsgemeinde in Land und Stadt“ in 2015 – TOP 8.2	57
Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung – TOP 8.1	59

Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte (RichterwahlausschussG) – TOP 3.1	
2. Lesung	61
Erstes Siegelgesetzänderungsgesetz – TOP 3.2	
1. Lesung	61
Jahresrechnung 2011 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – TOP 5.1	62
Zwischenbericht aus dem Vorbereitungsausschuss zur Klimasynode TOP 2.4	70
Livestreamübertragung während der Klimasynode – TOP 7.1	
- Einbringung	78
- Aussprache	79
- Beschluss	83
Antrag des Synodalen Lutz Decker – TOP 7.2	
- Einbringung	83
- Aussprache	84
- Abstimmung	85
Verschiedenes	86

ANLAGEN

Vorläufige Tagesordnung	88
Beschlussprotokoll	90
Anträge	95
Gesetze	97
Sitzplan	102
Alphabetisches Namensverzeichnis	103

DIE VERHANDLUNGEN

1. VERHANDLUNGSTAG

Freitag, 13. Juni 2014

Syn. Dr. BÜCHNER: hält die Andacht

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die siebte Tagung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Herzlichen Dank an Herrn Büchner für die Andacht und an Herrn Schwerck für die musikalische Begleitung.

Zunächst darf ich sehr herzlich meine beiden Vizepräsidenten Frau Elke König und Herrn Thomas Baum begrüßen.

Dann darf ich Frau Bischöfin Fehrs, Herrn Bischof Magaard und Herrn Bischof Dr. von Maltzahn herzlich begrüßen. Herr Bischof Dr. Abromeit wird noch durch eine anderweitige dienstliche Verpflichtung aufgehalten und wird erst gegen Abend eintreffen.

Herr Landesbischof Gerhard Ulrich lässt sich entschuldigen. Er befindet sich zurzeit auf einer Reise durch Tansania.

Ich begrüße die Dezernentinnen und Dezernenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch schon platziert haben.

Weiterhin begrüße ich Herrn Dr. Horst Gorski als Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Herrn Dr. Michael Labe als Präsidenten des Kirchengengerichts, Herrn Manfred Krause, als Vorsitzenden der Nachfolgekammer der Disziplinarkammer Nordelbiens und Frau Susanne Wollenteit, die Vorsitzende des Kirchengengerichts und des Disziplinargerichts sowie Anette von Stritzky, die Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke.

Dann wird im Laufe des Nachmittags noch zu uns kommen, Herr Pastor Ralf Haska. Er ist Pastor der Deutschen Evangelischen Gemeinde St. Katharina in Kiew und wird morgen früh mit uns die Bibelarbeit machen.

Im Anschluss an den Gottesdienst haben Sie dann außerdem die Möglichkeit mit Herrn Pastor Haska ins Gespräch zu kommen. Wir haben hier die Möglichkeit, mit einem Zeitzeugen der Ereignisse rund um den Maidan zu sprechen. Weiterhin dazu eingeladen haben wir Herrn Prof. Dr. Joachim Krause. Herr Prof. Dr. Krause ist Direktor des Instituts für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel.

Ich begrüße die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung.

Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

An dieser Stelle möchte ich ganz herzliche Grüße an Frau Dübler senden, die seit einiger Zeit erkrankt ist und ihr die besten Genesungswünsche übermitteln. Das Präsidium konnte vorerst Herrn Pastor Dietrich Kreller gewinnen, der die zeitweise Vertretung übernommen hat.

Wir kommen zu den Tischvorlagen:

Auf Ihren Plätzen finden Sie die Stimmkarten – ab jetzt in grün. Dann haben wir einen veränderten Verlaufsplan und das neu erschienene Beiheft zum Gesangbuch.

Die Lutherische Verlagsgesellschaft stellt der Landessynode einen kostenfreien Satz des jetzt neu erschienenen Beiheftes zum Gesangbuch der Nordkirche zur Verfügung. Die Liederbücher bleiben im Eigentum der Landessynode und Sie werden diese zu jeder Tagung auf Ihren Plätzen finden, damit sie während der Landessynode eingesetzt werden können. Bitte nehmen Sie die Bücher nicht mit, sondern lassen Sie sie auf Ihren Plätzen liegen.

Außerdem finden Sie die Publikation des ZMÖ über Partnerkirchen – dort können Sie etwas zur Geschichte unserer Partnerkirchen lesen. Ich danke Herrn Dr. Schäfer und seinem Team für die Erstellung.

Zudem finden Sie einen Datenbogen der Klimakollekte zur CO₂-Kompensation, und das Reisekostenformular.

Hierzu muss ich Ihnen folgende Mitteilung machen. Bisher wurden nach der Richtlinie 3.16 i.V.m. der Richtlinie 9.5 der Lohnsteuerrichtlinien von den 0,05 €/km 0,03 €/km zur Versteuerung gemeldet. Seit dem 1.1.2014 muss die komplette Mitfahrerpauschale, also die 0,05 €/km, versteuert werden. Ich möchte trotzdem auf das Preisausschreiben hinweisen, das Sie mit dem zweiten Versand erhalten haben. Für alle Synodalen, die mit einer Fahrgemeinschaft zur Synode angereist sind: die Verlosung der Übernachtung in einem der Evangelischen Häuser im Norden für zwei Personen mit Vollpension wird Samstag vor der Mittagspause auf der Bühne hier im Saal stattfinden. Dafür werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fahrgemeinschaften, die an der Verlosung teilnehmen möchten, gebeten, ihren Namen bis spätestens Freitag, 18:00 Uhr, im Synodenbüro auf einen Loszettel zu schreiben. Ich werde dann am Samstag ein Los ziehen und so den Gewinner ermitteln. Wir wünschen viel Glück!

Für heute möchte ich für folgende Stände im Salon Timmendorf werben: Evangelische Darlehens Genossenschaft, Evangelische Kreditgenossenschaft, Heaven Festival. Der bisherige Verband für kirchliche Mitarbeiter – die Kirchengewerkschaft der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland - Die Kirchengewerkschaft ist Tarifpartner in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland. Mit seinem Landesverband und der Tarifkommission präsentiert sich dieser zur Diskussion mit den Synodalen und Gästen der Sondersynode, um sich als Gewerk-

schaft und Tarifpartner vorzustellen als auch einen inhaltlichen Austausch zur Arbeitsrechtsetzung und Perspektive bis zum Jahre 2018. Die Kirchengewerkschaft vertritt ca. 16.000 Kolleginnen und Kollegen in der verfassten Kirche, als auch eine gleichhohe Anzahl von kirchlichen Mitarbeitern in der Diakonie und ihren Töchtern. Die Kirchengewerkschaft ist bundesweit aufgestellt und steht seit über 60 Jahren im Bereich der Nordkirche für eine verbindliche, zukunftsorientierte, gewerkschaftliche Tarifvertragsregelung. Am Stand finden Sie ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft aus dem Vorstand als auch aus der Tarifkommission. Die Gewerkschaftskollegen freuen sich auf Ihren Besuch und auf eine positive, konstruktive, kritische Diskussion.

Außerdem gibt es einen Stand des ZMÖ. Auf unserer Tagesordnung wird ein Teil die ökumenischen Beziehungen der Nordkirche und ihre Partnerkirchen sein. Hierfür wurden eine Präsentation, eine Publikation sowie Gesprächs- und Diskussionsangebote vorbereitet.

Der Stand bietet Ihnen die Chance in Sitzungspausen mit den Länderreferenten des Zentrums für Mission und Ökumene ins Gespräch zu kommen und sich eingehender über die Partnerbeziehungen der Nordkirche zu informieren.

Draußen im Foyer an der Garderobe finden Sie das AfÖ, das neue Veröffentlichungen für die Nordkirche vorstellt.

Außerdem wird Ihnen dort heute vom Evangelischen Presseverband das neue Magazin „paradiso“ vorgestellt und zu einem Sonderpreis von € 3,-- zum Kauf angeboten.

Syn. SCHICK: Wir haben zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag ein neues Magazin herausgebracht, welches zu Ruhe und Besinnung verleiten soll und der Entspannung dienen soll. Hier werden Themen einmal aus einem anderen Blickwinkel beleuchtet.

Der PRÄSES: Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung und Herr Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES: Namensaufruf

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale – und zwar 129 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai ist der Synodale Pastor Hans Joachim Merker durch einen Herzinfarkt verstorben. Herr Merker war schon in der Nordelbischen Synode und damit auch in der Verfassunggebenden Synode aktiv.

Am 4. Mai verstarb Frau Pastorin Evamaria Drews ohne Verschulden an den Folgen eines schweren Verkehrsunfalls auf dem Heimweg aus dem Urlaub. Frau Drews war zu Zeiten der Nordelbischen Synode von 1999 bis 2001 als Schriftführerin im Synodenteam tätig.

Lassen Sie uns der Verstorbenen gedenken.

Es folgt ein Gedenken an die verstorbenen Synodalen Pastor Hans Joachim Merker und Frau Eva-Maria Drews.

Der PRÄSES: Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium schlägt Ihnen vor Frau Renate Paelchen und Herrn Bernd Kuczynski. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. Ich darf feststellen, dass sie beide gewählt sind.

Es folgt die Berufung der Schriftführer: Dr. Carsten Berg, Alf Kristoffersen, Maren Levin, Marie-Elisabeth Most-Werbeck und Ralf Pehmöller. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu den Schriftführern, vielen Dank.

Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen zugegangen. Das Präsidium bittet darum TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein und den TOP 7.3 Beschluss zur Agenda-Planung zu streichen. Dafür soll die Tagesordnung ergänzt werden um den TOP 7.4 Wort der Landessynode zur Situation in der Ukraine. Frau Dr. Varchmin gibt uns eine kurze Erläuterung dazu.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat sich in seinen letzten beiden Sitzungen unter anderem mit der Situation in der Ukraine beschäftigt. Es war uns ein Anliegen eine Erklärung für die Synode vorzubereiten. Ziel ist es, unsere Solidarität mit den Menschen in der Ukraine und den Partnerkirchen dort deutlich zu machen und einen Appell für Frieden und gegen Gewalt auszusprechen. Mit Hilfe von Julika Koch, der Beauftragten für Friedensbildung in der Nordkirche, haben wir eine Erklärung vorbereitet, die Ihnen bereits mit den Unterlagen zugeschickt worden ist. Zwei Tagesordnungspunkte dieser Synode stehen im engen Zusammenhang mit dieser Erklärung. Es sind der TOP 2.1, in dem es um die partnerschaftlichen Beziehungen der Nordkirche geht und auch die Bibelarbeit morgen früh mit Pfarrer Haska von der St. Katharinen Kirchengemeinde in Kiew.

Der PRÄSES: Wir brauchen eine Zweidrittelmehrheit um die Tagesordnung zu erweitern, wenn Sie für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes sind, bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Mit einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Syn. GATTERMANN: Ich habe zum TOP „Vorbereitungsausschuss der Themensynode“ „Ortsgemeinde in Land und Stadt“ darum gebeten, dass vor der Einbringung der Namen zunächst geklärt und beschlossen werden muss, wie sich der Ausschuss zusammensetzt und wie viele Personen ihm angehören sol-

len. Meine Bitte war, das als Extrapunkt aufzunehmen und nicht im Rahmen der Einbringung zu diskutieren.

Der PRÄSES: In unserem Ablauf ist es so vorgesehen, dass dies innerhalb des Tagesordnungspunktes getrennt behandelt wird. So ist es im Präsidium besprochen worden und auch nach der Geschäftsordnung ist das so möglich.

Ich bitte nun um die Abstimmung der Tagesordnung in der vorgelegten Form. Dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Für die Auszählung der Wahl morgen früh benötigen wir ein Zählteam. Wir benötigen hierfür zwei Synodale. Wer von Ihnen erklärt sich bereit? Synodaler Knoll und Synodale Frau Pertiet erklären sich bereit. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen, dann sind Sie für das Zählteam 1 gewählt.

Noch zwei Mitteilungen, ehe wir in die Tagesordnung einsteigen: Wir haben uns als Präsidium dafür ausgesprochen, dass es heute Abend ein vegetarisches Abendbrotbuffet gibt. Wir möchten Sie nach dem Essen um eine Beurteilung auf den bereitgestellten Stellwänden bitten.

Um Papier einzusparen haben wir uns entschieden, dass die Berichte, die gehalten werden, nicht mehr gedruckt und verteilt werden. Wenn Sie einen schriftlichen Bericht haben möchten, wenden Sie sich bitte an das Synodenbüro. Ansonsten werden die Berichte – so wie sie haben – bis Montagabend auf der Synodenhomepage zum downloaden bereitgestellt.

Der VIZEPRÄSES: Ehe wir in die Tagesordnung jetzt einsteigen, kommen wir noch zu einer Verpflichtung von einem Synodalen. Die Verpflichtung nimmt der Präses vor.

Verpflichtung von neuen Synodalen.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir zu dem Tagesordnungspunkt 3.1, dem Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte. Die Einbringung für die Kirchenleitung nimmt Frau Hillmann vor.

Syn. Frau HILLMANN: Wertes Präsidium, liebe Mitsynodale, für die Kirchenleitung bringe ich das Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte ein, kurz das Richterwahlausschussgesetz.

Von einem Richterwahlausschuss habe ich erstmalig am 8.12.1978 gehört. Warum ich das so genau weiß? Es war der Tag meiner mündlichen Prüfung im zweiten Staatsexamen und die war ganz gut gelaufen, bis der Vorsitzende in einer Abschlussrunde mich nach der rechtlichen Einordnung von Entscheidungen des Richterwahlausschusses fragte. Mit einigen rechtsgrundsätzlichen Erwägungen habe ich mich offenbar retten können, denn knapp zwei Monate später

konnte ich meine richterliche Laufbahn in Schleswig-Holstein beginnen. Seither habe ich mehrere Male im Richterwahlausschuss des Landes zur Wahl gestanden und noch häufiger versucht, meine Vorstellungen von Personalentwicklung den Mitgliedern nahe zu bringen. Etliche Jahre bin ich Mitglied im Richterwahlausschuss der Nordelbischen Synode gewesen. Da bietet es sich an, dass ich Ihnen den nun vorliegenden Entwurf eines Richterwahlausschussgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vorstelle. Dazu nun Näheres:

In Artikel 128 unserer Verfassung haben wir geregelt, dass es kirchliche Gerichte in der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland geben soll. Sie sollen in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten entscheiden, in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, wenn es um Fragen von Amtspflichtverletzungen oder um mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten geht. Weitere Entscheidungsbefugnisse können den Kirchengerichten durch Gesetz zugewiesen werden. Entsprechend ist im Einführungsgesetz die Einrichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, eines Disziplinargerichts und eines Gerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten geregelt. Diese Gerichte bestehen derzeit schon, zusammengesetzt aus mehreren Kammern, nämlich den Kirchengerichten aus den ehemaligen Kirchen. Sie sind besetzt mit derzeit 57 ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern, die mit großem Engagement arbeiten und denen dafür unser aller Dank gebührt... Es gibt einiges an Rechtsstreiten zu erledigen. Vielleicht fragen Sie dazu mal den Präsidenten des Kirchengerichts, Herrn Michael Labe, der ziemlich regelmäßiger Gast unserer Synode ist, oder auch den Vorsitzenden des Disziplinargerichtes, Herrn Manfred Krause, den ich auch schon als Gast hier gesehen habe. Beide mögen vielleicht unsren Dank ausdrücken.

In Artikel 128 der Verfassung ist auch die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter der Kirchengerichte garantiert, ihre Bindung nur an Schrift und Bekenntnis und das geltende Recht. Mit der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richtern ist das ja so eine Sache. Nicht umsonst wird in jeder Abhandlung zu diesem Thema der Ausspruch des während der Debatten zum Gerichtsverfassungsgesetz amtierenden preußischen Justizministers Gerhard Adolf Leonhardt erwähnt: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gern bereit, den Richtern ihre sogenannte (!) Unabhängigkeit zu konzедieren“. Deshalb wird eine demokratische Legitimation der Richterinnen und Richter allgemein als notwendige Voraussetzung für richterliche Unabhängigkeit gesehen. Viele Länder regeln das durch einen Richterwahlausschuss und auch in unserer Verfassung ist die Richterwahl so geregelt. Nähere Einzelheiten legt die Verfassung allerdings nicht fest, überlässt dies vielmehr der Regelung durch ein Kirchengesetz. Dessen Entwurf legen wir Ihnen nunmehr vor. Dafür ist es höchste Zeit, denn das Leben ist bunt, nicht nur allgemein, sondern auch für Richterinnen und Richter; es ist bunt auch für Richterinnen und Richter der Kirchengerichte und

so sind uns seit der Fusion schon einige aus ganz unterschiedlichen Gründen abhanden gekommen.

Das von uns nun beabsichtigte Gesetz ist kurz, übersichtlich und im Wesentlichen allgemeinverständlich und schon das spricht m.E. für seine Qualität.

In § 1 sind die Aufgaben des Richterwahlausschusses geregelt, nämlich die Richterinnen und Richter der Kirchengerichte zu wählen, insbesondere aber dafür geeignete Personen zu suchen. Solche Personen stehen nämlich nicht gerade Schlange. Es hat sich immer als Hauptaufgabe erwiesen, ebenso Juristinnen und Juristen zu finden, die bereit sind, ihre beruflichen Qualifikationen auch in ihrer Freizeit für ein kirchliches Ehrenamt einzubringen, wie Pastorinnen und Pastoren und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, die sich auf juristische Themenstellungen einlassen mögen. Bei der Wahl hat der Ausschuss Vorschlagsrechte anderer Gremien zu berücksichtigen, wie etwa der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite für die Besetzung des Gerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

Die insgesamt sieben Mitglieder des Richterwahlausschusses werden (wegen der demokratischen Legitimation) nach § 2 von der Landessynode gewählt, ein synodales Mitglied der Kirchenleitung auf deren Vorschlag und ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts auf dessen Vorschlag. Insgesamt 4 Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben, was sich aus der Aufgabe, geeignete Personen für Richterämter zu finden, rechtfertigt. Es ist weiter festgelegt, dass insgesamt nicht mehr als drei Mitglieder des Richterwahlausschusses Mitglied, bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein dürfen. Schließlich soll nicht der Eindruck entstehen, dass die Kirchenleitung, die vielfach Partei in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten ist, sich ihre eigenen Richterinnen und Richter aussucht und damit Einfluss auf die Rechtsprechung nimmt.

Die Amtszeit des Richterwahlausschusses ist an die Amtszeit der Landessynode gebunden. Die Mitglieder bleiben aber bis zur konstituierenden Sitzung des von der neuen Synode unverzüglich neu zu wählenden Richterwahlausschusses im Amt, es sei denn sie verlieren vorher ihr passives Wahlrecht, etwa weil das auf Vorschlag der Kirchenleitung gewählte synodale Mitglied aus der Kirchenleitung aus eben der ausscheidet. Aus dem Ausschuss ausscheiden muss auch die-/derjenige, der für ein Amt als Richterin als Richter eines Kirchengerichts kandidiert. Es versteht sich von selbst, dass auf freiwerdende Plätze im Richterwahlausschuss mit unverzüglicher Nachwahl zu reagieren ist. Der Richterwahlausschuss muss entscheidungsfähig bleiben, um für ordnungsmäßig besetzte und damit funktionsfähige Kirchengerichte Sorge zu tragen.

In § 3 finden Sie die Regelungen über Einberufung, Vorsitz und Sitzungen des Richterwahlausschusses, die sich nicht wesentlich von den Regelungen für ande-

re Ausschüsse unterscheidet, allerdings hier ausdrücklich normiert sind. § 4 beschäftigt sich mit der Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Richterwahlausschussesitzung, die mit der in § 1 bestimmten Nichtöffentlichkeit der Sitzungen korrespondiert und sich für mich, aber sicher auch für Sie, selbstverständlich aus der verhandelten Materie ergibt.

§ 5 bildet schon den Abschluss des Gesetzes mit Inkrafttreten des Gesetzes und dem Außerkrafttreten des alten in Nordelbien geltenden Gesetzes.

Also wirklich ein ganz kurzes Gesetz, das ich, im Namen der Kirchenleitung, Sie zu beschließen bitte.

Vielen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Hillmann. Jetzt bitte ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Greve, um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale. Der Rechtsausschuss hat das Gesetz intensiv beraten und sich dabei im Wesentlichen auf die Unabhängigkeit der Richter konzentriert. Diskutiert haben wir hierzu den § 2, die Zahl derjenigen Mitglieder des Richterwahlausschusses, die aus der Kirchenleitung stammen. In der ehemaligen Nordelbischen Kirche durfte maximal ein Mitglied im Richterwahlausschuss und gleichzeitig in der Kirchenleitung sein. Diesen Passus haben wir im Sinne der notwendigen Qualität der Mitglieder und der guten Vernetzung in der Richterschaft der Mitglieder des Richterwahlausschusses für zu knapp gehalten. Wir schlugen deshalb vor, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 den Zusatz „von denen höchstens zwei Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein dürfen“ zu ergänzen. Dem ist die Kirchenleitung gefolgt. Darüber hinaus hat die Kirchenleitung die Absätze in § 2 noch einmal neu sortiert und sprachlich umgestellt. Hierüber hat der Rechtsausschuss nicht mehr beraten, aber nach meiner persönlichen Überzeugung ist dies formal korrekt und sprachlich verbessert. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Jetzt eröffne ich die allgemeine Aussprache.

Syn. LASKE: Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzes. Ich stimme in einem Punkt nicht mit Ihnen überein, dies betrifft die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses. Ich halte es für bedenklich, dass Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Landeskirchenamtes in diesem Ausschuss sitzen. Die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter muss meiner Ansicht nach bereits im Wahlorgan, also dem Richterwahlausschuss, gesichert sein. Das bedeutet, dass Kirchenleitung und/oder Kirchenamt schon an der Auswahl der Mitglieder der Kirchen-

gerichte beteiligt sein darf. Ich möchte deshalb folgende Version vorschlagen: „Sieben Mitglieder werden aus der Mitte der Synode gewählt, von denen vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen, zwei Mitglieder müssen geistliche Synodale sein. Höchstens zwei Mitglieder dürfen stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung sein“. Wir müssen uns bewusst sein, dass von außen auf die Arbeit der Kirchengerichte kritisch geschaut wird. Die Unabhängigkeit ist ein hohes Gut und muss sorgfältig beachtet werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich muss noch einmal nachfragen, ob sie einen Änderungsantrag stellen möchten?

Syn. LASKE: Ja, ich muss nur noch einen schriftlich formulierten Antrag anfertigen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich gebe weiter an Herrn Streng.

Syn. STRENGE: Ich möchte Herrn Dr. Greve fragen, was er mit dem Wort „Vernetzung“ meint und wie das Verhältnis zur „Unabhängigkeit“ besteht.

Syn. Dr. GREVE: Der Begriff „Vernetzung“ bedeutet, dass es Kenntnis geben muss von geeigneten Personen für die Besetzung des Richteramtes. Ich wollte nicht zum Ausdruck bringen, dass es um die Vernetzung mit der Kirchenleitung geht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Im Richterwahlausschuss kann man nicht aus einer Vielzahl von Kandidaten geeignete Personen aussuchen. Die Kandidaten müssen spezifische Voraussetzungen erfüllen, unter anderem auch Kirchenmitglied und interessiert an der Kirche sein. Der Richterwahlausschuss ist eher ein Richtersuchausschuss. Die Zusammensetzung soll daher diesem Problem Rechnung tragen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldung zur allgemeinen Aussprache. Ich rufe § 1 auf. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab: Bei einer Gegenstimme, angenommen.

Wir kommen zu § 2. Hier gibt es einen Antrag von Herrn Laske zu Absatz 1: „Dem Richterwahlausschuss gehören sieben Mitglieder an, die aus der Mitte der Synode gewählt werden. Vier Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, zwei Mitglieder müssen Ordinierte sein.“

Vier und zwei sind sechs, daraus schließe ich, dass das siebte Mitglied keine besonderen Voraussetzungen haben muss.

Syn. LASKE: Mir ging es darum, dass ein engagierter Mensch in dieses Gremium gewählt werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Ich schlage die Formulierung vor: „Sieben Mitglieder, davon vier mit Befähigung zum Richteramt, zwei Ordinierte.“

Syn. Dr. GREVE: „Aus der Mitte der Synode“ ist eine völlig neue Formulierung und bedeutet, dass es zwangsläufig Synodale sind. Bisher hatten wir die Unabhängigkeit der Mitglieder dieses Ausschusses anders hergestellt.

Syn. LASKE: Das ist richtig, aber ich stelle diese Formulierung zur Disposition. Außerdem bekam ich den Hinweis, dass bei sieben Mitgliedern die Geschlechtergerechtigkeit nicht hergestellt werden kann. Ich wollte sicherstellen, dass die Synode das maßgebliche Gremium ist und bleibt, auch bei der Besetzung dieses Ausschusses. Für mich wäre es auch in Ordnung zu sagen, von der Synode werden die Mitglieder dieses Ausschusses gewählt, auch wenn es nicht Synodale sind.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich vermag in der Regel einigermaßen den Ausführungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu folgen. Bei seiner letzten Einbringung hatte ich die Furcht, dass ich irgendwo geschlafen habe. In § 1 Abs.1 heißt es, dem Richterwahlausschuss gehören fünf Mitglieder der Landessynode und ein Synodales Mitglied der Kirchenleitung an. Meiner Meinung nach bedeutet dies „aus der Mitte der Synode“. Deshalb mag ich die Formulierung von Herrn Greve nicht nachzuvollziehen.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe geredet, bevor ich gedacht habe. Ich ziehe alles zurück.

Der VIZEPRÄSES: Das Wort „alles“ ist da gefährlich.

Syn. MEYER: Der vorliegende Antrag von Herrn Laske legt lediglich fest, dass alle Ausschussmitglieder wieder Synodale sein müssen. Damit wäre es möglich, dass der Ausschuss komplett aus Kirchenleitungsmitgliedern bestehen könnte. Dieses ist sicher nicht gewollt.

Syn. STRENGE: Deshalb ringe ich mich dazu durch, doch einen Antrag zu stellen, den § 2 Abs.1 Nr.1 zu ändern, nämlich statt „höchstens zwei Mitglieder“, „ein Mitglied“ zu schreiben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich schlage vor, wenn etwas geändert werden soll, den Vorschlag von Herrn Strenge aufzunehmen und nicht den von Herrn Laske.

Der VIZEPRÄSES: Sie sehen jetzt auf der Leinwand den Antrag von Herrn Laske.

Syn. LASKE: Ich sehe, dass in dem Text eine Auslassung ist, die ich bedaure und so nicht haben wollte. Es fehlt ein Zusatz: „Sieben Mitglieder, die aus der Mitte der Synode gewählt werden“.

Der VIZEPRÄSES: Ich schlage vor, während Herr Laske seinen Antrag formuliert, stimmen wir über die folgenden Paragraphen ab:

§ 3, gibt es Wortmeldungen? Nein. Wir stimmen ab: Bei einer Enthaltung, angenommen.

§ 4, es gibt keine Wortmeldungen. Einstimmig angenommen.

§ 5, es gibt keine Wortmeldungen. Einstimmig angenommen.

Syn. Dr. VON WEDEL (GO): Ich schlage vor, dass wir grundsätzlich abstimmen, ob wir bei der alten Gesetzesformulierung bleiben oder irgendeinen Änderungsantrag annehmen wollen. Falls wir für eine grundsätzliche Änderung sind, müssten wir entscheiden, ob wir den Antrag „Strenge“ oder „Laske“ annehmen. Ich bitte so zu verfahren.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es zum Vorschlag des Synodalen Dr. von Wedel zum weiteren Verfahren der Beratung Gegenrede? Das ist nicht der Fall. Dann können wir über folgenden Geschäftsordnungsantrag abstimmen: Beabsichtigt die Synode, den Wortlaut des § 2 des Richterwahlgesetzes zu verändern? Wenn dies der Fall ist, dann werden die beiden Antragsteller gebeten, zur 2. Lesung einen beschlussreifen Textvorschlag vorzulegen.

Wer beabsichtigt, den § 2 im Wortlaut zu verändern, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Wer dies nicht beabsichtigt, den bitte ich jetzt um das Kartenzeichen. Das sind weniger. Wer enthält sich? Danke. Damit ist klar, dass eine Mehrheit der Synode den Wortlaut des § 2 verändert wissen möchte.

Wie kommen wir jetzt zum Abschluss der ersten Lesung des Kirchengesetzes. Ich erteile Herrn Dr. Greve das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, ich habe den Antrag des Synodalen Dr. von Wedel so verstanden, dass nach der grundsätzlichen Entscheidung über die Veränderung des Wortlautes in einem zweiten Abstimmungsgang entschieden werden muss, ob der Wortlaut des Vorschlages des Synodalen Laske oder der Wortlaut des Vorschlags des Synodalen Strenge Gesetzestext werden soll. Mit diesem Abstimmungsgang könnten wir die erste Lesung abschließen.

Der VIZEPRÄSES: Mir liegt jetzt der Wortlaut des Antrags des Synodalen Strenge vor, wir müssen noch etwas warten, bis auch der Wortlaut des Vorschlags des Synodalen Laske vorliegt.

Syn. WÜSTEFELD: Herr Präses, ich schlage vor, dass wir die erste Lesung dieses Kirchengesetzes so lange unterbrechen, bis beide Änderungsvorschläge in

ihrem endgültigen Wortlaut vorliegen, und in die erste Lesung des zweiten Kirchengesetzes eintreten.

Der VIZEPRÄSES: Wer stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu? Gibt es Gegenstimmen, gibt es Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass die überwiegende Mehrheit der Synode diesem Vorschlag zustimmt. Wir unterbrechen damit die erste Lesung des Kirchengesetzes über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte.

Ich rufe nunmehr den TOP 3.2 auf: Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes der Nordkirche und bitte Herrn Dr. von Wedel darum, das Gesetz einzubringen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale! Die Kirchenleitung legt Ihnen das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung vor. Das Siegelgesetz war das einzige Gesetz, das die Verfassungebene Synode neben der Verfassung und dem Einführungsgesetz, das ja wiederum einige Gesetze enthält, verabschiedet hat. Nachdem sich der Verfassungegeber entschieden hatte, am Siegel als Gültigkeitsvoraussetzung für öffentlich-rechtliche Erklärungen und für rechtsgeschäftliche Erklärungen der Landeskirche festzuhalten, musste natürlich geregelt werden, wie und wer nun dieses Beweiszeichen in der neuen Kirchen führen darf. Das Siegelgesetz ist ein schönes Beispiel dafür, welche Aufgaben dem Gesetzgeber bei der Schaffung einer neuen Kirche zufallen und unter welchen Gesichtspunkten vernünftigerweise Regelungen getroffen werden. Eine neue Kirche entsteht ja nicht im luftleeren Raum, sondern in unserem Falle gibt es drei Vorgängerkirchen mit ihren Traditionen und jahrhundertalten Bräuchen. Das klingt für die Nordelbische Kirche zunächst einmal merkwürdig, diese setzte sich aber nun wiederum auch zusammen aus fünf alten Landeskirchen, für die das galt. Der Gesetzgeber muss sich bei jeder Regelung entscheiden, ob er auf das Bewährte, Althergebrachte setzen will oder ob er etwas Neues schaffen möchte. Mit der Entscheidung, am Kirchensiegel festzuhalten, hat sich der Verfassungsgesetzgeber für die Erhaltung einer jahrhundertalten Tradition entschieden.

Während das Siegel früher im Rechtsverkehr eine sehr große Bedeutung als Identifikation und Gültigkeitsmerkmal hatte, ist dessen Bedeutung mehr und mehr am Schwinden und wird möglicherweise im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs ganz verschwinden. Ebenso wie auf die Unterschrift immer mehr verzichtet wird und stattdessen auf die elektronische Signatur gesetzt wird, wird mit dem Schwinden von Papierurkunden auch die Bedeutung des Siegels immer weiter zurückgehen. Im Laufe der Zeit ist ja ohnehin schon das Siegel zu einem Stempelabdruck mutiert. Damit hat es auch viel von seiner Beweiskraft verloren, weil zumindest in neuester Zeit Stempel leicht hergestellt und nachgemacht werden können. Die Beweiskraft der Echtheit einer Urkunde durch den Aufdruck eines Siegels oder die Versiegelung der die Urkunde zusammenhal-

tenden Bindungsschnüre, wie wir es heute noch bei Notarurkunden und Urteilen der Bundesgerichte finden, geht dem „beigedrückten Stempel“ ja schlicht ab. Mit der Entscheidung für die Beibehaltung des Kirchensiegels hat deshalb der Verfassungegeber eine Traditionslinie weiter verfolgt, deren Bedeutung schwindend und möglicherweise heutzutage auch schon zweifelhaft ist. Er hat sich dabei aber davon leiten lassen, dass die freiwillige Selbstaufgabe von wesentlichen Attributen einer öffentlich rechtlichen Körperschaft in Zeiten der allgemeinen Kirchenanfeindung und des immer wieder vorkommenden Versuchs, die gewachsenen Rechte der Kirchen zu beschneiden, ein schlechtes Zeichen setzen würde.

Heute haben wir uns mit kleinen „Reparaturarbeiten“ am Siegelgesetz der Verfassungegebenden Synode zu beschäftigen. Das gehört auch zu unseren Aufgaben als Gesetzgeber, dass wir uns genau ansehen, was von dem, was wir in der Verfassungegebenden Synode oder vorher geschaffen haben, jetzt in der Nordkirche noch geht und wo es knirscht. Knirscht es, muss das Notwendige getan werden und dies ist so ein Fall. Dabei geht es einmal um die örtlichen Kirchen im Gebiet der ehemaligen Landeskirche Mecklenburg und um selbstständige Dienste und Werke bzw. um Anstalten, die schon bisher siegelberechtigt waren und es auch in Zukunft sein sollen, die aber durch die Neuformulierung des Siegelgesetzes gewissermaßen „durch den Rost gerutscht sind“.

Mit der Neufassung des Siegelgesetzes wollte der Verfassungegeber nämlich nicht erreichen, dass irgendjemand um seine Siegelberechtigung gebracht wird, der sie bisher hatte. Es sollte zwar nach einem einheitlichen System nachvollziehbar und erkennbar mit dem kirchlichen Beweiszeichen nur agieren dürfen, wer dazu auch berechtigt ist, auf der anderen Seite wollte der Verfassungegeber aber nicht bereits bestehende Berechtigungen in Frage stellen.

Der Verfassungegeber, nämlich die verfassungegebende Synode, bestand zu über 90 % aus Synodalen, die mit der örtlichen Kirche nichts verbanden und gar nicht wussten, worum es dabei geht. Lediglich einige Experten im Rechtsausschuss und einige Experten im Oberkirchenrat wussten, was das überhaupt ist. Um zu verdeutlichen, worum es geht, sei ein Beispiel aus dem Wirtschaftsleben gewählt. Den meisten ist bekannt, dass teure Investitionsgüter wie Schiffe, Hotels oder Fabriken im Wege der sogenannten Betriebsaufspaltung betrieben werden. Es wird unterschieden zwischen denjenigen, denen die Produktionsmittel gehören, und denjenigen, die mit ihnen produzieren. Eigentümer der Produktionsmittel selbst und Eigentümer des mit diesen Produktionsmitteln produzierenden Betriebes müssen nicht identisch sein. So muss ja auch heute eine Kirchengemeinde nicht Eigentümer aller Gebäude sein, in denen sie ihre kirchliche Tätigkeit entfaltet. Diese Form der Betriebsaufspaltung hatte in Mecklenburg eine alte Tradition. Das für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellte Vermögen in Gestalt von Land und Gebäuden, insbesondere Kirchenland, von dem der Pfarrer

lebte, und Kirchengebäuden, die aufgrund von landesherrlichen Dotationen oder frommen Spenden und Stiftungen errichtet wurden, sollten unabhängig vom Bestand der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde sein. Deshalb wurden diese für den Betrieb einer Kirchengemeinde vor Ort notwendigen Vermögensteile in eigene selbstständige und rechtliche Stiftung eingebracht, die dann von der örtlichen Kirchengemeinde genutzt und verwaltet wurde. Mit der Trennung von staatlicher und kirchlicher Verwaltung und der Geltung des allgemeinen Zivilrechts auch für die Kirchen machte diese Rechtsform keinen Sinn mehr. Neue örtliche Kirchen sind deshalb auch nicht mehr entstanden. Jede örtliche Kirche ist seither endgültig und auf ewige Zeiten einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet, die sie verwaltet und für kirchliche Zwecke nutzt. Es gibt zwar über 600 örtliche Kirchen, aber schon seit langem nicht mehr über 600 Kirchengemeinden in Mecklenburg. Vielmehr haben verschiedene Kirchengemeinden mehrere örtliche Kirchen, aber keine örtliche Kirche ist mehreren Kirchengemeinden zugeordnet. Vielmehr liegt- dort wo das so ist - nur ein Teil oder das gesamte Grundvermögen einer Kirchengemeinde in einer oder mehreren örtlichen Kirchen. Bei der Verfassunggebung und der Fassung des Siegelgesetzes ging man als selbstverständlich davon aus, dass ein Siegelberechtigter selbstverständlich auch ein eigenes Siegel führt. Tatsächlich ist aber nun so, dass viele örtliche Kirchengemeinden überhaupt kein Siegel führen und das auch nicht benötigen, weil sie ja ohnehin durch die Kirchengemeinde verwaltet werden und die Kirchengemeinde für sie im Rechtsverkehr auftritt. Es reicht also aus, wenn die Kirchengemeinde ein Siegel hat. Durch die Fassung des Kirchengesetzes, dass jeder Siegelberechtigte ein eigenes Siegel zu führen hat, das sich von allen unterscheiden muss, wären nun aber plötzlich Kirchengemeinden gezwungen worden, für ihre örtlichen Kirchen neue Siegel einzuführen. Um nun auf der Ebene der Kirchengemeinden es nicht zu Verwirrungen kommen zu lassen und dem bisherigen Rechtszustand möglichst nahezukommen, wird den Kirchengemeinden gestattet, einmal für die örtlichen Kirchen das Kirchengemeindesiegel zu verwenden und zum anderen aber auch für die örtliche Kirche zwar ein eigenes Siegel einzuführen, dies aber in gleicher Weise zu gestalten wie das Kirchengemeindesiegel. Deshalb werden zwei neue Ausnahmen in das Gesetz eingefügt, nämlich einmal, dass sich das Siegelbild der örtlichen Kirche nicht unterscheiden muss und dass ebenso wie bei Kirchengemeinden auch bei örtlichen Kirchen ein kreisrundes Siegel verwendet werden darf, wobei nach Sinn und Zweck der Regelung der Siegelberechtigte sicher nicht auf die Idee kommen sollte, für sich selbst das übliche Kirchensiegel in Spitzbogenform zu führen und nun neu für die örtliche Kirche ein kreisrundes Siegel einzuführen.

Der zweite problematische Punkt, der eine „Reparatur“ erfordert, sind die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Dies war bisher in § 3 Abs. 3 Siegelgesetz dahingehend geregelt, dass solchen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die eigene Rechtsfähigkeit besitzen, die Siegelberechtigung der errichtenden Körperschaft übertragen wer-

den kann. Bei dieser Regelung wurde übersehen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fassung im Land Mecklenburg-Vorpommern drei selbstständige Stiftungen des öffentlichen Rechts bestanden, die bereits siegelberechtigt waren. Da diese Stiftungen selbstständige Rechtsobjekte öffentlichen Rechts sind, die allein über ihre Satzung entscheiden, konnte ihnen diese Siegelberechtigung auch nicht ohne weiteres durch das Siegelgesetz genommen werden, was ja auch gar nicht beabsichtigt war. Das hatte ich bereits anfangs gesagt. Vielmehr beabsichtigt der Verfassungegeber an sich, das bisherige Siegelrecht zwar neu zu ordnen, dadurch aber nicht vorhandene Siegelberechtigungen abzuschaffen. Um nun auch nach kirchlichem Recht eine unzweifelhafte Rechtslage herbeizuführen, werden rechtsfähige kirchliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts als Siegelberechtigte in das Gesetz aufgenommen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sie nach ihrem Stiftungsrecht jeweils tatsächlich rechtsfähig kirchliche Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts sind, also jedenfalls in Teilbereichen auch hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Hätte man den durch das Siegelgesetz vorgesehenen Weg gewählt und den Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts die Siegelberechtigung durch Übertragung verliehen, so müssten diese schon bestehenden Stiftungen und Anstalten das Siegel der übertragenden Körperschaft führen, also das landeskirchliche Siegel. Die entsprechenden Stiftungen und Anstalten führten aber bereits ein eigenes Siegel. Im Einzelnen handelt es sich um die Evangelische Schulstiftung, die Kurt-Winkelmann-Stiftung Neubrandenburg und die Stiftung Bethanien in Neubrandenburg. Daneben wird hierdurch noch eine Anstalt des öffentlichen Rechts, nämlich der Gesamtärar der Evangelischen- Lutherischen Landeskirche Mecklenburg erfasst, bei dem es sich rechtlich um etwas ähnliches wie die örtlichen Kirchen handelt, nämlich eine selbstständige mit eigener Rechtsfähigkeit versehene Vermögensmasse, die bestimmte Aufgaben der Gesamtkirche übernahm. Heute führt sie ein etwas rudimentäres Dasein nach wie vor als Finanzierungsinstitut für kirchliche und gemeinnützige Aufgaben ohne sehr große praktische Bedeutung. Die entsprechenden Änderungen finden Sie in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 SiegelG.

Schließlich gab es noch einen weiteren Punkt, der schon in der 3. Verfassunggebenden Versammlung, in der ja auch das Siegelgesetz beschlossen worden, aufgeworfen, aber nicht abschließend geklärt werden konnte. Es geht um die Siegelberechtigung selbstständiger Dienste und Werke. Unselbstständige Dienste und Werke der Landeskirche oder der anderen kirchlichen Ebenen führen, soweit sie für die Körperschaft, bei der sie errichtet sind, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, selbstverständlich das Siegel der sie errichtenden Körperschaft. Das ist unproblematisch. Soweit bisher Siegelberechtigte eigenständige Siegel solchen unselbstständigen Diensten und Werken „verliehen“ haben, widerspricht dies nicht dem Siegelgesetz. Problematisch ist lediglich bei den rechtlich selbstständigen Diensten und Werken. Diese sind nach dem Siegelgesetz weder selbstständig berechtigt, ein kirchliches Siegel zu führen, noch kann ihnen eine

solche Siegelführung durch Übertragung zugestanden werden. Der Grund liegt auf der Hand, denn wenn man einem selbstständigen Dienst und Werk, auf das die Landeskirche nur bedingt oder gar keinen Einfluss hat, die Siegelberechtigung verleiht, gesteht man ihnen damit gleichzeitig zu, dass allein für kirchliche Beweis Zwecke, also für Beweis Zwecke der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Kirche eingeführte Siegel für eine zwar kirchliche, aber nicht zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehörende Stelle zu verwenden. Das würde die Beweiskraft aufheben. Die früheren Siegelgesetze und -ordnungen unterschieden nicht zwischen selbstständigen und unselbstständigen Werken, sondern allen Werken konnte Siegelberechtigung übertragen werden. Das ist im Rahmen der früheren Nordelbischen Kirche jedenfalls geschehen für die Diakonissenanstalt in Flensburg, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein und das Diakonische Werk Hamburg. Den beiden diakonischen Werken wurde die Siegelberechtigung übertragen, weil sie im Auftrag der Landeskirche die landeskirchlichen Hilfswerke für Schleswig-Holstein und Hamburg verwalteten. Es macht also durchaus Sinn, passt aber nicht mehr in die neue Regelung des Siegelgesetzes und die strikte Durchführung des Beweisgrundsatzes. Nach dem jetzt geltenden Siegelrecht kann solchen Institutionen die Siegelberechtigung nur dann verliehen werden, wenn sie und soweit sie landeskirchliche Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Landeskirche im Auftrag erfüllen. Das ist bei den diakonischen Werken jedenfalls der Fall, soweit sie die Zuordnungsentscheidung nach dem Diakoniesgesetz über die Zuordnung von Diensten und Werken zur Landeskirche vornehmen. Das Siegel kann dann aber nur für diese Zwecke geführt werden.

Diese strikte Regelung hat zunächst dazu geführt, dass das Landeskirchenamt in Fällen, in denen entsprechende Dienste und Werke eine Siegelberechtigung erbat, zunächst verfügt haben, dass die bisherigen Siegel übergangsweise weiter benutzt werden dürften und dass man die Möglichkeiten einer Übergangsregelung prüfen werde. Das Ergebnis sehen Sie jetzt hier, in dem eine neue Übergangsvorschrift in § 10 Abs. 3 eingeführt wird, wonach die Landeskirche rechtsfähigen Diensten und Werken, denen bereits vor dem Inkrafttreten des Siegelgesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung übertragen worden ist, die Ausübung im bisherigen Umfang gestatten kann, soweit von der Übertragung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Es soll also nur eine bisherige Praxis fortgesetzt werden, nicht aber eine neue Praxis begründet werden können nach dem Siegelgesetz. Das ist im Sinne der Stringenz der Beweismittel auch erforderlich, wie bereits ausgeführt.

Weitergehende Wünsche aus dem diakonischen Bereich, eine umfassendere Siegelberechtigung zu erhalten, musste daher eine Absage erteilt werden.

Soweit die Diakonissenanstalt in Flensburg betroffen ist, gibt es aus diesseitiger Ansicht keine großen Probleme, weil diese als Anstaltskirchengemeinde ohne-

hin siegelberechtigt wäre und im Übrigen jedenfalls im bisherigen Umfang weiter siegeln darf, wenn § 10 Abs. 3 Gesetz wird.

Die hier vorgeschlagenen „Reparaturmaßnahmen“ am Siegelgesetz der Verfassunggebenden Synode sind nach Auffassung der Landeskirche einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend, um den vom Verfassungsgeber verfolgten Zweck einer klaren Stringenz der Beweismittel einerseits und der Vermeidung von unangemessenen Eingriffen in die bisherige Praxis andererseits gerecht zu werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb das Gesetz zur Annahme.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Ich bitte nun Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Ich kann Ihnen berichten, dass das Siegelgesetz auch in der Praxis Anwendung findet, wie ich auf unserer letzten Kirchenkreisratsitzung feststellen durfte, wo es darum ging, dass eine fusionierte Kirchengemeinde sich ein neues Siegel geben wollte und wir über den Widerspruch zu einem ablehnenden Bescheid des KVZ beraten mussten. Der Rechtsausschuss hat die Änderung des Siegelgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst: Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes wie vorgelegt zu beschließen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht?

Syn. WÜSTEFELD: In § 10 des Siegelgesetzes wird normiert, dass alle Siegel, die bisher rechtmäßig geführt werden, auch zukünftig rechtmäßig sind und so bleiben können. Ich habe hierzu einen Änderungsantrag: In § 10 Abs. 1 soll ein Satz 2 eingefügt werden: „Soweit diese Siegel nicht den Vorschriften des Siegelgesetzes entsprechen, sind sie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes entsprechend anzupassen.“

Ich möchte mit diesem Satz sicherstellen, dass die heute in Gebrauch befindlichen Siegel wenigstens den Formvorschriften des heute gültigen Siegelgesetzes entsprechen.

Der VIZEPRÄSES: Ich darf Sie bitten, Ihren Änderungsantrag so zu formulieren, dass er nicht auf das Siegelgesetz, sondern auf das heute zu behandelnde 1. Änderungsgesetz Bezug nimmt.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich glaube, dass das Feld von selbstständigen Diensten und Werken, die ein Siegel führen, weiter ist, als bisher dargestellt. Das Nordelbische Missionszentrum bzw. die damalige Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft zu Breklum, durch kaiserlichen Erlass 1876 gestiftet, führt auch ein Siegel. Ich möchte sicher gehen, dass unter §10 Abs. 3 abgedeckt ist, dass auch

das jetzige ZMÖ weiter sein Siegel führen kann. Dieses ist im Rechtsverkehr, insbesondere mit Botschaften ein wichtiger Bestandteil.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Dr. Schäfer, wenn § 10 Abs. 3 Gesetz wird, hat sich Ihr Problem erledigt. Das ist genau die Absicht des Gesetzes, allen das Recht zur Siegelführung zu belassen, die es bisher hatten. Die hier eingeführte Gestattungsvorschrift dient lediglich dazu, dass die Landeskirche hierzu noch einmal ihre Zustimmung gibt.

Die Anpassungsvorschrift, die Herr Wüstefeld vorschlägt, ist ausdrücklich nicht gewollt, da die bisherigen Siegel in Kraft bleiben sollen, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des aktuellen Siegelgesetzes entsprechen, und zwar solange, bis ein neues Siegel eingeführt wird. Daher rate ich von der Einfügung dieser Anpassungsvorschrift ab.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wenn wir uns § 10 Abs. 3 ansehen, steht dort, dass die Landeskirche rechtsfähigen Diensten und Werken die Ausübung der Siegelberechtigung gestatten kann. Wenn ich Herrn Dr. von Wedel richtig verstehe, müsste es aber heißen: „hat...zu“, da es eine zwingende Vorschrift ist und keine Ermessensvorschrift. Die Gestattung wäre sonst ins pflichtgemäße Belieben der Landeskirche gestellt. Ich stelle daher den Antrag, an dieser Stelle das Wort „kann“ durch die Worte „hat...zu“ zu ersetzen.

Der VIZEPRÄSES: Diesen Antrag nehmen wir in der Einzelaussprache wieder auf. Von Herrn Wüstefeld habe ich gehört, dass er seinen Änderungsantrag zurückzieht. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache.

Ich rufe auf Artikel 1 Ziffer 1. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ziffer 2? Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ziffer 3? Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ziffer 4?

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Wenn es zu Auseinandersetzungen über die Interpretation von Gesetzen kommt, fragt man: Was hat der Gesetzgeber sich dabei gedacht? In den Erläuterungen zu § 6 liest man dann, dass der Hinweis „und örtliche Kirchen“ vor allen Dingen deshalb eingefügt wird, damit die bisher geführten runden Siegel beibehalten werden können. Meine Frage ist nun, ob dieses der einzige Sinn des Gesetzgebers ist oder ob das Gesetz damit nicht auch die Neueinführung von runden Siegeln erlaubt, so dass von der Regelvorschrift abgewichen werden kann.

Syn. Dr. VON WEDEL: In der Tat könnte man den Wortlaut so lesen. Nach dem Sinn des Gesetzes ist es aber ganz eindeutig, dass die örtlichen Kirchen das Siegel ihrer Kirchengemeinden führen. Dahinter steht nicht die Idee, dass eine Kirchengemeinde, die bisher ein Spitzbogensiegel hat, nun ein Rundsiegel ein-

führt. Ich hoffe sehr, dass keine Kirchengemeinde auf diese Idee kommt und über diese Frage auch noch ein Kirchengerechtsverfahren anstrengt. Ich kann mir diesen Fall daher nicht vorstellen, auch wenn wir dieses Problem in der Kirchenleitung durchaus gesehen haben.

Zu Herrn Professor Dr. Nebendahl möchte ich sagen: Wenn irgendmöglich stellen Sie diesen Antrag bitte nicht. Andernfalls müsste ich jetzt einen langen Vortrag darüber halten, warum § 10 Abs. 3 ausdrücklich das Wort „kann“ steht.

Der VIZEPÄSES: Herr Prof. Dr. Hartmann, ist Ihre Anfrage zu Ziffer 4 beantwortet?

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Hintergrund meiner Anfrage ist der Sachverhalt, dass eine fusionierte Kirchengemeinde ein rundes Kirchensiegel einführen wollte. Nach dem bisher geltenden Gesetz wäre dieses so interpretierbar gewesen. Nun aber haben wir eine klare Aussage über den Willen des Gesetzgebers.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse nunmehr die Ziffern 1-4 abstimmen. Wer ihnen zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit sind die Ziffern 1-4 einstimmig so angenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 5. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer der Ziffer 5 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist auch Ziffer 5 einstimmig so angenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 6.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Zweck des „kann“ in §10 Abs. 3 ist, dass wir keinen abschließenden Überblick über die Gesamtheit der rechtsfähigen Dienste und Werke in unseren früheren Landeskirchen haben. Wir haben bisher 26 selbstständige Werke gefunden, wobei es weitere geben kann, weil die Akten des Landeskirchenamtes möglicherweise nicht ganz vollständig sind. Somit kann es passieren, dass ein früheres selbstständiges Dienst und Werk auftaucht, das in früheren Jahren die Siegelberechtigung übertragen bekommen hat, das aber über Jahrzehnte in der Versenkung verschwunden ist. Dieses Werk könnte nun, um ein plastisches Beispiel zu wählen, von einigen Rechtsextremen ausgegraben werden um darüber eine kirchliche Siegelberechtigung zu erlangen. Bei Übernahme, des Antrages von Herrn Dr. Nebendahl hätten wir große Schwierigkeiten die Anerkennung der Siegelberechtigung zu verweigern. Aus dem Gesamtductus ist das Gesetz natürlich so auszulegen, dass kirchliche Werke, die unzweifelhaft kirchliche Werke sind oder waren und die Siegelberechtigung aufgrund einer früheren Übertragung erhalten haben, diesen die weitere Siegelnutzung natürlich gestatten muss. Hier gibt es ein gebundenes Ermessen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Begründung von Herrn Dr. von Wedel ist durchaus problematisch, weil sie sagt, dass wir Angst vor etwas haben, von dem wir nichts Genaues wissen. Weil wir es aber theoretisch nicht ausschließen kön-

nen, regeln wir im Gesetz nicht dass, was wir eigentlich regeln wollen, nämlich, dass diejenigen, die das Siegel bisher ordentlich geführt haben, nicht etwa einen Anspruch auf eine weitere Siegelführung, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung haben. Damit ist diese Begründung für mich nicht wirklich überzeugend. Die von Herrn Dr. von Wedel beabsichtigte Zielrichtung müsste vielmehr ins Gesetz hinein formuliert werden, z.B. durch den Zusatz „Dienste und Werke, die in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht haben“. Damit weiß man, welchen Zeitraum man überblicken muss. Damit ließen sich die von Herrn Dr. von Wedel geschilderten Missbrauchsfälle ausschließen. Man kann dem auch damit Rechnung tragen, dass man zu den „hat zu“ eine Ergänzung aufnimmt, z.B. mit der Formulierung „sofern nicht übergeordnete kirchliche Gründe der Siegelführung entgegenstehen“. Somit könnten die Missbrauchsfälle durch eine Einschränkung verhindert werden. Die an sich bindende Verpflichtung der Siegelübertragung an diejenigen, denen bisher schon per Übertragung die Siegelführung erlaubt war, darf meines Erachtens nicht eingeschränkt werden. Ich bin daher bereit meinen Antrag um eine Ausnahmeregelung oder Gegenausnahmeregelung zu erweitern.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte den Antrag jetzt abstimmen lassen und schauen, wie das dann in 6b aussieht. Wir können dann erneut darüber sprechen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir müssen das jetzt nicht so beschließen. Es gab noch nie einen Anspruch auf eine Siegelführung durch jemanden, der nicht Körperschaft öffentlichen Rechts war. Man konnte Siegel übertragen, aber es gab in keiner der Vorgängerkirchen ein Gesetz, welches irgendeine Landeskirche zwingen würde, jemandem ein Siegel zu übertragen und das anzuerkennen. Es ist nicht einzusehen, dass die neue Kirche das nun anerkennen soll und unbedingt gebunden sein muss.

Das zweite Argument ist, dass wir versuchen wollen, in einem Bereich, in dem wir über wenig Akten und Unterlagen verfügen, Ordnung wieder herzustellen. Es wäre nicht gut, wenn wir später jemandem die Siegelberechtigung wieder nehmen müssten.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich finde, dass der Geist dieses Gesetzes uns jetzt deutlich geworden ist. Wir befinden uns an dieser Stelle in einem Bereich, bei dem wir nicht wissen, was möglicherweise auf uns zukommen wird. Kann man da nicht das Vertrauen haben, dass die Verwaltung das im Sinne dieses Gesetzes richtig ausführt?

Der VIZEPRÄSES: Ich würde diese Frage jetzt ungern diskutieren wollen, denn das ist eine Grundsatzfrage.

Syn. BORCK: Ich möchte als Nichtjurist meinem Empfinden Ausdruck geben, dass es bei der Frage, ob eine Siegelberechtigung erteilt werden kann oder muss, nicht um das Siegel an sich geht, sondern es geht doch mehr darum, welchen Status für unsere Kirche dieses Werk hat. In dem Zusammenhang kann dann eine Prüfung nötig sein. Es gibt eine Liste von Einrichtungen, die zum Beispiel im Anhang zum Staatskirchenvertrag steht. Hier muss in der Sache entschieden werden und entschieden sein und nicht erst bei der Siegelberechtigung. Dann wäre ich dafür, dass die Formulierung von Herrn Prof. Dr. Nebendahl gilt.

Syn. Dr. GREVE: Ich verstehe den von Prof. Nebendahl vorgeschlagenen Antrag so, dass es dann keine Prüfung mehr geben wird. Wenn es ehemals eine Siegelberechtigung gegeben hat, dann heißt die Formulierung von Prof. Nebendahl so: „hat zu gestatten“, und es findet keine Prüfung statt, weil ich mich selber als Gesetzgeber damit festgelegt habe. Die angedachten unbestimmten Rechtsbegriffe, die dies abmildern sollen, machen es am Ende schwieriger als das, was die Kirchenleitung vorgeschlagen hat.

Wir sollten heute zu einer Entscheidung kommen und nicht eine Vielzahl von weichen Regelungen treffen, die dann schwieriger zu händeln sind als der Vorschlag der Kirchenleitung.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Nutzung des Siegels in den letzten 5 Jahren ist beileibe kein weiches Kriterium. Da kann man einfach nachschauen, ob in den letzten 5 Jahren das Siegel benutzt wurde. Und wenn die Einrichtung das nicht getan hat, weil sie so ein „Untergrundverein“ ist, wie Henning von Wedel gesagt hat, dann fällt sie da eben raus. Wenn man meine andere Variante nimmt, „entgegenstehende, übergeordnete kirchliche Interessen“, dann ist das natürlich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Aber der ist sehr viel deutlicher als das Wort „kann“. Das Problem, das Henning von Wedel verhindern will, setzt nicht an der Siegelbefugnis an. Es setzt an dem Begriff „Dienste und Werke“ an. Und das dritte Argument ist: es geht auch nicht um die Verleihung einer Siegelberechtigung. Die haben die Dienste und Werke schon vor langer Zeit bekommen. Insofern geht es eigentlich um den Entzug einer Siegelberechtigung, und das steht nicht im freien Belieben. Die, die bisher ein Siegel geführt haben, sollten den Anspruch haben, es auch weiterhin zu führen.

Der VIZEPRÄSES: Ich würde gerne das Zwiegespräch zwischen Herrn Dr. von Wedel und Professor Dr. Nebendahl allmählich beenden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir wollen mit dem Siegelgesetz tatsächlich nicht eine berechtigte Siegelführung aufheben. Das wollte niemand! Und das wollen wir auch jetzt nicht. Es haben sich kleine Randunschärfen ergeben und die wollen wir einfangen.

Der VIZEPÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr und möchte den Änderungsantrag von Prof. Dr. Nebendahl zur Abstimmung stellen.

Wer stimmt dem Änderungsantrag zu Nummer 6b von Herrn Prof. Dr. Nebendahl zu?

Der Änderungsantrag ist bei etlichen Zustimmungen und einigen Enthaltungen abgelehnt.

Dann stimmen wir jetzt Ziffer 6 insgesamt ab.

Bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist Ziffer 6 dann so beschlossen.

Ich rufe auf den gesamten Artikel 1. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Artikel 1 ist damit mit einer Gegenstimme angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Der Artikel 2 ist damit einstimmig angenommen.

Dann rufe ich das Siegeländerungsgesetz gesamt in der ersten Lesung auf.

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir jetzt das Erste Siegeländerungsgesetz in erster Lesung ab.

Das Erste Siegeländerungsgesetz ist damit in erster Lesung bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung angenommen. Vielen Dank.

Dann rufe ich jetzt wieder TOP 3.1. auf, § 2 die Einzelaussprache.

Ich bitte die Technik, die Anträge von Herrn Laske und Herrn Streng an die Wand zu werfen.

Der Antrag von Herrn Laske lautet: „§2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: Der Richterwahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Landessynode, von denen vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Zwei Mitglieder müssen Pastorin bzw. Pastor und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sein. Die Mitglieder der Kirchenleitung sind nicht wählbar. Höchstens zwei Mitglieder des Richterwahlausschusses dürfen stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung sein.“

Syn. LASKE: In meinem handschriftlichen Entwurf habe ich gesagt: „Zwei Mitglieder müssen geistliche Synodale sein“ und so bitte ich darüber zu entscheiden.

Syn. Frau HILLMANN: Es ist nicht so, dass wir uns in der Kirchenleitung über die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern keine Gedanken gemacht hätten. Anders als beim staatlichen Richterwahlausschuss steht uns nicht eine Reihe von begeisterten Richtern zur Verfügung, die gerne einen Karriereschritt machen wollen. Wir sind auf der Suche nach Richterinnen und Richtern, die sich in ihrer Freizeit qualifiziert, ehrenamtlich für ihre Kirche engagieren wollen. Um solche Leute zu finden, muss man wirklich gut vernetzt sein. Wenn Sie den Kreis so einschränken, werden Sie Probleme haben, qualifizierte Mitglieder für den Richterwahlausschuss zu finden.

OKR Dr. EBERSTEIN: Wenn der Antrag des Synodalen Laske jetzt hier zur Abstimmung gestellt wird, sollte man in der Diktion den Begriff „geistliche Synodale“ verändern, denn geistliche Synodale gibt es in dem Sinne nicht. Wenn Herr Laske meint, dass diese Personen Pastorinnen oder Pastoren sein sollen, dann müsste das so formuliert werden.

Der VIZEPRÄSES: Wir können jetzt keine Redaktionskonferenz über Anträge halten, deshalb rate ich jetzt dazu den Antrag von Herrn Laske zur Abstimmung zu stellen. Gegebenenfalls kann Herr Laske nach § 21 der Geschäftsordnung in der zweiten Lesung mit der Unterstützung von zehn Synodalen erneut einen Antrag stellen. Ist Herr Laske damit einverstanden? Ja, das ist er. Dann möchte ich jetzt den im Moment zur Abstimmung stehenden von Herrn Laske als weitestgehenden Änderungsantrag zur Abstimmung stellen. Wer stimmt dem Antrag von Herrn Laske zu? Das sind fünf Ja-Stimmen. Gegenstimmen, das ist die Mehrheit, es gibt etliche Enthaltungen. Dann ist dieser Antrag mit Mehrheit und etlichen Enthaltungen abgelehnt. Kommen wir zu dem Änderungsantrag von Herrn Strenge, der sich auf eine Modifikation des Halbsatzes in der Nummer 1 bezieht. In Abs. 1 Nr. 1 würde es demnach heißen: fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens ein Mitglied der Kirchenleitung sein darf. Wer stimmt dem Antrag zu? Danke. Gibt es Gegenstimmen? Das sind wenige. Gibt es Enthaltungen? Etliche Enthaltungen. Dann ist der Antrag so beschlossen. Dann stelle ich den § 2 mit der Änderung, die wir gerade so beschlossen haben zur GesamtAbstimmung. Wer ist dafür? Danke. Gegenstimmen? Es gibt eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? Es gibt fünf Enthaltungen. Dann ist der § 2 so beschlossen. Dann kommen wir jetzt zur Schlussabstimmung in der ersten Lesung über das Kirchengesetz. Wer zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Gibt es Gegenstimmen? Eine. Enthaltungen? Zwei Enthaltungen. Dann ist das Kirchengesetz so beschlossen.

Kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt. Dies ist TOP 2.2 der Bericht aus der Arbeitsstelle zum Reformationsjubiläum 2017. Für den Bericht erbitten wir Herrn Dr. Mourkojannis, Herrn Dr. Wasserberg, Herrn Dr. Grell und Frau Emersleben Rederecht. Ist die Synode dafür diesen Personen das Rederecht zu erteilen? Ich bitte um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Vielen Dank. Dann ist dies so beschlossen. Ich bitte die Arbeitsstelle um den Bericht.

Bischof MAGAARD: Verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, seit dem 1. September 2013 gibt es die Arbeitsstelle für das Reformationsjubiläum. Zu ihr gehören Herr Oberkirchenrat Dr. Mourkojannis als Leiter, sowie die Sprengelbeauftragten Pastorin Emersleben, Pastor Dr. Grell und Pastor Dr. Wasserberg, sowie Frau Maurischat aus dem Büro in Kiel. Als Vorsitzender der Steuerungsgruppe mache ich nur eine ganz kurze Einführung. Am Anfang dieses Berichts, wo sie auch alle Mitglieder dieses Team kennenlernen werden. Grundlage der Arbeit ist ein Rahmenkonzept, das die Vorläufige Kirchenleitung im Dezember 2012 beschlossen hat. Es beschreibt Leitgedanken und Ziele, den

Aufbau einer Arbeitsstelle, und der Begleitgremien, und die Finanzierung des Gesamtprojektes als Gemeinschaftsaufgabe der ganzen Landeskirche. Also unter maßgeblicher Mitwirkung der Kirchenkreise nach Beratung und Zustimmung durch den Finanzbeirat. Wir sind mit dieser Arbeitsstelle auf einen fahrenden Zug gesprungen, weil das Thema Reformationsjubiläum schon seit Jahren diskutiert wird. Auf den unterschiedlichen Ebenen im Bereich der EKD, aber auch in unserer Landeskirche, gibt es schon zahlreiche Diskussionsstränge, die schon vorher liefen. Und Sie werden festgestellt haben, das Thema eignet sich auch vortrefflich zu diskutieren miteinander. Das merkt man ja auch, an den jüngsten Stellungnahmen, oder an der jüngsten Schrift der EKD, die sofort auch aus den Wissenschaftlichen Beirat entsprechend kritisch kommentiert wird. Ich wollte Ihnen die Leitgedanken dieses Konzeptes vorstellen. Das mache ich jetzt nicht aus Zeitgründen. Mir ist es jetzt wichtiger, dass das Team zu Wort kommt. Ich überreiche deshalb den Leitgedanken dieses Gesamtkonzeptes, das werden Sie nachher auf der Homepage einmal sehen können, und dort auch anklicken können. Das kürze ich jetzt einfach, um jetzt weiterzureichen an Herrn Dr. Mourkojannis und dann die drei Sprengelbeauftragten. Ich bitte Herrn Dr. Mourkojannis fortzufahren.

OKR Dr. MOURKOJANNIS: Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, früher als erwartet, sind wir nun mit dem Thema Reformationsjubiläum bei Ihnen. Um Sie nicht so unvorbereitet mit vier aufeinanderfolgenden Vorträgen zu ermüden, haben wir uns um äußerste Knappheit bemüht. Nach den einleitenden Worten von Bischof Magaard werden Sie gleich aus den Sprengeln und Hauptbereichen hören, wie dort im Einzelnen an Projekten für die Lutherdekade und das Reformationsjubiläum gearbeitet wird. Den genannten Projekten könnte ich noch weitere hinzufügen – aber es geht nicht um Vollständigkeit. Vielmehr sollen Sie einen ersten Eindruck davon bekommen, mit wieviel Elan und Engagement aber auch unterschiedlicher Akzentsetzung in allen Bereichen unserer Kirche an dem Thema Reformationsjubiläum gefeilt, gehämmert und gezimmert wird.

Dabei treibt uns alle die Frage um, wie, mit wem und mit welchen Inhalten ein solches Jubiläum angemessen gefeiert werden kann. Naturgemäß haben es da unsere Partner aus Kultur und Politik leichter, die darin vor allem ein historisches Ereignis sehen, dessen Auswirkungen bis heute spürbar sind. Diese kulturgeschichtlichen Wirkungen in Musik, bildender Kunst und Literatur, aber auch für die Politik und für die Lebenswelt jedes Einzelnen lassen sich wunderbar präsentieren und ausstellen. Politik und Wirtschaft profitieren darüber hinaus vom Tourismus und von Fördergeldern, die gerade zu Beginn der Lutherdekade üppig geflossen sind. Also alles gut, sollte man meinen.

Nur, unser Anspruch ist größer. Ich hoffe, ich unterstelle niemanden etwas, wenn ich sage, dass wir als Christen, als diejenigen, die die Frage nach dem richtigen Leben vor Gott, vor einem selbst und vor den Menschen umtreibt, auch nach der religiösen Dimension des Jubiläums fragen: Und die Herausforderun-

gen des Glaubens sind heute anders als damals. Niemand im westlichen oder östlichen Christentum fragt mehr verzweifelt danach, wie er oder sie für sich und seine Liebsten, die Zeit im Fegefeuer drastisch verkürzen kann. Niemand gibt dafür noch Unsummen von Geld aus. Ist also der Fideismus der Reformatoren: Glaube nur! noch die angemessene Antwort auf unsere religiösen Suchbewegungen. Oder ist er gerade deshalb die nach wie vor gültige Antwort, weil sie unsere Suchbewegungen als das kennzeichnet, was sie sind: Suchbewegungen ohne rechtes Ziel, dazu bestimmt, im allgemeinen Stimmengewirr unserer Tage unterzugehen.

Sie sehen schon, neben allem erinnerungskulturellen Engagement wünsche ich mir eine spannende, vielfältige, rücksichtsvolle Glaubensdebatte.

Es gibt sicher noch andere Themen und Fragen und Ansätze, einige werden Sie gleich hören, andere bestimmen Sie selbst: Bilden Sie Foren, platzieren Sie Ihre Fragen und Anregungen und wenn Sie dann noch das Luther Logo benutzen, was die EKD und der Bund uns allen zur Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt hat, dann werden wir auch sichtbar als Teil einer großen Bewegung, die sogar ein Ziel hat: Reformation 2.0, nein, natürlich das Reformationsjubiläum 2017

Herr Dr. GRELL Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, Eine Elementarisierung der Hauptanliegen der Reformation – an vorderster Stelle eine Elementarisierung der Rechtfertigungslehre – eine Stärkung der Ortsidentität und eine milieuübergreifende Vermittlung der Hauptanliegen der Reformation – das sind die Ziele, die sich der Beirat für die Reformationsdekade in Mecklenburg und Pommern für die nächsten vier Jahre gesetzt haben. Diese Ziele sind auch die meinigen. Mir geht es darum, die unermesslichen Schätze der Reformation möglichst vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche mitzuteilen. Das lohnt sich aus meiner Sicht, denn es geht hier nicht um bloße Schulmeinungen vergangener Zeiten noch um eine längst vergangene Geschichte noch um ein Mehr oder Weniger an Wissen, sondern letztlich und entscheidend - wie Melanchthon es summarisch in seiner Apologie zur Confessio Augustana gesagt hat - „um die Gewissheit oder das gewisse, starke Vertrauen im Herzen, da ich mit ganzem Herzen die Zusage Gottes für gewiss und wahr halte, durch welche mir angeboten wird ohne mein Verdienst Vergebung der Sünde, Gnade und Heil durch den Mittler Christum“ (Bekennnisschriften der Ev.-Luth. Kirche S. 170, 3 – 6). Und diese Grundgewissheit des Glaubens – so kennzeichnend für die Reformation und unentbehrlich zu deren Verständnis - stellt die Kirche wiederum vor die Frage nach ihrem „Grund“. Was lässt Kirche Kirche Jesu Christi sein und das in dem Bundesland Mecklenburg/Vorpommern, wo die Nichtchristen in der deutlichen Mehrzahl sind? Wenn ich diese Frage stelle und zwar auf der Basis biblisch-reformatorischer Theologie stelle, tun sich unwahrscheinliche Chancen auf – auch und gerade bei uns in Mecklenburg-Vorpommern! Das macht sich an den zwei Beispielen bemerkbar, die ich Ihnen hier etwas ausführlicher präsentieren möchte.

Es ist einmal das große Projekt „Slüterfest 2017“ in Rostock. Wie ein Wunder, wo man es nicht erwartet hätte, hat die durch und durch säkularisierte Stadt Rostock von sich aus ein Projekt ins Leben gerufen, das in Staunen versetzt. Die Stadt will im Rahmen der Reformationsfeierlichkeiten ihren eigenen Reformator Joachim Slüter wieder hochleben lassen. Auf die Anregung von Dr. Mourkojanis hin ist sie dabei, die Förderanträge vieler unterschiedlichen Gruppen zu einem „Gesamtantrag“ zusammenzufügen, der wiederum an das BKM geschickt wird. Dieses Projekt hat für mich Vorbildscharakter, was die Form und die vielen Formate anbelangt, und ich finde, es passt auch in materieller Hinsicht. Zunächst auf die Form und Formate, die dieses Projekt bereits angenommen hat: Durch verschiedene Veranstaltungsformate werden Grenzen verschiedenster Art überschritten. Unterschiedliche Milieus werden durch die Vielfalt von qualitativ hochwertigen Veranstaltungen erreicht. Das Volkstheater will das Leben „Joachim Slüters“ (und er war ja eine schillernde Figur!) an verschiedenen Stätten seines Wirkens theatralisch darstellen. Man versucht sogar Volker Braun als Bühnenautor zu gewinnen. Die Universität wird eine Reihe von wissenschaftlichen Veranstaltungen anbieten: Symposien und Ringvorlesungen, einführende wie kritische Beiträge, Vorträge von Dozenten verschiedener Fakultäten. Das städtische Museum plant Ausstellungen zur Reformation und deren Auswirkungen auf Norddeutschland, Skandinavien und das Baltikum. Die Kunsthalle macht sich Gedanken über eine besondere Ausstellung. Der NDR war sofort an dem Projekt interessiert und bietet seine Kompetenz an. Und wir als Kirche stehen diesen vielen Angeboten der Stadt und der Universität nicht nach!: Eine Fahrradtour von Schweden – Jugendliche der Stadt radeln im Juli 2017 zusammen mit Jugendlichen aus Schweden und Dänemark von Schweden aus in Richtung Rostock, treffen sich dort und feiern ein großes Fest mit den Jugendkreisen vor Ort. Die Gemeindepädagogen der Stadt planen eine „Nacht der Kirchen“, Schulprojekte und verschiedene Theaterstücke für jung und alt zum Thema Reformation. Musiktheater mit Vorträgen – ein bewährtes Programm von Kantor Markus Langer und Prof. Eckhart Reinmuth – wird geplant. Dazu gehört ein Konzert mit der Norddeutschen Philharmonie und die Uraufführung eines eigens zu diesem Anlass komponierten Werkes für Chor, Kinderchor und Orchester. Ein Symposium zum Thema: Luther und die Juden, gekoppelt mit einer Podiumsdiskussion mit dem renommierten jüdischen Wissenschaftler Ido Abram aus Amsterdam und Prof. Thomas Kaufmann aus Göttingen über Vorurteile und unseren Umgang mit ihnen ist vorgesehen. Und dann ein Jazzangebot, Luthers Choräle als Jazz aufgeführt – was diese Lieder immer noch von sich hergeben - Musik vom Feinsten! (Stand vom 23. April 2014). Ja, in Rostock ist schon was los, und mich selber inspiriert das Ganze, weil ich merke, wie das Thema Reformation Menschen auf einmal anregt – nicht nur nichtkirchliche Menschen erreicht, sondern auch diese Menschen sogar anregt, etwas zu diesem Jubiläum beizutragen! Ich bin dabei mehr Beobachter als Initiator, mehr Ratgeber in Sachen Theologie und Geschichte als Antreiber, und ich möchte, dass es das Projekt der Rostocker bleibt. Die Tragweite der Reformation – eine, die auch his-

torisch gegeben war - wird damit sichtbar. Und so komme ich zum materiellen Aspekt.

Die Reformation - gerade die Reformation Martin Luthers! - war die Rückkehr zum Evangelium und damit eine Rückkehr zu Jesus Christus. Jesus Christus ging bekanntlich *hinaus*, und er ging dabei nicht in erster Linie zu den religiösen, sondern zu den gottlosen Menschen. Da, wo man mit Gott nicht gerechnet hat, wurde Gott auf einmal erfahrbar und zwar so, dass man seitdem sagen muss: Gott will nicht mehr Gott sein ohne den Menschen, der sonst gottlos ist. Das ist die Kernaussage und sozusagen „verewigte“ Botschaft des Kreuzes. Im Zuge der Theologie Luthers wurde das Profane wieder als Betätigungsfeld Gottes, der gottlose Mensch als Ziel seines Willens und Handelns sichtbar, und das, was sich als heilig ausgab, als verlogen entlarvt. Und wer von diesem inneren Impuls des Evangeliums wie auch der Reformation bewegt wird, muss aus dem Glanz der angeblichen Heiligtümer und aus den Nischen der leblosen Museen hinaus auf die Straße und unter das Volk! Gerade das tun die Kirchengemeinden Rostocks in Zusammenarbeit mit der Stadt Rostocks, und dem entspricht auch die thematische Linie, die die Kirchengemeinden diesem Slüterfest geben: „Kirche im Säkularismus“.

Und das zweite Beispiel nur kurz: Die Ackerbürgerstadt Gadebusch im Westen Mecklenburgs. Auch hier engagieren sich die verschiedensten Gruppen – kirchliche wie kommunale. Gadebusch war im Zeitalter der Reformation die Münzstadt Mecklenburgs, und dort ließ Johann Albrecht I. nach der Ausrufung der Reformation am 20. Juni 1549 als Bekenntnis und Provokation eine Reformationsmünze in Gadebusch prägen. Die Stadt Gadebusch plant jetzt Veranstaltungen und Ausstellungen rings um diese Münze, vergegenwärtigt damit die Geschichte der Reformation vor Ort, lädt die Partnerstädte zu Ausstellungen und zum Austausch über die Reformation in ihren Gebieten, nämlich Partnerstädte in Frankreich, Polen, Schweden und Schleswig-Holstein (!), ein. Schulprojekte sind vorgesehen. Ein Stadtrundgang, bei dem Besucher auf Zeichen der Reformation in der Stadt hingewiesen werden, ist in Arbeit. Eine Vernetzung dieser Kleinstadt mit anderen Orten, wo etwas anlässlich der Reformationsdekade veranstaltet wird, soll mit Hilfe von Broschüren gelingen, und . . . die Münze wird wohl als Sammelmünze nachgeprägt. Eine aufregende Sache!

Ich könnte vieles mehr nennen – aus Sternberg, Neustrelitz, Greifswald und Stralsund, aber das möge für jetzt genügen! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Herr Dr. WASSERBERG: Es gibt eine Binnen- und eine Außenperspektive auf das Reformationsjahr 2017. Während die staatliche Seite, der Hamburger Senat und die Kulturbehörde, sich zusehends aktiv in die Reformationsdekade und das Reformationsjubiläum einbringen, spüre ich oftmals eine gewisse Distanz und Fremdheit auf der Gemeindeebene. 2017 sei doch noch so fern, und hat doch mit uns vor Ort wenig zu tun. Sollen die doch in Wittenberg was machen, uns vor Ort betrifft das doch nicht. So bekomme ich das nicht selten zu hören.

Ganz anders die staatliche Seite. Sie denkt, wir alle in unserer Kirche seien schon eifrig damit beschäftigt, uns auf 2017 vorzubereiten: ‚Das ist doch in erster Linie euer Glaubensfest!‘ Wie wahr! Zwar hat die staatliche Seite durchaus ein Eigeninteresse, das ist auch legitim, aber dennoch bin ich manchmal angenehm überrascht, mit welchem Elan und mit welcher Begeisterung sich die staatliche Seite mit der Reformationsdekade auseinandersetzt. Das hat in Hamburg natürlich viel mit der diesjährigen Eröffnung des Themenjahres ‚Bild und Bibel‘ zu tun, die in Hamburg stattfinden wird und wofür Hamburg die Patenschaft für 2015 übernommen hat.

Hierzu wird es, vom Hamburger Senat initiiert, eine eigens konzipierte Website geben, auf der u.a. für kulturelle wie kirchliche Veranstaltungen geworben werden kann. Hamburg möchte mit seinem Engagement seine Bedeutung als Medienstandort herausstreichen. Die Reformation damals war nicht zuletzt ein Medienereignis, ich erinnere an den Buchdruck und die Bedeutung von Flugblättern für die Verbreitung reformatorischen Gedankenguts – und so lautet die heutige Frage und Herausforderung: Welche Medien bestimmen die heutige Kommunikation in der Gesellschaft? Daher diese Website, die sich als App erweitern lässt. Für dieses Projekt, das wir in enger Kooperation von Kirche und Stadt gestalten, hat die Stadt eigens eine Webdesignerin eingestellt, die sie auch allein finanziert. Das finde ich beachtlich und hängt auch mit den positiven Erfahrungen des Hamburger Kirchentages aus dem letzten Jahr zusammen. Die Leute sind ganz begeistert von der Kirche. Diese Begeisterung und diesen Elan möchte ich auch gern in unsere Gemeinden und unsere kirchlichen Einrichtungen hineinbringen. Was ich daraus lerne: Es braucht konkrete Projekte für unsere Gemeinden. Dann kann Begeisterung auch in den Gemeinden und den anderen Trägern kirchlicher Arbeit entstehen. Nur wer selbst begeistert ist, kann auch andere begeistern.

Das setzt für mich zweierlei voraus: dass wir uns auch mit der Geschichte der Reformation beschäftigen. Und in einem zweiten Schritt danach fragen, was die Reformation heutzutage für uns bedeuten kann. Ich finde es bemerkenswert, dass von nichtkirchlicher Seite unsere Zurückhaltung gegenüber der Person Martin Luther oftmals nicht nachvollziehbar ist. Das mag auf unserer Seite mit unserem gesunden Misstrauen gegenüber jedwedem Personenkult zu tun haben – Luther war kein Heiliger –, auch mit unserer gebrochenen Geschichte und auch mit Luthers Schattenseiten; ich erinnere an Luthers antijüdische Schriften. Aber ohne die Person keine Geschichte und letztlich auch keine Reformation!

Was wir brauchen und was wir auch in die Gemeinden kommunizieren müssen, ist die Auseinandersetzung nicht nur mit den Themen, sondern auch den Ereignissen und Folgen der Reformation. Die Reformation ist ein komplexes Geschehen und war von vielen politischen wie kulturellen und sozialen Faktoren ab-

hängig. Wir brauchen diesbezüglich eine Tiefenbohrung, wie es Thomas Kaufmann und Heinz Schilling zu Recht in der Presse eingefordert haben. Wenn wir Luther zu Recht als Impuls für unsere heutige Zeit verstehen wollen, dann müssen wir uns auch auf die komplexe Geschichte der Reformation einlassen, schon um von einigen Klischees und Vorurteilen Abschied zu nehmen. Über Luther und seine Zeit nachdenken, um ihn und seine Anliegen für die heutige Zeit weiter denken. Das ist für mich die spannende Herausforderung. Warum fällt uns das so schwer? Vielleicht weil wir denken, die Themen hätten sich längst erledigt, weil wir sie schon umgesetzt und verwirklicht haben? Oder weil es heutzutage egal ist, ob du katholisch oder evangelisch oder was auch immer bist?

Dabei liegen die Themen sozusagen vor unserer Haustür. Aus und mit dem Glauben heraus argumentieren und Stellung beziehen. Welche Bedeutung haben Kirchengemeinden noch angesichts der zunehmenden Mobilität von Menschen? Erreichen wir überhaupt noch die Menschen? Was hat die Würde des Menschen mit dem Internet zu tun? Wer nichts zu verbergen hat, müsse sich, so der Google Chef, doch nicht vor dem Internet fürchten. Wo aber bleibt das Recht auf Vergessen, auf Vergebung, das Recht auf Geheimnis? Sie sehen, die Themen sind da, und solche und andere Themen sind es, die die Menschen beschäftigen.

Darüber machen wir uns sowohl im Sprengelbeirat wie auch in einer Arbeitsgruppe mit dem AfÖ Gedanken. Wir arbeiten mit dem AfÖ an einem Kommunikationskonzept für 2017, um die Inhalte der Reformation für die heutige Zeit verstehbar und lebbar zu machen. Wir richten uns sowohl an die Gemeinden und Einrichtungen in unserer Kirche wie auch ganz allgemein an die Öffentlichkeit. Was haben wir als evangelisch-lutherische Kirche zu sagen?

Aus meinen Gesprächen mit Gemeinden weiß ich: Sie wollen und brauchen konkrete Hilfen für eigene Projekte. Was können wir im Zusammenwirken mit dem PTI, dem Gottesdienstinstitut und weiteren kirchlichen Einrichtungen den Gemeinden anbieten? Welche Modelle gibt es für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit? Welche Vorschläge haben wir für Gottesdienste und Gesprächsreihen? Gemeinden brauchen zu Recht Konkretion, um selber tätig werden zu können.

Lassen Sie mich mit einem Projekt beschließen, das ich gewissermaßen vom Kirchentag übernommen habe. Es heißt ‚Artist in Parish‘, Künstler in den Gemeinden. Künstler leben für einen Zeitraum vor ca. 4 Wochen in und mit einer Kirchengemeinde, um vor Ort Kunstwerke entstehen zu lassen. Angedacht ist der Zeitraum 2. Hälfte 2016, wo die Künstlerinnen und Künstler vor Ort in den ausgesuchten Gemeinden leben und arbeiten, Anfang/Mitte 2017 wollen wir dann die Kunstprojekte der Öffentlichkeit in einer oder mehreren Ausstellungen und in einem Ausstellungskatalog präsentieren.

Thema sollte ein Bereich der Reformation sein, etwa das Motto ‚Hier stehe ich!‘ Wie kann dieses Thema in Kunst umgesetzt werden? Welcher Diskurs kann zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Kunst entstehen? Die finanziellen Rahmenbedingungen müssen klar sein, wer wofür zuständig ist und wer was finanziert. Auch müssen Gemeinde und Künstler sich vorher kennenlernen und wissen, worauf sie sich einlassen. Und nicht zuletzt muss gewährleistet sein, dass wir eine möglichst breite Öffentlichkeit herstellen, Presse, Rundfunk und Fernsehen einladen, so dass auch von außen Gäste kommen können, um diese Kunst vor Ort begleiten zu können. Und wir müssen den großen Rahmen abstecken: Wollen wir gestandene Künstlerinnen und Künstler ansprechen, oder warum nicht auf die Kunsthochschulen in unseren drei Ländern zugehen und sie für eine Mitarbeit gewinnen? Sie sehen, wir sind in einem spannenden und kreativen Brainstorming. Wenn es uns gelingt, z.B. jeweils 3 Gemeinden aus unseren 3 Sprengeln mit unterschiedlichem Profil zu gewinnen, dann könnte dies ein guter und vielversprechender Schritt auf dem Weg zu einer Vertiefung unserer Nordkirchenidentität werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau EMERSLEBEN „Welches ist ihr reformatorisches Lied?“, „Sind sie evangelisch, lutherisch oder sind sie ein Protestant/In?“, „Haben Sie einen Lieblingsbibelvers?“, „Was gehört zu einer evangelisch-lutherischen Identität“?

Besonders die letzte Frage hat uns auf einer Reise mit dem Pastorkolleg nach Italien beschäftigt, als wir die „Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien“ besucht haben. Aber nicht nur dort wartet diese Frage auf eine Antwort, auch hier bei uns im Norden.

Der Sprengel Schleswig und Holstein ist schön und ist groß. Natürlich gibt es auch einen Blick über den Tellerrand – hin zu den Nordschleswigschen Gemeinden und nach Dänemark.

Etliche Ideen und Projekte waren schon da, bevor es die Arbeitsstelle gab. Da muss der begonnene Umbau des Bibelzentrums in Schleswig genannt werden, die Gottorfer Hofmusik und Projekte, die an Museen gebunden sind.

Und natürlich gab es in den Kirchengemeinden eine Anzahl von Veranstaltungen zum Reformationstag und reformatorischen Themen, sei es im Gottesdienst, im Unterricht oder in den verschiedenen Gemeindegruppen.

Mein erster Weg führte in die Pastorenkonvente und in die Regionalzentren, um auf unsere Arbeitsstelle aufmerksam zu machen, aber auch um auf die Dekadethemen, auf das aktuelle Dekadethema im Besonderen und überhaupt das Reformationsjubiläum aufmerksam zu machen. 2017 – das ist noch ganz schön weit weg, besonders, wenn man sich als Gemeindepastorin und Gemeindepastor durch das Kirchenjahr feiert – plus die ganzen Extras, die es ja auch immer wieder gibt. Also, bitte nicht noch etwas, was beackert werden soll – oder vielleicht doch?

Ist doch irgendwie spannend.... Wie ist das mit dem Glauben, mit der Gnade? Was bedeutet „Rechtfertigung“ und „Was hat die Bäderregelung damit zu tun?“. Das war spannend im Kirchenkreis Ostholstein.

Auf den Konventen im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde haben wir in der Lutherkiste gewählt und ein schönes Modell für Schule und Gemeinde zum Vorschein gebracht. So waren die Anfänge.

Bei allen Kontakten war mir wichtig, auf die besondere Konstellation des Reformationstags im Jahr 2017 aufmerksam zu machen: Der Reformationstag fällt 2017 auf einen Dienstag und wird ein gesetzlicher Feiertag sein. Es gilt also einen Spannungsbogen zu halten von Sonntag bis Dienstag, wobei noch keine Kenntnis der Herbstferiendaten vorliegt. Und es muss etwas her, damit uns und allen Wegbegleitern nicht die Puste vor dem Ziel ausgeht.

Vor ein paar Tagen war ich im Religionspädagogischen Arbeitskreis im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg und habe dort Lehrkräfte getroffen, die ein großes Interesse an neuem Material haben, die Schulgottesdienste neu gestalten wollen – und die auch ein bisschen auf uns warten.

Doch nicht nur das Reformationsjubiläum ist wichtig, sondern auch der Weg dorthin. Es hat keinen Sinn, schöne Entwürfe für das Gedenken zu haben, wenn wir die Haupt – und Ehrenamtlichen, unsere Gemeinden und alle Interessierten thematisch nicht mitnehmen.

Um das erreichen zu können, ist besonders wichtig, dass Informationen fließen. Gedacht ist ja, dass unsere Internetseite auch als „Markt der Möglichkeiten“ auftritt und es dort einen regen Austausch an Terminen und Veranstaltungen gibt, damit wir voneinander wissen und voneinander profitieren können.

Ebenso wichtig ist der Sprengelbeirat, der einmal als Gremium wichtig ist, aber auch als Multiplikator. Denn um fast jeden Abgesandten/jede Abgesandte hat sich eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die wiederum Aktivitäten in den Kirchenkreisen sammelt, koordiniert und anregt. In allen diesen Arbeitsgruppen bin ich Mitglied und versuche dort mit zu gestalten.

Konkret möchte ich auf drei Projekte bzw. Veranstaltungen schauen.

Zum einen auf die geplante Themensynode im Kirchenkreis Plön-Segeberg. Ein großer und interessierter Kreis hat sich dort gefunden, um diese Synode vorzubereiten. Entstanden ist eine anregende Synodenplanung, die ein Gleichgewicht hat von Vorträgen, Workshops und den Blick in den Kirchenkreis, um einen roten Faden zu legen. Ich habe aufgrund dieser Erfahrung alle Synodenpräsidenten und -präsidentinnen angeschrieben, damit eventuell in jedem Kirchenkreis etwas Ähnliches stattfinden kann.

Von überregionaler Bedeutung ist auch die Umgestaltung des Bibelzentrums mit seiner neuen „Lutherstube“. Zentrum ist aber nicht nur Luther, sondern natürlich auch Bugenhagen. Eine kleine Reise dorthin, ist zu empfehlen, denn das Haus hat ein schönes pädagogisches Konzept, dass für Jung und Alt interessant ist – auch über das Thema „Reformation“ hinaus.

Schöne Veranstaltungen gibt es immer wieder über die Frauenwerke und -referate. Hier gab es im Kirchenkreis Nordfriesland einen schönen Gottesdienst

zur Lutherrose „Das Leben besiegeln“. Weiterhin sind zwei Abende zum Thema „Druck“ und „Gnade“ geplant und im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird eine Adventsoase zu „Luthers Weihnachtsliedern“ stattfinden. Alle diese Veranstaltungen sind mit mir konzipiert und werden später als Material erhältlich sein. Genannt werden muss auch noch das nördlichste Frauenmahl im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg.

Dies war nur ein kleiner Einblick. Also – vieles läuft, ist in Arbeit und wird geplant. Ich bin mir sicher, dass wir nicht nur 2017 schöne Veranstaltungen erleben werden, die die Schätze der Reformation heben und die Schönheit und den Reichtum des Protestantismus Gestalt geben in Musik und Predigt, Lehre und Gebet, sondern auch schon auf dem Weg dorthin. Unsere Kirche beheimatet so viele kreative und fleißige Menschen, die, wenn sie erst einmal losgelassen, nicht mehr gebremst werden können. In dieser Zuversicht ziehe ich weiter durch den Sprengel und auch mal über seine Grenzen. Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank an die Mitglieder der Arbeitsstelle und an Bischof Magaard. Was heute besonders deutlich wurde, ist, dass die Zeit ganz schnell läuft und plötzlich ist 2017 da und möglicherweise das Jubiläum schon vorbei. Sie werden dafür sorgen, dass wir immer rechtzeitig das Thema Reformation bedenken. Vielen Dank!

Wir gehen jetzt in die Abendbrotpause und sehen uns um 19:20 Uhr hier wieder

Der VIZEPRÄSES: Verehrte Synodale, wir kommen jetzt nicht zum TOP 2.1 „Darstellung der Partnerkirchenbeziehungen“. Dieser Tagesordnungspunkt würde bei weitem mehr Zeit in Anspruch nehmen, als wir bis zum Beginn des Gottesdienstes haben. Ich rufe deshalb jetzt auf den TOP 2.7 „Bericht der Ersten Kirchenleitung über die Agendaplanung der Rechtsvorhaben und Themensynode“. Anschließend werden wir in zwei Schritten uns den TOP 8.2 „Einbringung der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Vorbereitungsausschuss der Themensynode: Ortsgemeinde in Land und Stadt“ zuwenden. Zunächst wird das Präsidium Ihnen einen Vorschlag machen zu Größe und Zusammensetzung des Ausschusses, dann wird der Nominierungsausschuss seine Vorschläge unterbreiten.

Dann darf ich zunächst Frau Bischöfin Fehrs bitten den Bericht der Ersten Kirchenleitung vorzustellen.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode. Nun berichte ich bereits das dritte Mal über die so genannte „Agenda-Planung“ – und mich beschlich bei der Vorbereitung der leise Verdacht, dass es nicht unbedingt dem Willen der Synode entsprechen könnte, wenn ich diesen Bericht ungebührlich lang ausdehne.

Bei den Synodaltreffen im Vorfeld bestätigte sich dies. Es sei immer ein wenig anstrengend zu hören (und auf dicht beschriebenen Excel-Tabellen nur allzu deutlich zu sehen!) – wieviel Arbeit insbesondere an Gesetzestexten auf die Synodalen zukäme. Tja, und dann kommt man zur Synode und fragt sich, wo denn nun der ganze Arbeitsberg sei. Auf dieser Synode zum Beispiel....

Das fand ich unmittelbar einleuchtend. Und nicht nur ich.

Gleichzeitig kann man es aber auch genau anders herum anschauen: Denn es geht mit der Agenda ja mitnichten nur um die Darstellung einer erschlagend erscheinenden Menge von Arbeitsvorhaben, sondern um eine gegenseitige Abstimmung, wie das wer bis wann bearbeitet, damit man darüber reden und entscheiden kann. Und zwar gut informiert und mit ausreichend Zeit. Zumal es eben nicht allein um juristische Texte geht, sondern um dahinter stehende tiefer gehende theologische Themen. Die letztlich nichts Geringeres betreffen als das Kirchenbild der neuen Nordkirche.

Mache ich es also jetzt kurz und führe nur noch einmal in die grundlegenden Absichten der Agenda-Planung ein. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der folgende Tagesordnungspunkt - die Wahl einer Vorbereitungsgruppe für die Themensynode 2015 zur Zukunft der Ortsgemeinde – in unmittelbarem Zusammenhang damit steht.

Am Anfang war – das Landeskirchenamt. So leitete ich meinen letzten Bericht ein. War es doch das Landeskirchenamt, das, einfach um Überblick zu gewinnen, die Arbeitsvorhaben aufgelistet hat. Wir hoffen, dass am Ende eine zufriedene Synode steht, die sich über Themen verständigt hat wie etwa

- Residenzpflicht mit der dahinter stehenden Frage des künftigen PastorInnen- und Gemeindebildes,
- Konfirmandenordnung – mit der dahinter stehenden Frage, wie man Konfirmandenunterricht angesichts von Ganztagschulen weiter voranbringt;
- Loyalitätsklausel – mit dem dahinter stehenden Fragenkomplex: ob und wie wir in unserer neuen Kirche auf unsere Mitarbeitenden zugehen und ob etwa in Kitas und Altenheimen künftig wirklich alle Mitarbeitenden einer Kirche der ACK angehören sollen bzw. realistischerweise überhaupt können;
- Etc etc

Am Anfang unserer Arbeit standen allein die Begriffe Residenz, Konfirmandenordnung, ARGG im Raum. In der gemeinsamen weiteren Bearbeitung mit dem Synodenpräsidium, dem Kollegium und Kirchenleitung haben sich die dahinter stehenden Themen klären und identifizieren lassen. Nicht um alles komplexer zu machen, als es ist. Sondern um sich der Komplexität bewusst zu werden, die längst da ist.

Ich werde, liebe Synodale, jetzt nicht ins Detail gehen. Das ist im Plenum angesichts des Augenpulvers eher anstrengend. Doch für diejenigen, die ein wenig intensiver einsteigen möchten, biete ich gern – zusammen mit anderen Kundigen – ein Agenda-Mittagessen an. Wie wär`s mit Tabelle mit Spargel, morgen Mittag?

Zurück. Wie jeweils ein Thema zu einem anderen gehört, haben wir als nächsten Schritt in der Agenda-AG ausfindig gemacht. Zumindest haben wir es versucht, die Dinge zu sortieren, ohne sich immer wieder in der inhaltlichen Debatte zu verzetteln. Heißt: wir sind immer wieder zurück getreten, um das Gesamte im Blick zu behalten. Und das ist das Ergebnis – wohlgemerkt vorläufig, aber doch schon gereift. Verbunden mit einer schon recht verbindlichen Zeitleiste, wann was von wem vorbereitet oder bearbeitet oder diskutiert oder entschieden werden sollte. Dies alles mit dem Ziel, drei Stränge zusammen zu führen:

- a) die Gesetzestexte und Verordnungen, die aus drei ehemaligen Landeskirchen zusammen geführt bzw. zu einem neuen Vierten werden müssen. Dass hier im Übrigen das Landeskirchenamt unter einem besonderen Druck steht, erklärt sich aus der Tatsache, dass oft für ein und das gleiche Thema drei unterschiedliche Abläufe und Arbeitsweisen existieren. Das kostet enorme Ressourcen, Geld und Nerven;
- b) die inhaltliche Debatte über politische Richtlinien einer sich neu bildenden Kirche. Dies ist die hervorragende Funktion der Synode – und hier waren die 10 Tafeln eine wichtige Orientierung;
- c) die Umsetzungsverantwortung der Kirchenleitung, sprich die Zeitplanung und Durchführung der Prozesse bis zu ihrem gewünschten Produkt.

Das ist im Kern das Besondere der bisherigen Agendaplanung: die VertreterInnen der Ebenen haben hier ausdrücklich und sinnhaft zusammen gearbeitet. Und darauf haben alle sich gleichermaßen eingelassen – Synodenpräsidium, Landeskirchenamt und Kirchenleitung – weil man gemerkt hat: Jetzt in dieser aufregenden Phase einer sich neu findenden Kirche gibt es jede Menge Grundsatzen. Und deshalb ist es nötig, dass die zeitliche Koordination funktioniert. Damit gerade in Respekt der unterschiedlichen Funktionen die Sache diskutiert wird und nicht beispielsweise durch die Machtfragen dominiert.

So kommt es auch zustande, dass wir auf der letzten Synodentagung eine Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ vorgeschlagen haben, in der alle drei Stränge zusammen kommen. Die Synode hat sich diesem Vorschlag geöffnet und hat zugestimmt. So ergibt sich beim nächsten TO auch, dass – anders als es sonst üblich ist – die Vorbereitungsgruppe nicht allein aus der Synode heraus gewählt wird, sondern auch die Kirchenleitung mit vier Mitgliedern vertreten ist. Diese haben wir – das möchten Sie uns bitte nachsehen – schlicht aufgrund der zeitlichen Enge und weil man jetzt ziemlich schnell ins Arbeiten kommen muss, bereits bei der Maisitzung der EKL benannt. Ich weiß, dass dies Unmut ausgelöst hat, weil es wie eine Bevormundung angekommen ist – das ist niemals die Absicht gewesen. Ich bitte Sie herzlich, dies zu entschuldigen.

Gleichzeitig ist deutlich, das wird gleich bei dem Wahlvorschlägen zu hören sein, wie viele Synodale Interesse haben mitzuwirken. Und das ist das eigentlich Bemerkenswerte: Wie viele hier bereit sind, sich inhaltlich einzubringen und trotz beruflicher Belastungen Lust haben, an dieser neuen Kirche gestaltend mitzuwirken. Ich finde das ganz grandios und danke für dieses Engagement.

Lassen Sie uns also zusammen wirken, damit wir alle miteinander unsere Zeit sinnvoll einsetzen. Bezogen auf den Prozess Ortsgemeinde gibt es ja schon eine erste Idee, wie dieser aussehen kann. Sie erinnern vielleicht vom letzten Mal die Zeitplanung mit einer Themensynode im September 2015 und zwei darauf aufbauenden Thementagen in 2016.

Bezogen auf ein ähnlich komplexes Thema „Arbeit und Recht“ beginnt derzeit eine weitere Arbeitsgruppe damit, das Feld zu sichten. Das heißt aufs Ganze gesehen aber auch: So starr die Tabelle wirkt, so sehr täuscht das. Hier ist jeweils viel in Bewegung. Dies alles auf die nächsten Jahre hin zusammen zu halten, sahen wir uns in der Agenda-AG überfordert. So sind wir dankbar, dass ich sich auf Anregung der Kirchenleitung eine „Kümmerer“-Gruppe gebildet hat. Sie versteht sich als Kommunikationsgremium, in dem die Prozesse wahrgenommen werden, evtl. Unwuchten festgestellt und zurück gemeldet werden. Die Verantwortung der jeweiligen Instanzen wird damit nicht eingeschränkt. Heißt ausdrücklich: die Gruppe nimmt niemandem, der Verantwortung trägt, diese ab. Unter der Leitung der Institutionsberatung treffen sich unter diesen Bedingungen also fortan regelmäßig ein Mitglied des Synodenpräsidiums sowie der Ersten Kirchenleitung, die Referentin des Präsidenten des Kirchenamtes und der Referent der Kirchenleitung.

Die Agenda ist ein Hilfsmittel – nicht und nicht weniger. Es wäre erleichternd, wenn die Synode keinen Einspruch erheben würde und uns auf dieser Grundlage mit den dort aufgeführten Themen im Landeskirchenamt, in der Ersten Kirchenleitung und in der Synode weiter auf den Weg schicken.

Für das Gesamte aber gilt – gerade angesichts des pfingstlichen Geistes, der glücklicherweise weht, wo er will und nicht dort, wo es die Exceltabelle für ihn vorsieht – ein Wort aus den Sprüchen: „In eines Menschen Herzen sind viele Pläne; aber zustande kommt der Ratschluss des Herrn“. Erstens kommt es also sicher anders und zweitens als man denkt. Nehmen wir es mit Gelassenheit, wie es in einem weiteren guten Spruch der Videokünstler Nam June Paik sagt (der bei als kleine dauernde Mahnung in der Bischofskanzlei hängt): When too perfect, lieber Gott böse.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für den Bericht, Frau Bischöfin Fehrs. Das Mittagessen mit der Erläuterung der einzelnen Agendaplanung findet morgen um 13.00 Uhr im Raum Bad Pyrmont statt. Ich frage die Synode, ob es Rückfragen zu diesem Bericht gibt und stelle fest, das ist nicht der Fall. Dann danke ich noch einmal ausdrücklich für diesen Bericht.

Die Verknüpfung mit der Praxis kommt nun durch den TOP 8.2 „Einbringung der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Vorbereitungsausschuss der Themensynode Ortsgemeinde in Land und Stadt für September 2015. Sie, liebe Synodale, haben dazu auf der letzten Synode im Rahmen der

Berichterstattung zur Agendaplanung folgenden Beschluss gefasst: „Die Synode bittet das Synodenpräsidium eine Themensynode: Zukunft der Ortsgemeinde 2015“ einzuplanen und setzt dazu eine Vorbereitungsgruppe ein, die sowohl aus Mitgliedern der Synode wie Vertretern der Kirchenleitung und des Synodenpräsidiums bestehen kann.“ Dies ist eine Abweichung von unserer Geschäftsordnung, denn in der Regel ist ein Vorbereitungsausschuss für eine Themensynode ein rein synodal besetzter Ausschuss. Das Synodenpräsidium schlägt Ihnen deshalb vor, dass der Ausschuss bestehen möge aus vier Kirchenleitungsmitgliedern, die von der Kirchenleitung entsandt werden und neun synodalen Mitgliedern, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind. Somit hätte die Gruppe dreizehn Mitglieder. Von der Kirchenleitung wurden, das hat Bischöfin Fehrs bereits gesagt, gewählt: Bischof Dr. von Maltzahn, Herr Dr. Emersleben, Herr Howaldt und Frau Vogt.

Mit dem Vorschlag des Präsidiums weichen wir von § 31 Abs.1 Satz1 unserer Geschäftsordnung ab, der die Zahl der Ausschussmitglieder auf zehn beschränkt. Deshalb frage ich zunächst, ob die Synode mit dem Vorschlag des Präsidiums, dass den Ausschuss vier gewählte Mitglieder der Kirchenleitung und neun synodale Mitglieder angehören, einverstanden ist. Ich stelle fest, dass die Größe des Ausschusses bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen so beschlossen ist. § 31 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung legt fest, dass jeweils zwei stellvertretende Mitglieder für derartige Ausschüsse gewählt werden. Das Präsidium schlägt vor, entsprechend zu handeln und ich sehe keine Einwände, dann sind zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Abschließend schlägt das Präsidium vor, dass – wie in § 27 Geschäftsordnung vorgesehen -die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang erfolgt und dass sich aus der Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt, welche neun Synodale zu Mitgliedern und welche zwei zu Stellvertretern gewählt würden. Ich stelle die Zustimmung der Synode fest. Abschließend ist noch die Bestimmung unserer Geschäftsordnung zu beachten, wonach Ehrenamtliche die Mehrheit in diesem Ausschuss stellen sollen, ihnen aber auch eine Pastorin/ein Pastor und eine Mitarbeitende angehören sollen. Auch hier kann ich feststellen, dass die Synode diesem Vorschlag zustimmt.

Damit sind alle notwendigen Beschlüsse zu Größe und Zusammensetzung des Ausschusses getroffen, entsprechend dem Wunsch von Herrn Gattermann, losgelöst von Namen und Herkunft.

Die Regelung unserer Geschäftsordnung besagt weiterhin, dass sie nach Einbringung der Vorschläge eine angemessene Zeit zur Verfügung haben, um zu überlegen und zu entscheiden, ob es weitere Vorschläge aus Ihrer Mitte geben soll.

Dann kommen wir jetzt zur Einbringung der Vorschläge des Nominierungsausschusses, ich erteile Herrn Grytz das Wort.

Syn. GRITZ: Hohes Präsidium, werte Synode, für die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Frau Brand-Seiß, bringe ich die Vorschläge stellvertretend ein, da sie selbst für diesen Ausschuss kandidieren möchte.

Ich nehme das Bild von Herrn von Wedel von vorhin auf, der davon sprach, dass es einer Laterne bedürfe, um geeignete Kandidaten für Ausschüsse zu finden. Wer vom Schein dieser Laterne getroffen wird, der ist häufig genug davon überrascht und nicht vorbereitet. Ähnlich erging es uns vom Nominierungsausschuss, denn es erreichten uns Fragen von vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, auf welche Weise sie wohl auf die Liste der Nominierten gekommen seien. Ich erinnere Sie daran, dass am Anfang der Wahlperiode die Mitglieder der Landessynode befragt wurden, in welchem Umfang und zu welchen Themenkomplexen sie in Ausschüssen mitarbeiten möchten. Der Nominierungsausschuss hat in diesem Falle die Auswertung dieser Umfrage zur Rate gezogen.

Darüber hinaus hat sich der Nominierungsausschuss entsprechend seiner originären Aufgabenstellung bemüht, neben der Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten auch einige inhaltliche Kriterien für seine Vorschläge zu beachten. Diese Kriterien sind: a) Die Beachtung der Gendergrundsätze, b) die Beachtung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, c) eine angemessene Berücksichtigung der Dienste und Werke, d) ein ausgewogenes Verhältnis von Stadt und Land, entsprechen der Themenstellung der Synode „Ortsgemeinde in Land und Stadt“, sowie e) eine angemessene Repräsentanz der unterschiedlichen Regionen unserer Landeskirche. Der Nominierungsausschuss ist der Meinung, dass er eine Vorschlagsliste vorlegen kann, die diese Kriterien hinreichend berücksichtigt. Ich beginne mit den Namen der Liste: Frau Ulrike Brand-Seiß (Pastorin), Frau Annamaria Düvel (Ehrenamtliche), Frau Anja Fährmann (Ehrenamtliche), Herr Stefan Harms (Ehrenamtlicher), Frau Maren Griephan (Mitarbeiterin), Frau Kirstin Kristoffersen (Pastorin), Herr Hermann Marsian (Ehrenamtlicher), Frau Renate Paelchen (Ehrenamtliche), Frau Gundula Raupach (Ehrenamtliche), Herr Dr. Martin Vetter (Pastor), Frau Ulrike Wenn (Pastorin), Frau Maren Wienberg (Ehrenamtliche), Frau Katharina Wittkugel-Firincieli (Mitarbeiterin), Frau Elke Wrage (Ehrenamtliche).

Somit stelle ich fest, dass der Ausschuss Ihnen 14 Vorschläge unterbreitet und somit sichergestellt hat, dass Sie morgen eine echte Wahl vornehmen können. Herzlichen Dank.

Syn. Frau STRUBE: Wäre es möglich, die Liste der Vorgeschlagenen noch einmal schriftlich zu bekommen? Ich konnte auf die Schnelle leider nicht alle Namen und Kriterien mitschreiben.

Der VIZEPRÄSES: Wir bemühen uns, Ihnen die Liste nach dem Gottesdienst auf Ihre Tische zu legen.

Syn. Frau LIETZ: Ich möchte darum bitten, die Angaben auch um die Nennung der Kirchenkreise zu ergänzen.

Syn. Frau ANDRESEN: Ich halte dieses für zu spät. Ich möchte jetzt schon wissen, wer aus welchen Kirchenkreisen kommt, um bei der Überlegung für weitere Vorschläge auch auf eine Ausgewogenheit der Kirchenkreise und Sprengel achten zu können.

Syn. GRYZT: Ich nenne dann noch einmal die Namen mit den zugehörigen Kirchenkreisen: Ulrike Brand-Seiß (Pastorin, Kammer Dienste und Werke), Annamaria Düvel (Kirchenkreis Mecklenburg), Anja Fähmann (Kirchenkreis Hamburg-Ost), Stefan Harms (Kirchenkreis Hamburg-Ost), Maren Griephan (Diakonin, Dienste und Werke, Kirchenkreis Ost-Holstein), Kirstin Kristoffersen (Pastorin, Nordschleswig), Hermann Marsian (Kirchenkreis Altholstein), Renate Paalchen (Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein), Gundula Raupach (Kirchenkreis Altholstein), Dr. Martin Vetter (Kammer Dienste und Werke, Pastorkolleg), Ulrike Wenn (Pastorin, Kirchenkreis Hamburg-Ost), Maren Wienberg (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg), Katharina Wittkugel-Firriencieli (Kirchenkreis Altholstein), Elke Wrage (Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein).

Der VIZEPRÄSES: Damit schließe ich den Tagesordnungspunkt und rufe ihn morgen wieder auf.

Noch ein Hinweis von mir: Der Bericht unseres Landesbischofs von der letzten Synode liegt mittlerweile in gedruckter Form vor und ist im Synodenbüro erhältlich.

Der PRÄSES: Wir sind nun schon am Ende des ersten Synodentages und begeben uns nun in die St. Lorenzkirche um den Synodengottesdienst zu feiern. Ich weise noch einmal auf das Gespräch mit Pastor Haska und Prof. Krause hin, das im Anschluss an den Gottesdienst im Saal Bad Salzuflen stattfindet.

Ende der Beratung am ersten Synodentag um 20:05 Uhr.

2. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 14. Juni 2014

Der PRÄSES: Ich begrüße Sie alle herzlich und möchte an dieser Stelle noch einmal Gothart Magaard für den Gottesdienst gestern Abend danken. Mein Dank gilt außerdem auch dem Team, das uns dabei so gut unterstützt hat. Außerdem möchte ich meinen Dank dem Team um Herrn Dr. Schäfer und Herrn Flade aussprechen. Für viele von Ihnen ist es schwierig gewesen, dass Sie gestern Abend nicht mehr zum Zuge gekommen sind. Im Namen des Präsidiums möchte ich mich noch einmal entschuldigen.

Ganz herzlich begrüße ich jetzt Herrn Pastor Haska aus der St. Katharinen Gemeinde in Kiew. Sie sind gestern Abend aus Kiew angereist und werden heute wieder zurück fliegen. Ihre Kirchengemeinde, in der Sie seit 2009 tätig sind und die mitten drin gewesen ist in dem Geschehen der letzten Wochen und Monate. Ich bitte Sie jetzt um Ihre Bibelarbeit.

Pastor HASKA hält die Bibelarbeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Haska.

Verpflichtung einer neuen Synodalen durch den Präses.

Die VIZEPRÄSES: Es ist gar nicht so einfach, nach dieser Bibelarbeit zur Tagesordnung überzugehen. Wir werden uns aber nach dem folgenden Tagesordnungspunkt noch einmal mit diesem Thema beschäftigen. Jetzt freue ich mich auf die Darstellung unserer weltweiten Partnerbeziehungen und bitte hierfür um das Rederecht für folgende Personen: Dr. Mirjam Freytag, Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Nordkirche, Pastor Maiyupe Par, ökumenischer Mitarbeiter der Evangelischen Kirche aus Papua Neuguinea, Pastor Matthias Tuve, Ökumenepastor des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und Frau Pastorin Hanna Lehming vom ZMÖ. Ich danke, dass Sie das Rederecht erteilen. Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Schäfer und Herrn OKR Flade um die Darstellung und erteile Ihnen das Wort.

OKR FLADE: Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, folgendes soll Ihnen jetzt vorgestellt werden:

In einem ersten Teil werden Herr Dr. Klaus Schäfer, Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, und ich Ihnen eine Einleitung in das Thema geben. Dabei geht es um eine Hinführung zum Thema, um Historisches, um Erläuterungen zum Begriff der Partnerschaft und zur Frage, warum sich die Synode mit den Kirchenpartnerschaften beschäftigen sollte.

In einem zweiten Teil soll das Thema dann visuell dargestellt werden: Wir sehen eine filmische Präsentation mit Bildern und Stimmen zu den Partnerkirchenbeziehungen.

Schließlich sollen in einem dritten Teil in einem Podiumsgespräch persönliche Erfahrungen mit Kirchenpartnerschaften thematisiert werden. Was ist der Gewinn von Kirchenpartnerschaften, welche Ziele verfolgen wir damit, welche Probleme gibt es?

Danach gibt es hoffentlich eine angeregte Debatte.

Für die Darstellung in dieser Synode sind die filmische Präsentation und die Broschüre mit der Kurzdarstellung aller Partnerschaften, die Sie auf Ihren Plätzen finden, extra erstellt worden. Vor allem die Broschüre ist auch für die Weiterarbeit nach dieser Synode gedacht.

1. Teil: Hinführung zum Thema: Die Nordkirche – weltweit verbunden

Unsere Kirche lebt mit guten Beziehungen. Die gehören zu ihrem Wesen. Ein wichtiger Teil dieser Beziehungen sind die Beziehungen in alle Welt – zu Initiativen anderswo, zu Gemeinden und zu Kirchen. Die Beziehungen in alle Welt stellen ein lebendiges Netz dar, das sich ständig bewegt und auch verändert. Wir selbst haben an den Bewegungen und Veränderungen teil; manchmal lösen wir sie auch selber aus.

Dass das weltweite Beziehungsgeflecht unserer Kirche für die Synode von Interesse ist, hat zweierlei Gründe:

Einmal geht es hierbei um die Grundausrichtung unserer Kirche. Wir haben zwar unseren Auftrag hier in unserem Land in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Aber wie der Auftrag uns schon hier ständig über unsere herkömmlichen Grenzen hinausführt – zu Menschen, die anders denken als wir, zu solchen, die eine andere Konfession haben, zu solchen, die anderen Religionen angehören und zu solchen, die dem Glauben nichts abgewinnen können –, so lässt uns der Auftrag unseres Glaubens auch geographisch nicht bei uns selbst bleiben. „Christus ist gekommen und hat im Evangelium Frieden verkündigt euch, die ihr fern wart und Frieden denen, die nahe waren“ (Eph. 2, 17). Die Perspektive dieses Bibelwortes ist aus der Sicht der weltweiten Kirche formuliert, die auf den Ursprung der Kirche in Jesu Heimat blickt. Die Kirche trennt ihrem Wesen nach nicht zwischen denen, die irgendwo in der Ferne leben und denen in der Nähe. So sind auch wir Nordkirche vor Ort und Nordkirche weltweit – und nur beides zusammen stimmt und darf nicht getrennt werden. Ob es damit aber wirklich stimmig und richtig ist, das sollte sich die Synode hin und wieder anschauen und sollte es auch überprüfen. Sie sollte darauf achten, wie Artikel 7 unserer Verfassung mit Leben gefüllt wird:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nimmt an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in geschwisterlicher Verbundenheit teil. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gastkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen.“ (Artikel 7 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

Innerhalb der weltweiten und der europäischen Kirchenverbände stellen Partnerkirchenbeziehungen eine konkrete Form der Zusammenarbeit dar. Deshalb geht es zum anderen bei diesem Thema neben der Grundausrichtung unserer Kirche um die konkreten ökumenischen Beziehungen in die weite Welt, die die Synode kennen und mitgestalten sollte. Es sollte im Bewusstsein der Synode und aller kirchenleitenden Organe sein, welches die Nordkirchenbeziehungen zu den Kirchen in der Welt sind und welche Art des Zusammenwirkens bei der jeweiligen Beziehung Bedeutung hat. Spätestens wenn der Synode wieder eine Vereinbarung mit einer Partnerkirche mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt wird, sollte sie diese Beziehung einordnen und der Vereinbarung dann auch mit gutem Gewissen zustimmen können. Wir haben zwar eine Fachagentur für das Wirken unserer Kirche in den weltweiten Zusammenhängen, das „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.“ Das „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ bereitet für uns das Feld und berät uns sachkundig. Aber die lebendige Füllung aller unserer Beziehungen geschieht in den Gemeinden, in den Kirchenkreisen und in der ganzen Nordkirche. Deshalb ist es Sache der Synode, das letzte Wort bei unseren Beziehungen zu haben – konkret beim Abschluss von Vereinbarungen zu Kirchenpartnerschaften. Deshalb ist es auch heute das Anliegen, diese Synode einigermaßen umfassend über die bestehenden Partnerschaften zu unterrichten.

Syn. Dr. SCHÄFER: Historisches: Wie kam es zu den Partnerschaften? Die verschiedenen Beziehungen, in denen wir heute weltweit stehen, haben je eine ganz eigene Geschichte, die auch Teil unserer eigenen Kirchengeschichte ist und heute mit zur Identität unserer Nordkirche gehört. Da war zum einen die Geschichte missionarischer Aufbrüche im 19. Jahrhundert, als Missionare und Missionarinnen aus den verschiedenen Regionen der Nordkirche sich zur Verkündigung des Evangeliums in die weite Welt aufmachten. Die Bezüge zu den verschiedenen Missionsgesellschaften und die Fäden, die in einzelne Länder führten, waren anfangs vielfältig. So gingen Mecklenburger schon früh mit der Dänisch-Halleschen Mission nach Indien, später mit der Leipziger Mission nach Ostafrika, Papua Neuguinea und in andere Regionen. Aus Pommern gingen Menschen mit der Berliner Mission nach Süd- und Ostafrika. Die Breklumer Mission ent-

sandte Missionare und Missionarinnen zunächst nach Indien, dann auch nach China und Ostafrika. Aus diesem anhaltenden Engagement vieler Menschen aus unseren Regionen sind eigenständige Kirchen entstanden, mit denen wir heute partnerschaftlich verbunden sind. Es gibt darüber hinaus die Geschichte der Handelsbeziehungen und der vielfältigen kulturellen Kontakte im Ostseeraum, die das Leben der Kirchen mitbestimmt haben und an die man in neuerer Zeit, nach dem Fall der Mauer, wieder anknüpfen konnte. Schweden, Polen, das Baltikum, Russland wären hier zu nennen. Prägend für die Kontakte innerhalb Europas sind auch Erfahrungen und Geschichten von Migration, Flucht und Vertreibung, die Veränderung nationaler Grenzen, die Einflüsse von Krieg und die Friedensbemühungen, die die Geographie des Kontinents stark verändert haben. Dazu gehören die Entstehung von Kontakten innerhalb der damaligen Ost- und Westblöcke wie auch die Bemühungen, die Grenzen – etwa für Reisen in die DDR und aus der DDR – durchlässiger zu machen; Kontakte in die Niederlande oder nach England, später auch in die U.S.A. wurden für die Kirchen in der DDR Fenster zur Welt. In den 1960er-Jahren entdeckten Kirchen weltweit ihre Verantwortung für die früher sogenannte „Dritte Welt“. In dieser Zeit entstanden, zunächst oft neben den Missionswerken, sogenannte Direktpartnerschaften von Gemeinden und Kirchenkreisen mit Gemeinden in anderen Ländern, bei uns vor allem mit Tansania. Christinnen und Christen in unseren Gemeinden ließen sich zudem von der lateinamerikanischen Befreiungstheologie inspirieren und nahmen Kontakte nach Brasilien, El Salvador oder nach Argentinien auf, woraus gerade in den Zeiten der lateinamerikanischen Militärdiktaturen Solidaritätsbündnisse entstanden. Prominent ist hier auch das Engagement im Kampf gegen die Apartheid in Südafrika zu nennen. Die Wahrnehmung von Unrecht und Not führte zu Engagement in und für kirchliche und gemeindliche Partnerschaften - wie übrigens auch die Wahrnehmung von schwierigen Situationen, in denen Christen und Kirchen in anderen Ländern leben. Zu nennen sind hier etwa Kasachstan, wo kleine christliche Gruppen über weite Regionen verstreut lebten und hier überhaupt erst einmal so etwas wie eine Kirche entstehen musste und die ungarisch-sprachige lutherische Minderheit in Rumänien; lange Zeit galt dies etwa auch für die Christen in China. So stehen wir in Kontakt einerseits mit großen, selbstbewussten Kirchen – die lutherische Kirche in Tansania etwa ist die zweitgrößte lutherische Kirche der Welt – , aber auch mit Kirchen, die in einer Diaspora-Situation oder in Kontexten leben, in denen Religionsfreiheit ein Problem darstellt. All dies und noch manche andere Entwicklung – wie zum Beispiel die Annäherung der Konfessionen, wofür etwa die Beziehungen zwischen Lutheranern und Anglikanern stehen – haben am Netz der Partnerschaften mitgeknüpft, von dem wir heute als Nordkirche ein Teil sind.

Zum Begriff der Partnerschaft: Wir sprechen heute von Kirchenpartnerschaften. Woher der Begriff „Partnerschaft“ und was ist damit gemeint? Dass das Wort „Partnerschaft“ heute zu einem Leitbegriff zur Beschreibung und Gestaltung ökumenischer Beziehungen von Kirchen geworden ist, war durchaus

nicht selbstverständlich, hat aber Gründe. Der Begriff ist ja nicht eigentlich ein biblischer Leitbegriff, obwohl sich auch dort das Wort vom „koinonos“, vom „Genossen“ oder „Gefährten“ findet. Aber von biblischer Sprache her gedacht hätte man vielleicht eher auf Worte wie „Geschwister“ – also „Brüder“ und „Schwestern“ und dann „Schwesterkirchen“ – kommen, von den Christen und Christinnen als verschiedene Glieder am einen „Leib Christi“ sprechen oder den Begriff der „Gemeinschaft“ – im Griechischen „koinonia“ – favorisieren können. Diese biblischen Worte und Gedanken haben tatsächlich eine große Aussagekraft und Tiefe, erinnern sie doch daran, dass die Verbundenheit unter den Christinnen und Christen durch Christus selbst gestiftet und in ihm verankert ist und durch das Hören auf sein Wort und durch das Sakrament des Abendmahls, das uns Anteil – das heißt Gemeinschaft – am Leib Christi gibt, uns miteinander verbindet. Diese biblischen Begriffe und Gedanken sollten deshalb in der Wertschätzung, Pflege und Gestaltung kirchlicher Partnerschaften immer mitgedacht und mitgehört werden – ebenso wie übrigens die zahlreichen anderen biblischen Metaphern, die etwa davon sprechen, dass wir als Volk Gottes gemeinsam auf dem Weg sind, so wie die Jünger auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus.

Der Begriff der Partnerschaft begegnet heute in vielfältigen Zusammenhängen. Dominant ist er im Augenblick wohl, so scheint es, in der Partnerschafts- oder Paarungsszene, die sich besonders in Internetforen und –angeboten zeigt. Aber auch von Geschäfts-, Sozial- und Ehepartnern wird gesprochen, von Interessen-, Städte-, Schul- und Lebenspartnerschaften. Und auch in der kirchlichen Sprache ist der Begriff fest verankert.

Warum benutzen wir gerade diesen Begriff? – Der im 19. Jahrhundert zuerst aufgekommene Begriff signalisiert personale Beziehungen unter Gleichen oder will doch Beziehungen unter solchen beschreiben, die einander als gleichrangig ansehen und achten. Der Terminus steht – vor allem bei Partnerschaft von Personen – für eine besondere Qualität von Kommunikation, mit der Fähigkeit zu verstehendem Einfühlen, offener Selbstmitteilung und einer Lern- und Veränderungsbereitschaft. Wo der Begriff zuerst eingeführt wurde, signalisierte er Wertschätzung und Respekt, aber auch wechselseitige Verpflichtung und Verantwortung. Verbunden damit war im 20. Jahrhundert zudem ein betont kritischer Akzent, insofern der Terminus herkömmliche, von einem Verhältnis von Oben und Unten geprägte Beziehungsmuster überwinden wollte – etwa bei den Rollen von Ehemann und Ehefrau in der patriarchalischen Gesellschaft. Mit anderen Worten: Der Begriff Partnerschaft hatte ein emanzipatorisches Potenzial.

Interessant ist auf diesem Hintergrund, dass der Begriff der Partnerschaft unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg von den damals so genannten Jungen Kirchen aus der südlichen Hemisphäre in die kirchliche Sprache eingeführt wurde. Auf der Weltmissionskonferenz im kanadischen Whitby sollte der Begriff „Partnerschaft im Gehorsam“ deutlich machen, dass das Verhältnis von alten und jungen Kirchen, von sendenden und empfangenden Kirchen, Missionaren und Missionsgesellschaften auf der einen Seite und einheimischen Christen auf

der anderen Seite nicht (mehr) im Sinne eines Oben und Unten, Erwachsener und Kind, Mutter- und Tochterkirche verstanden werden sollte, sondern die jungen Kirchen, die aus der Arbeit der Missionare entstanden waren, als Geschwister, Partner, als Gleiche unter Gleichen angesehen werden sollte. Damit verbunden waren übrigens ganz konkrete Forderungen: Ausländische Missionare sollten unter der Leitung einer einheimischen Kirche arbeiten, Abhängigkeit vom Norden sollte überwunden werden, die Prioritäten für kirchliche Arbeit auf den sog. Missionsfeldern sollte nicht mehr von den Missionsgesellschaften, sondern von den eigenständigen einheimischen Kirchen gesetzt werden. Ausländisches Geld, so hieß es, sollte nicht zur Ausübung von Herrschaft missbraucht werden und keine Abhängigkeiten schaffen; die Planungs- und Entscheidungskompetenz für alles kirchliche Handeln lag bei den Kirchen im Süden.

Es ist gut daran zu erinnern, dass der Begriff Partnerschaft ursprünglich ein Begriff für die Emanzipation der jungen Kirchen war, mit kritischem Potenzial. In Deutschland erlangte der zuerst in der englischen Sprache prominente Begriff erst in den 1960er und 1970er Jahren eine gesellschaftliche Breitenwirkung. In unseren Kirchen wurde er in den 1970er Jahren zu einem Leitbegriff, um die internationale Verantwortung für die „Dritte Welt“ zu unterstreichen. Für viele Gemeinden in den deutschen Landeskirchen wurde der Begriff zu einem Fenster in die Welt; Partnerschaften auf der Ebene von Gemeinden und Kirchenkreisen wurden konkrete Orte internationaler Verantwortung und Solidarität, Modelle und Experimentierfelder für die Mitgestaltung an der Verbesserung der Welt, Lernfelder für das Leben in einer globalisierten Gesellschaft.

In der Partnerschaft mit Kirchen in anderen Teilen der Welt ringen wir auch heute immer wieder um das Verständnis und die Gestaltung von Partnerschaften. Manche Repräsentanten unserer Partnerkirchen – gerade die kritischen in der südlichen Hemisphäre, etwa in Indien oder Tansania – sprechen von Partnerschaft als einer „Mogelpackung“: Der Begriff verschleierte eher die doch immer noch vorhandenen Asymmetrien in Macht und Wohlstand, in Bildern und Zuschreibungen von Unten und Oben, entwickelt und unterentwickelt, reich und arm, dominant und abhängig. Und doch sagen auch sie, dass der Begriff der Partnerschaft auch heute das kritische Potenzial hat, das Augenhöhe, Anspruch auf Respekt und Würde und die gemeinsame Ausrichtung an Zielen signalisiert. Was also bedeuten Partnerschaften für uns heute, was ist uns wichtig daran, wie sind sie zu gestalten?

Leitgedanken von Partnerschaft

- Partnerschaften sind Ausdruck ökumenischer Existenz. Die ökumenische Dimension gehört zum Wesen der Kirche. Sie sind kein Luxus, den man sich in (finanziell) guten Zeiten leisten kann, sondern sie prägen das Profil von Kirche mit. Denn Kirche ist auch immer wieder als weltumspannende Gemeinschaft sichtbar und erlebbar zu machen. Partnerschaften sind so eine Erinnerung daran, dass Kirchen und Gemeinden sich nicht um sich selbst drehen dürfen.

- Partnerschaften sollten immer wieder auch zurückgeführt werden auf ihren biblischen Grund: Der Verortung in der Gemeinschaft, die Jesus Christus uns schenkt.

- Partnerschaften sind keine Einbahnstraßen. Es ist wichtig, den Begriff der Partnerschaft vom anderen Begriff und Gedanken der Patenschaft zu unterscheiden. Nicht wir übernehmen Verantwortung für andere, die dann in die Rolle von unmündigen Kindern, anleitungsbedürftigen und noch unterentwickelten Gruppen angesehen werden. Solche Bilder, Vorstellungen und Verhaltensweisen – das sog. Helfersyndrom oder ein kolonialistisch-paternalistischer *mind-set*, wie die Engländer sagen – sind oft sehr subtil und uns selbst nicht bewusst, werden von unseren Partnern aber schmerzhaft und bitter empfunden und schleichen sich immer wieder in Beziehungen ein. Gewiss geht es auch um Unterstützung und Förderung von Projekten, um Zusammenarbeit mit Partnerkirchen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen – bei Bildung und Gesundheit, Brunnen bohren und Gemeinwesenarbeit, Aids-Aufklärung und vielen anderen Dingen. Aber es geht nicht darum, dass wir uns verwirklichen und gut fühlen, sondern dass die Partner dabei die Federführung behalten und darum, dass wir auch selbst etwas lernen und empfangen. Partnerschaftsgruppen berichten etwa von der Bereicherung, die sie durch die Begegnung mit der fröhlichen und selbstbewussten Frömmigkeit in afrikanischen Gemeinden erfahren, von neuen Liedern; Impulsen für die Gestaltung des Gottesdienstes und der Faszination durch einen Kontext, in dem der Glaube offenbar noch jung und frisch ist. Zum Empfangen in einer Partnerschaft gehört auch Sensibilität, das Hören auf die Zwischentöne, die Bereitschaft, sich von anderen, den Fremden, infrage stellen zu lassen – im Blick auf Frömmigkeit, Bereitschaft zu mutigem Zeugnis in unserer eigenen Gesellschaft, im Blick auf die Glaubwürdigkeit meines Glaubens und meines Lebensstils. Zum Empfangen und Nehmen in Partnerschaften gehört der Wille, mit den Augen der anderen auf mich selbst, meinen Kontext, meine Lebensumstände zu schauen, Anfragen aufzunehmen und mich damit auseinanderzusetzen.

- Deshalb leben Partnerschaften zwischen Kirchen und Gemeinden auch von thematischer Auseinandersetzung, von Themen, die uns gemeinsam sind, vom Austausch, von gemeinsamer Beratung, von Wahrnehmung und gemeinsamer Analyse und Verarbeitung dessen, was wir sehen und hören. Die Themen sind vielfältig, in den unterschiedlichen Beziehungen und Kontexten aber natürlich auch sehr unterschiedlich und auch abhängig von den Zeitläuften: In den baltischen Kirchen stellt man heute angesichts eines neuen autoritären Ausgreifens Russlands neu die Frage nach gesellschaftlichen Werten wie Freiheit, Demokratie, Souveränität, Selbstbestimmung, Nationalität. Mit den Diözesen der Kirche von England fragen

wir heute anlässlich des 100jährigen Gedenkens des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs nach einer gemeinsamen Erinnerungskultur. Mit den Kirchen in Nordamerika sprechen wir über die Rolle und den Auftrag der Kirche in einer einerseits säkularen, andererseits so tief multikulturell gewordenen Gesellschaft. Von Christen in Tansania lernen wir etwas über das Zusammenleben von Muslimen und Christen, und asiatische Christen sagen uns, dass das Geschenk der asiatischen Christenheit an den Westen in Modellen für ein christliches Leben in einer multireligiösen Gesellschaft ist. Wir staunen, wie in China die Kirchen wachsen, und wie hier – man staunt wirklich – das Christentum als die Kraft der Moderne angesehen wird; es ist keineswegs eine aussterbende Spezies, sondern ein Faktor der Modernisierung, das einer Gesellschaft, die innerlich hohl und tief materialistisch ist, einen inneren Halt und Sinn vermittelt.

- Zur Partnerschaft gehört allerdings auch, dass wir gelegentlich mit Themen und Positionen konfrontiert werden, die wir selbst als schwierig empfinden, mit denen wir uns dann aber auch auseinandersetzen müssen. Dazu gehören etwa die Genderthematik, Fragen menschlicher Sexualität – vor allem im Blick auf die Bewertung von Homosexualität –, Wertschätzung einer liberalen Gesellschaftsordnung, kirchliche Führungsstile und manches andere. Hier haben etwa die Kirchen in Osteuropa oder auch in Afrika teilweise eine dezidiert andere Sicht als wir. Es ist nicht wirklich verwunderlich, dass sich interkulturelle Konfliktlinien, die es heute zwischen verschiedenen Kulturen gibt, auch in den kirchlichen Bezügen widerspiegeln. Aber auch wenn die Gespräche über diese Themen nicht immer leicht sind, bieten doch die Kirchen als eine der wenigen zivilgesellschaftlichen Gruppierungen in vielen Ländern einen Raum, um mit wechselseitigem Respekt überhaupt solche Fragen zu diskutieren, unterschiedliche Positionen anzuhören und nach Gemeinsamkeiten zu suchen. Kirchliche Partnerschaften sind deshalb wichtige Foren, in denen das heute in vielen Gesellschaften und weltweit zu beobachtende Konfliktpotenzial überhaupt bearbeitet werden kann.

So sind Partnerschaften Lernfelder und Ökumenisches Lernen das, was wir heute in Partnerschaften erleben und auch erwarten. Da gibt es Langzeitlernen durch ökumenische Mitarbeitende, die aus Partnerkirchen zu uns kommen oder die wir aus unserer Kirche in Partnerkirchen vermitteln; früher nannte man sie Missionare, heute nennen wir sie ökumenische Mitarbeitende. Da gibt es viele junge Leute, die als Freiwillige in viele Länder der Welt gehen und hier Erfahrungen machen, die ihr Leben prägen. Da gibt es Austausch und Begegnungen in Gemeinden, da gibt es viele Veranstaltungen, auch Gottesdienste mit Fürbitte und Unterstützung, und da gibt es Partnerkirchenkonsultationen, in denen wir über gemeinsame Anliegen sprechen.

Das alles steht unter dem Begriff Ökumenisches Lernen, Lernen im Welthorizont, Lernen mit und von anderen. Lernen, wie andere Menschen die Welt sehen und in welchen Konflikten und Kontroversen sie stehen – das entwicklungspolitische Lernen. Das Lernen darüber, wie man in anderen Kulturen und Gesellschaften Glaube und Kirche lebt und gestaltet – das kirchlich-ökumenische Lernen. Das Lernen, wie man Glaube weitergibt – das missionarische Lernen. Ökumenische Partnerschaften sind Lernorte für die Einübung eines globalen ökumenischen Christentums. Sie können, um ein berühmtes Wort von Ernst Lange zu zitieren, zur „Befreiung des christlichen Gewissens aus der parochialen Begrenzung“ beitragen. So geben Partnerschaften und das ökumenische Lernen, das in ihnen bewusst gestaltet wird, wichtige Impulse zur Erneuerung unserer Kirche.

OKR FLADE: Die Bedeutung von offiziellen Vereinbarungen.

Nun noch einige Bemerkungen zu den offiziellen Vereinbarungen, die wir mit Partnerkirchen geschlossen haben oder schließen wollen.

Mit elf unserer Partnerkirchen haben wir Vereinbarungen, mit den anderen nicht. Eine zwölfte Vereinbarung soll der Synode im September vorgelegt werden, dazu die Erneuerung einer bereits bestehenden.

Dass es überhaupt zu Vereinbarungen gekommen ist, liegt wohl an dem Bedürfnis, den Beziehungen einen ganz offiziellen und in gewissem Sinne auch dauerhaften Charakter zu geben. Der Beschluss durch kirchenleitende Gremien zu den Vereinbarungen und ihre Unterzeichnung durch Vertretungen der Leitungsgremien macht die jeweilige Partnerkirchenbeziehung zu einer fest vereinbarten, offiziell bestätigten und öffentlichen Angelegenheit. Die recht unterschiedlichen Vereinbarungstexte zeigen außerdem, dass mit den Vereinbarungen durchaus unterschiedliche Beziehungen und verschiedene Schwerpunktsetzungen beschrieben werden.

So heißt es in der Vereinbarung mit der Süd-Ohio-Synode:

„Konkrete Ausdrucksformen findet diese Partnerschaft durch Austausch vor allem im Bereich der Gemeinden aber auch in Ausbildungsfragen, in der Jugendarbeit, in diakonischen Aktivitäten und bei der Wahrnehmung der sozialen und ökologischen Verantwortung in der Welt.“

In der Vereinbarung mit der lutherischen Kirche in Brasilien heißt es:

„Die Vertragspartner nehmen Anteil am weltweiten Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie tauschen sich über Maßnahmen und Programme aus, die sie durchführen, um der Vision von der Einen Welt näher zu kommen. Sie sind offen für Impulse aus Theologie, Diakonie und Gesellschaft und setzen sich damit auseinander. In der Partnerschaftsarbeit greifen sie aktuelle Herausforderungen, wie z.

B. den Klimawandel auf. Sie unterstützen sich gegenseitig bei einzelnen Projekten und Programmen und wollten projektbezogen kooperieren.“

In der Vereinbarung mit der lutherischen Kirche in Kasachstan steht geschrieben:

„Beide Seiten verpflichten sich, ihre Beziehungen im Sinne der Gleichberechtigung, der ehrlichen Partnerschaft und des beiderseitigen Schutzes von Interessen aufzubauen, gemeinsam in den internationalen Kirchengemeinschaften mitzuarbeiten, gegenseitige Interessen in verschiedenen Zusammenhängen zu vertreten. ...“

Interessant mag im Blick auf Kasachstan noch der Hinweis sein, dass für diese Kirche die Vereinbarung auch erhebliche Bedeutung gegenüber dem Staat hat. Durch die sehr restriktive Religionsgesetzgebung in Kasachstan, die gerade in jüngster Zeit staatlicherseits befestigt worden ist, bedurfte es einiges Geschick, um die Anerkennung dieser kleinen Kirche als Religionsgemeinschaft aufrechtzuerhalten bzw. neu zu erreichen. Dass diese Kirche eine Vereinbarung mit einer deutschen Landeskirche vorweisen kann, war für sie bei den Verhandlungen mit staatlichen Stellen hilfreich.

In den neuen Vereinbarungen mit den Diözesen Ely und Lichfield der Kirche von England, die der Synode im September mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden sollen, heißt es:

„Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. Unsere Beziehung ist gegenseitig. Beide Seiten sind in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.“

Diese Formulierung hat deshalb eine besondere Bedeutung, weil uns von der anglikanischen Kirche bisher noch theologische Unterschiede trennen, die die volle Anerkennung des Kircheseins der anderen an bestimmten Stellen verhindern – vor allem bei den ordinierten Ämtern. Die neuen Vereinbarungen sehen aber ausdrücklich die „Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nicht-ordinierten Mitgliedern der Kirche“ vor, „um an der Fülle des Lebens der Partner teilzuhaben“ – so die Formulierung in den neuen Vereinbarungen. Hier haben die Vereinbarungen dazu geführt, dass wir die Wege zueinander auch theologisch weiter vorantreiben.

Dass wir mit anderen Partnerkirchen keine Vereinbarungen abgeschlossen haben, hat wiederum zum Teil ganz unterschiedliche Gründe. Manchmal liegt es vermutlich daran, dass die Notwendigkeit für solch ein offizielles Papier hier bisher nicht gesehen wurde. So stehen wir insbesondere mit den Kirchen in der

südlichen Hemisphäre schon seit Jahrzehnten in ganz enger Verbindung, so dass ihnen der Abschluss eines Vertrages nach so langer Zeit der Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit nicht sofort in den Sinn kommt. Manchmal gibt es hier auch, wie etwa in Tansania oder in Papua Neuguinea, multilaterale „Memoranden of Understanding“, die die Kooperation zwischen den Partnern regeln, ohne dass dies auf der Ebene von Synoden geschehen müsste. In manchen Ländern, wie etwa China, erlaubt die Religionspolitik des Staates den Abschluss internationaler kirchlicher Vereinbarungen überhaupt nicht. Und manchmal liegt es auch an ganz praktischen Gründen, wie etwa gegenwärtig bei der Diözese Durham der Kirche von England, die zum Ausdruck gebracht hat, dass ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht am Abschluss einer Vereinbarung gelegen sei, weil durch mehrere Wechsel in Leitungsgremien zur Zeit nicht die Situation sei, ein solches Papier in den Leitungsgremien zu beraten. Man wolle aber in den nächsten vier Jahren die Gemeindeparterschaften und sonstigen Verbindungen mit unserer Kirche intensivieren und ggf. dann zum Abschluss einer Vereinbarung kommen. Da es bereits eine Reihe von lebendigen Gemeindeparterschaften mit Durham gibt, zeigt gerade dieses Beispiel, dass Beziehungen ohne offizielle Vereinbarung sehr lebendig sein können. Wo keine offizielle Vereinbarung vorhanden ist, sagt das nichts darüber, ob die Beziehung zu dieser Kirche gut oder schlecht sei. Das Umgekehrte gilt genauso: Auch das Vorhandensein einer Vereinbarung ist kein Garant für gute Beziehungen. Ob mit oder ohne Vereinbarung: Alle Partnerkirchenbeziehungen brauchen bei den Partnern und bei uns die aktive Beteiligung, um weiter zu bestehen und das Leben bei den Partnern und bei uns zu befruchten.

Eine Partnerschaftvereinbarung vorzubereiten und abzuschließen, bringt immer auch einen Prozess der Reflektion der gegenseitigen Beziehungen und auch der Klärung von Fragestellungen in den Beziehungen mit sich. Insofern stärken Vereinbarungen die Beziehungen. Sie sind später dann auch eine Erinnerung an Beweggründe und Ziele einer Kirchenpartnerschaft. Anhand der abgeschlossenen Vereinbarung sind sie nach Jahren überprüfbar und können dann bei Bedarf natürlich im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.

Noch etwas zur Anzahl unserer Kirchenpartnerschaften mit und ohne Vereinbarung: Unsere rund 30 Kirchenpartnerschaften stellen keine kleine Zahl dar. Hinter diesen Partnerschaften steht ein umfangreiches Engagement. Viele in den Gemeinden und auf allen Ebenen unserer Kirche machen mit und füllen diese Partnerschaften mit Leben. Alle unsere Kirchenpartnerschaften sind gewachsen und heute im Leben unserer Kirche gut verankert. Sie bereichern und stärken uns auf unserem Weg als Nordkirche. Sie erfordern aber auch viel sachkundige Begleitung z.B. durch das „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit,“ durch das Dezernat im Landeskirchenamt und durch die Ökumenebeauftragten in den Kirchenkreisen. Deshalb sollte für uns gelten, dass wir nicht mehr Kirchenpartnerschaften eingehen, als wir auch in guter Weise ausfüllen

und begleiten können. Natürlich ist das Feld der Partnerschaften in Bewegung. Manchmal ist eine Partnerschaft heute nicht mehr so lebendig wie früher und geht vielleicht sogar allmählich zu Ende. An anderer Stelle hat eine neue zu wachsen begonnen. Dem müssen wir Rechnung tragen. Insgesamt sollten wir aber die Anzahl unserer Kirchenpartnerschaften nicht beliebig erweitern, um uns nicht zu übernehmen. Insbesondere sind wir nicht auf der Suche nach weiteren Partnerschaften und begrüßen auch nicht freudig, wenn persönliche Beziehungen ins Ausland – z.B. bei einem Besuch entstanden oder durch eine Freundschaft hervorgerufen – zum Anlass genommen werden, um daraus eine neue Kirchenpartnerschaft zu organisieren. Wir sollten uns in unserer Kirche vielmehr darauf verständigen, die bestehenden Partnerschaften weiter mit Leben zu erfüllen und alle, die an Partnerschaftsarbeit interessiert sind, in die vorhandenen Beziehungen hinzunehmen. Die Auswahl ist schließlich so groß, dass für alle etwas dabei sein dürfte.

Es folgt ein Podiumsgespräch mit:

- *Christina von Eye, Synodale; ehemalige Stipendiatin in Indien*
- *Dr. Mirjam Freytag, Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Nordkirche*
- *Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Sprengel Mecklenburg-Vorpommern*
- *Pastor Mayupe Par, Ökumenischer Mitarbeiter in der Nordkirche, entsandt von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua Neuguinea, Breklum*

Moderation:

- *Pastorin Hanna Lehming, Zentrum für Mission und Ökumene*

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich eröffne die Aussprache. Wer wünscht das Wort zu dem Thema Partnerschaftsbeziehungen?

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich bin stolz darauf, Mitglied einer Kirche zu sein, die weltweit vernetzt ist. In den Ländern der Horizonte gehen die Horizonte anscheinend über den Schatten des Kirchturms hinaus. Ich freue mich, dass die Partnerschaften als Lernorte für das Leben in einer globalisierten Welt angesehen werden. Ich frage mich dennoch: Sind unsere Partnerschaften nicht zu einseitig auf unsere eigene kirchlich-konfessionelle Existenz festgelegt? Ökumene sollte die Grenzen des evangelisch-lutherischen Raumes überschreiten.

Syn. MANSARAY: Ich möchte für einen Paradigmenwechsel plädieren. Es gibt ein neues Phänomen dahingehend, dass die Partner direkt vor Ort sind. Hierauf sollten wir als Kirche reagieren. Wir sollten uns zukünftig damit beschäftigen, wie wir mit Menschen, die vor unserer Tür stehen, umgehen.

OKR FLADE: Die Partnerschaften sind von ihrer Natur und Geschichte her vorrangig zunächst einmal auf die eigene Konfession ausgerichtet. Dies beginnt

sich langsam zu ändern. Was sich zum Beispiel durch die Beziehungen zur anglikanischen Kirche zeigt. In dem Moment, in dem wir Konfessionsgrenzen überschreiten, sind ganz andere Fragen und Voraussetzungen zu beachten.

Syn. Dr. SCHÄFER: Es ist richtig, dass die globalisierte Welt vor unserer eigenen Haustür ist. Dies ist ein Feld, dem wir uns mehr öffnen müssen. Die Multikulturalität und die interkonfessionelle Partnerschaft spielen meiner Ansicht nach auch ineinander.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Ich bin überrascht, in diesem Zusammenhang nichts von dem Programm und der Richtung „Mission to North“ gehört zu haben.

Syn. Dr. SCHÄFER: Es gibt zahlreiche Programme, durch die wir versuchen, Partnerschaftsbeziehungen zu gestalten und zu stärken, eines davon heißt „Mission to North“, also „Mission in den Norden hinein“. Hierbei werden alle zwei Jahre Menschen aus Partnerschaftskirchen eingeladen und ein bestimmtes Thema bearbeitet. Mit den Partnern gehen wir dann auf eine Art Pilgerreise in verschiedene Orte unserer Kirche. Es ging in diesem Tagespunkt allerdings nicht darum, einzelne Programme hier vorzustellen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, damit ist die Aussprache beendet. Ich rufe auf den TOP 7.4 und bitte um die Einbringung der Vorlage durch die Synodale Frau Varchmin.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale. Es war nicht leicht, in einem Prozess mit offenem Ausgang eine aktuelle Vorlage zu schreiben. Die Charta Oecumenica bietet uns eine solide und mit anderen Kirchen gemeinsame Grundlage für dieses Thema. Bei der Bearbeitung war uns wichtig, keine Position zu einem bestimmten Land oder einer bestimmten Gruppe zu beziehen. Wir möchten uns nur gegen Gewalt aussprechen und an eine gemeinsame Verantwortung appellieren. Bei unserem Text haben wir grammatikalische Fehler entdeckt, die ich hier gerne ansprechen möchte. Auf Seite zwei, 2. Absatz, 3. Reihe von unten, muss es statt „verschlimmert“ „verschlimmern“ mit „n“ heißen. Auf Seite zwei, 3. Absatz, 4. Zeile von oben muss es statt „wird“ „werden“ heißen. Zudem möchten wir eine Änderung im Text vornehmen auf Seite zwei, 2. Absatz, 3. Zeile soll das Wort „Volkszugehörigkeit“ durch die Wörter „Sprache und Herkunft“ ersetzt werden. Mit diesen Änderungen geben wir den Text frei zur Diskussion.

Syn. Dr. GREVE: Ich bitte lediglich um die Einfügung eines Wortes auf Seite zwei im dritten Absatz, letzter Satz. Dort sollte es lauten „wir beten, dass auch diese Länder...“. Grund ist, dass wir hierdurch den Bezug zur Ukraine wieder

herstellen können und nicht nur Bezug nehmen auf die genannten Partnerkirchen in Estland, Lettland, usw.

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich würde gerne um eine Ergänzung bitten. Im dritten Abschnitt auf Seite eins, dort würde ich gerne einen Satz ergänzen: „Wir sind besorgt, wenn wir sehen, dass sogar religiöse und nationale Interessen vermischt werden können.“ Vielleicht sollte man eher schreiben „nationalistische Interessen“ statt „nationale“, dies trifft es noch besser.

Die VIZEPRÄSES: Vermischt „werden“ oder „werden können“?

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich habe es bewusst etwas zurückhaltender formulieren wollen, darüber kann die Synode gerne noch diskutieren.

Syn. FEHRS: Ich hatte Mühe, mich in die Vorlage hineinzufinden. Ich habe mir gewünscht, schon mit Versendung der Vorlage lesen zu können, woher der Impuls kam, wie man zu der in der Vorlage dargestellten Wahrnehmung kam. Durch die Ausführungen auf dieser Tagung ist mir nun geholfen. Ohne diese Gespräche hätte ich jedoch keinen Zugang zu der Vorlage gefunden. Dies wollte ich nur zum Ausdruck bringen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Fehrs. Herr Stahl bitte.

Syn. STAHL: Ich hab eine Rückfrage. Im Vorwege hatte ich zwei Hinweise zur Veränderung des Textes gegeben. Da sie nicht aufgenommen sind, muss es dafür Gründe geben. Ich bitte die Gründe mir zu erläutern.

Ich bin nicht glücklich über die Formulierung im zweiten Absatz, zweiter Satz. Das klingt sehr naiv. Ich bin dafür, deutlicher zu sagen, dass die Staaten ihre nationalen Interessen für einen Dialog zurückstellen. Oder wir lassen den ganzen Satz weg.

Seit dem Vortrag von gestern frage ich mich auch, ob die Gleichstellung der Situation in der Ukraine mit den Befürchtungen in den baltischen Staaten so richtig ist. Die Formulierungen im dritten Absatz werden der Situation im Baltikum nicht wirklich gerecht.

Syn. SIEVERS: Ich bin mit der Erklärung nicht zufrieden. Durch die Annexion der Krim durch Russland ist eine völkerrechtswidrige Situation entstanden, die wir nicht akzeptieren können. Dazu steht kein Wort in der Erklärung. Die Befürchtungen im Baltikum rühren aus diesem Erleben. Im Baltikum und in Polen wird befürchtet, dass Russland wieder auf sie ausgreift. Deshalb wird ja erwartet, dass die Nato Truppen in diesen Ländern stationiert.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Frau Dr. Varchmin hat dargestellt, wie unsere Erklärung gedacht ist: als Aufruf zur Gewaltfreiheit, damit die Bevölkerung der

Ukraine ihren eigenen Weg finden kann. Wir haben uns entschieden, nicht eine bestimmte politische Perspektive zu übernehmen.

Wir haben lange diskutiert die Frage der Unverletzlichkeit von Grenzen. Wir haben uns erinnert, dass der Westen z. B. beim Zerfall von Jugoslawien nicht eindeutig klar war. Deutschland hatte sehr schnell die Grenzen von Kroatien oder dem Kosovo anerkannt.

„Beten und Bitten“ ist eine Formulierung, die uns als Kirche gut ansteht.

Zu Prof. Müller: überall wo religiöse und nationale Motive vermischt werden, ist es ein großes Problem. Wir beobachten, dass in der Ukraine der Fundamentalismus zum Glück noch auf regionalen und nationalen Aspekten beruht. Der religiöse Aspekt ist hier noch sehr weit im Hintergrund. Ich würde vorschlagen, den Satz von Prof. Müller nicht zu übernehmen.

Das „auch“ von Dr. Greve würden wir übernehmen.

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich stimme Prof. Gutmann nicht zu, weil ich weiß, dass in der Ukraine Priester für den Sieg der richtigen Seite beten. Hier ist das Maß überschritten, weil wir nicht wollen, dass Waffen aus nationalistischen Gründen gesegnet werden.

Syn. AHRENS: Ich bin dagegen, das „auch“ in Absatz drei einzufügen. Ich stelle mir vor, wie befremdlich dies auf einen Bewohner des Baltikums wirken könnte. Die Situation in der Ukraine und im Baltikum scheint mir grundsätzlich verschieden.

Die VIZEPRÄSES: Ist das ein Antrag?

Syn. AHRENS: Es ist eine Widerrede und kein Antrag.

Syn. DECKER: Eine Frage zur Wirksamkeit dieses Papiers: An welche Menschen oder Regierungen oder Kirchen wird es gegeben?

Syn. POCH: Ich bin dagegen, den dritten Absatz zu streichen. Der Grund ist, dass unsere Gemeinde eine Partnerbeziehung nach Lettland hat und unsere Partner deutlich schreiben, dass für sie das russische Einschreiten im Baltikum so deutlich befürchtet wird, dass diese Vorstellung viel schlimmer ist als die Tatsache, dass ihr Pastor gerade ihre Gemeinde verlassen hat.

Syn. STAHL: Ich schließe mich den Bedenken von Herrn Ahrens an und schlage vor in Absatz drei alles nach dem zweiten Satz zu streichen. Dies ist ein Änderungsantrag.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich finde den ganzen Absatz problematisch, weil es eine ganze Menge Staaten rund um Russland gibt, die die gleichen Probleme wie das Baltikum haben, aber noch viel stärker. Die Engführung auf die Staaten,

die uns besonders nahe sind, behagt mir nicht. Wir sollten diesen Absatz streichen.

Die VIZEPRÄSES: Ich schlage vor, die unterschiedlichen Änderungswünsche dem Redaktionsausschuss zu geben, damit wir nach der Mittagspause einen neuen Entwurf erhalten. Ich sehe, Sie sind damit einverstanden.

Syn. BARTELS: Um den Bedenken von Herrn Ahrens zu entsprechen, schlage ich vor, ein „weiter“ einzufügen, und zwar im letzten Satz hinter „diese Länder“.

Syn. STRENGE: Ich schlage vor, später diesen Absatz satzweise abzustimmen. Mir gefällt der dritte Satz ausgesprochen gut, allerdings würde ich den vierten Satz weglassen. Der dritte Satz richtet sich nicht an Esten und Letten, sondern an die russischen Minderheiten, die dort leben.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich überlasse Herrn Flade das Wort.

OKR FLADE: Der Absatz mit dem Baltikum und Polen ist in den Text gekommen, weil wir dort Partnerkirchen haben. Sie haben uns zu diesem Thema eine ganze Menge mitgeteilt. Deswegen hat unserer Landesbischof an die baltischen Kirchen geschrieben, um zu signalisieren, dass wir in dieser Situation in Gedanken bei ihnen sind. Wir sollten zu den Befürchtungen des Baltikums nicht schweigen, weil die Situation in der Ukraine der Anlass dazu ist.

Syn. HOWALDT: Ich stimme Herrn Flade zu. Wir zeigen, dass wir die Sorgen in den Partnerkirchen ernst nehmen. Schwierigkeiten habe ich mit den Formulierungen zum vermeintlichen Bedrohungspotenzial: Welches Feindbild wird hier heraufbeschworen? 100 Jahre nach dem ersten Weltkrieg und 75 Jahre nach dem zweiten Weltkrieg sollten wir als Deutsche so ein Feindbild nicht bedienen. Dieses Thema müsste viel differenzierter behandelt werden.

Syn. Frau LINGNER: Ich bin dafür, diesen Absatz zu behalten. Natürlich hätten wir uns früher zu Tschetschenien und zu Georgien äußern können. Es geht jetzt um die Frage, in die heutige Situation hinein etwas Hilfreiches zu sagen. Es ist wichtig, die Angst in unseren Partnerkirchen ernst zu nehmen und etwas Entschiedenes zu sagen. Es ist kein Vergleich zu der Situation vor 100 Jahren. Ich meine, damals wäre es bestimmt gut gewesen, hätten sich die Kirchen geäußert, wie wir es heute versuchen zu tun.

Syn. SPANGENBERG: Ich meine, mit den ersten beiden Sätzen nehmen wir deutlich die Befürchtungen des Baltikums auf. Mit den folgenden Sätzen lösen wir uns von der Zielrichtung der Erklärung, nämlich der Probleme in der Ukraine.

Syn. Dr. BÜCHNER: Eigentlich bin ich gegen Redaktionsarbeit im Plenum, ich möchte den Antrag des Synodalen Stahl noch einmal ausdrücklich unterstützen. Mit der Streichung bleiben wir bei unserem Thema: Die Besorgnisse sind drin, die Bedenken auch, und der Text wird in sich klarer.

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: Ich möchte meinen Vorschlag nun doch zum Antrag erheben. Zum Hintergrund: Es gibt in der Ukraine seit 1989 eine Kirchenspaltung innerhalb der orthodoxen Kirche aus nationalistischen Gründen. Diese Spaltung spielt auch jetzt wieder eine Rolle, deswegen ist mir die vorgeschlagene Ergänzung inhaltlich wichtig. Ich beantrage deshalb den dritten Absatz zu ergänzen: „Wir sind besorgt, wenn religiöse und nationalistische Interessen vermischt werden.“ Ich werde den Antrag noch schriftlich einreichen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, deshalb frage ich einfach die Synode zum heutigen Vorgehen. Wir haben zum einen den Antrag von Prof. Dr. Müller zum dritten Absatz. Den wird man problemlos abstimmen können. Zum anderen haben wir zum sechsten Absatz auf der zweiten Seite mehrere Anträge, wir könnten zunächst den weitestgehenden zur kompletten Streichung abstimmen und danach die weiteren Sätze auch einzeln abstimmen. Dies könnten wir ohne eine Redaktionsgruppe gut schaffen. Ich bitte die Synode um ein Handzeichen, ob wir in dieser Weise weiter verfahren wollen. Bei einer Gegenstimme hat sich die Synode für dieses Vorgehen entschieden, wir können entsprechend verfahren.

Ich rufe nun die einzelnen Passagen des „Wortes der Synode der Nordkirche zur Situation in der Ukraine“ auf.

Wer dem ersten Absatz mit dem Vorspruch so zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen? Damit ist dieser Absatz so beschlossen.

Wir kommen zum zweiten Absatz. Dazu gab es keinerlei Wortmeldungen, wer ihm so zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann ist dieser Absatz bei einer Enthaltung beschlossen.

Wir kommen nun zum dritten Absatz, dazu liegt der Antrag von Prof. Dr. Müller vor: „Wir sind besorgt, wenn religiöse und nationalistische Interessen vermischt werden.“ Dies möge als letzter Satz ergänzt werden. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen oder Enthaltungen. Dann ist der Antrag von Prof. Dr. Müller bei vier Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen von der Mehrheit so beschlossen. Damit kommen wir zur GesamtAbstimmung über den dritten Absatz. Wer ihn in der veränderten Fassung so beschließen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegen-

stimmen, Enthaltungen? Dann ist der dritte Absatz bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zum vierten Absatz. Wer kann diesem Absatz zustimmen, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann ist dieser Absatz ohne Gegenstimmen und mit einer Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen nun zum fünften Absatz, der ja bereits im Vorwege durch die Einbringenden verändert worden war. Wer diesem Absatz in dieser Form zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann ist der Absatz bei mehreren Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zum sechsten Absatz. Dieser war Gegenstand einer breiteren Diskussion. Der weitestgehende Antrag des Synodalen Dr. von Wedel hat die komplette Streichung des Absatzes zum Inhalt. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Antrag bei wenigen Zustimmungen und einigen Enthaltungen mit deutlicher Mehrheit abgelehnt ist.

Der nächste Antrag ist der des Synodalen Stahl. Er hat die Streichung des zweiten Teiles des Absatzes von „wir bitten und wir beten ...“ bis „...mitwirken kann“ zum Inhalt. Wer diesem Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen? Nach übereinstimmender Ansicht des Präsidiums wird diesem Antrag von einer Mehrheit der Synode zugestimmt. Damit ist der zweite Teil von Absatz 6 gestrichen. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung über den sechsten Absatz in der geänderten Fassung. Wer diesem Absatz so zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Absatz 6 bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen ist.

Wir kommen zum Schlussabsatz. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Schlussabsatz bei wenigen Enthaltungen so beschlossen ist.

Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung über das „Wort der Synode der Nordkirche zur Situation in der Ukraine“. Wer dieser Erklärung zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann ist dieses Wort bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung so beschlossen. Ich danke herzlich der Vorbereitungsgruppe für die Erarbeitung des Textvorschlags und freue mich, dass wir diese Erklärung so zustande gebracht haben.

Syn. DECKER: Ich bitte um Beantwortung meiner Frage, wie mit dieser Erklärung weiter umgegangen werden wird.

OKR FLADE: Damit wird zunächst umgegangen, wie mit anderen Stellungnahmen der Synode. Das Wort der Synode wird nun veröffentlicht. Damit wird eine Positionierung unserer Kirche beschrieben und öffentlich gemacht. Ich erinnere hier an die Erklärung der Synode zur Flüchtlingsfrage. Sie wurde von der Presse wegen anderer Themen nur rudimentär aufgenommen, war aber für alle in dieser Frage Engagierten eine wichtige Motivation und Grundlage für ihre Arbeit. Mit dieser Stellungnahme wird deutlich, wie sich die Nordkirche in dieser Frage positioniert. Wir sind völlig frei, neben der Veröffentlichung und Weiterleitung an die Presse, diese Stellungnahme auch an unsere Partnerkirchen weiterzugeben.

Syn. DECKER: Das dieses Wort veröffentlicht wird, ist klar, auch die Weiterleitung an die Partnerkirchen ist selbstverständlich. Ich schlage vor, dass wir darüber hinaus, diese Erklärung an die Konfliktparteien in der Ukraine und an entsprechende Adressaten im Baltikum weiterleiten, damit sie Kenntnis davon erhalten, wie wir uns positioniert haben. Vielleicht kann das eine gewisse Wirkung in diesem Konflikt entfalten.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 8.2, Wahl in den Vorbereitungsausschuss für die Themensynode „Ortsgemeinde in Land und Stadt“. Sie haben gestern die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört, die Zettel liegen nunmehr auf ihren Plätzen. Ich möchte daran erinnern, dass wir einige Dinge festgelegt haben. Dem Ausschuss gehören – abweichend von unserer Geschäftsordnung – dreizehn Mitglieder an. Es werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang, die jeweilige Stimmenzahl entscheidet.

Es ist nun zu fragen, ob es aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge gibt.

Syn. Frau Dr. MÖHRING: Ich möchte für den Sprengel Mecklenburg-Vorpommern Frau Dorothea Strube vorschlagen.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Frau Strube die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist sie eine weitere Kandidatin.

Syn. FRANKE: Ich schlage den Synodalen Jehsert vor, der als Pastor im ländlichen Bereich Pommerns arbeitet.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Herr Jehsert die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist er ein weiterer Kandidat.

Syn. BRAND-SEIB: Ich schlage die Synodale Dörte Andresen vor, die als ehrenamtliche im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg tätig ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Frau Andresen die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist sie eine weitere Kandidatin.

Syn. POPPE: Ich schlage den Synodalen Poch vor, einen Ehrenamtlichen aus dem Kirchenkreis Pommern.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Herr Poch die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist er ein weiterer Kandidat.

Jugenddelegierter WITT: Ich schlage den Jugenddelegierten Christoph Klein aus Rostock vor.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Herr Klein die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist er ein weiterer Kandidat.

Syn. Frau Dr. KLATT: Ich möchte gerne den Synodalen Keunecke vorschlagen, einen sehr erfahrenen Ehrenamtlichen aus dem Kirchenkreis Rostock.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass Herr Keunecke die Unterstützung von genügend Synodalen erhält, damit ist er ein weiterer Kandidat.

Damit erweitert sich die Kandidatenliste um sechs weitere Namen.

Syn. Frau WIENBERG: Ich ziehe meine Kandidatur zurück.

Die VIZEPRÄSES: Damit muss Frau Wienberg von der Kandidatenliste gestrichen werden. Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Das Präsidium hat für die Vorstellung jeweils zwei Minuten vorgesehen. Die Vorstellung erfolgt nach dem Alphabet.

Syn. Frau ANDRESEN: stellt sich vor.

Syn. BRAND-SEIß: stellt sich vor.

Syn. Frau DÜVEL: stellt sich vor

Syn. Frau FÄHRMANN: stellt sich vor

Syn. HARMS: stellt sich vor

Syn. Frau GRIEPHAN: stellt sich vor

Syn. JEHSERT: stellt sich vor

Syn. KEUNECKE: stellt sich vor

Jugenddelegierter KLEIN: stellt sich vor

Syn. Frau KRISTOFFERSEN: stellt sich vor

Syn. MARSIAN: stellt sich vor

Syn. Frau PAELCHEN: stellt sich vor

Syn. POCH: stellt sich vor

Syn. Frau RAUPACH: stellt sich vor

Syn. Frau STRUBE: stellt sich vor

OKR Tetzlaff: stellt den Synodalen Herrn Dr. VETTER vor

Syn. Frau WENN: stellt sich vor

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: stellt sich vor

Syn. Frau WRAGE: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Ich danke allen für die Vorstellung und die Bereitschaft zur Kandidatur.

Nach der Mittagspause werden wir in den Wahlvorgang einsteigen.

Mittagspause

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 8.1: Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften gem. § 32 Abs. 1 Kirchensteuerordnung. Herr Dr. Pomrehn wird uns die Vorlage, die Ihnen zugegangen ist, erläutern.

OKR Dr. POMREHN: Ich vertrete spontan Herrn von Heyden zu dieser Vorlage. Anfang dieses Jahres ist unser Kirchensteuergesetz in Kraft getreten. Das ist die Rechtsgrundlage, auf der wir die Kirchensteuer von unseren Gemeindegliedern erheben. Dieses umfangreiche Gesetz sieht in § 32 vor, dass der Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften zu bilden ist. Der Ausschuss wird von der Landessynode bestellt und umfasst fünf Personen. Zwei vertreten die landeskirchliche Ebene aus dem Finanzausschuss heraus. Die Kirchenkreise benennen drei Personen über den Finanzbeirat. Die jeweils persönlichen Stellver-

treter sind mit benannt. Der Ausschuss hat beratende Funktion, er berät regelmäßig die Kirchensteuererwartung des folgenden Jahres. Auch die Clearingaufstellungen und die Rückstellungen der Clearingmittel für das folgende Haushaltsjahr werden hier beraten. Diese Angaben fließen dann unmittelbar in den Beratungsentwurf des kommenden Jahres ein. Daher ist dieser Ausschuss aus meiner Sicht bedeutend, denn dort werden Weichen gestellt für die Einnahmesituation des folgenden Jahres. Ich bitte, dem Vorschlag, der Ihnen jetzt vorliegt, zuzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Pomrehn. Gibt es aus der Synode dazu fragen? Das ist nicht der Fall. Wenn Sie also dem Vorschlag zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist dem so zugestimmt.

Es folgt jetzt die Wahl zum Vorbereitungsausschuss zur Themensynode „Orts-gemeinde in Land und Stadt“. Während die Wahlzettel ausgeteilt werden, möchte ich noch einmal auf das Prozedere eingehen, denn es unterscheidet sich von der Geschäftsordnung und dann auch wieder nicht. Der Ausschuss soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Vier Mitglieder sind bereits von der Kirchenleitung benannt. Das sind Herr Dr. Emersleben, Herr Howaldt, Herr Dr. von Maltzahn und Frau Vogt. Wenn wir in die Profession schauen, hat die Kirchenleitung also drei Pastorenplätze besetzt und einen Ehrenamtsplatz. Es sind jetzt noch neun Stimmen zu verteilen. Und zwar sind die folgendermaßen zu verteilen: Sechs ehrenamtliche Stimmen, eine Mitarbeiterstimme und zwei Stimmen sind frei zu wählen. Es müssen am Ende die Stimmen so ausgezählt werden, dass sieben Ehrenamtliche dabei sind und mindestens ein Mitarbeiter; die Pfarrerriege ist schon durch die Kirchenleitung abgedeckt.

Syn. KRÜGER: Wenn ich das richtig sehe, haben Sie den Auszählungsmodus geschildert. Die Wahl sollte davon völlig unberührt sein.

Syn. Frau DÜVEL: Ich bin auch der Auffassung, dass das nicht ganz korrekt ist, wenn die Kirchenleitung durch ihre Benennung bereits die Pastorenstellen besetzt, dann ist es sinnlos, dass sich Pastoren beworben haben für die Kandidatur.

Syn. Frau SEMMLER: Sie können wählen, wie Sie wollen. Sie können eine Stimme abgeben oder neun, wenn Sie mehr Stimmen abgeben, ist Ihr Stimmzettel ungültig. Hinterher wird nach Quoren ausgezählt. Es ist richtig, es werden mindestens sechs Ehrenamtliche nachher auf der Liste sein. Es wird mindestens ein Mitarbeiter hinterher auf der Liste sein. Es ist so, dass die Kirchenleitungsmitglieder auch zählen für die Quoren. Das ist gestern von der Synode so beschlossen worden. Durch die Benennung der Kirchenleitung sind drei Pastorenstellen bereits geblockt. Die Synode hat aber natürlich die Möglichkeit zwei weitere Pastoren oder zwei weitere Mitarbeiter in den Ausschuss zu wählen.

Nach der Geschäftsordnung müssen nachher nur die Ehrenamtlichen die Mehrheit haben.

Die VIZEPRÄSES: Auf dem Wahlzettel sehen Sie vor dem Namen eine Spalte mit kleinen Quadraten und da setzen Sie bitte Ihre Kreuze rein. Haben alle alles verstanden? Nein, es gibt noch eine Wortmeldung.

Syn. GERLING: Wie wirkt sich die Gendergerechtigkeit auf das Ergebnis aus?

Die VIZEPRÄSES: Die Gendergerechtigkeit muss im Aufschlag vorhanden sein. Ist jetzt alles klar? Dann eröffne ich den Wahlgang.

Dann bitte ich die Stimmzettel einzusammeln und das Zählteam 1 möge sich bitte bereithalten. Vielen Dank. Ich übergebe die Sitzungsleitung an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur zweiten Lesung der Kirchengesetze und da zum TOP3.1, dem Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. Frau HILLMANN: Bei der Einbringung habe ich gestern einen Faupax begangen. Ich hatte Ihnen vorgestellt die Herren Krause und Labe und habe übersehen, dass es daneben Frau Wollenteit gab. Sie ist Vorsitzende einer Kammer des Kirchengenichts und einer Kammer des Disziplinargerichts. Frau Wollenteit ist nun heute nicht mehr da, ich wollte Sie aber nicht mit dem Eindruck ziehen lassen, dass das ehrenamtliche Engagement in Kirchengenichten nur männlich ist, wir haben dort tolle Frauen und Frau Wollenteit ist eine davon.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann eröffne ich jetzt die Einzelaussprache. Zu § 1 wird das Wort nicht gewünscht. Dann lasse ich darüber abstimmen. Keine Gegenstimmen und keine Enthaltung. Dann haben wir gestern den § 2 mit dem Änderungsantrag von Herrn Strenge beschlossen, da heißt es jetzt unter dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 „fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens eins Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein darf.“ Da ich keine Wortmeldung sehe, kommen wir zur Abstimmung. Das war einstimmig. Dann erlaube ich mir die §§ 3-5 zusammen aufzurufen. Es gibt keine Wortmeldung, dann kommen wir zur Abstimmung. Das war einstimmig. Dann kommen wir jetzt insgesamt zur Abstimmung über das Kirchengesetz. Wer dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Dann ist das Kirchengesetz jetzt einstimmig so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir zu TOP 3.2 der Änderung des Siegelgesetzes in Zweiter Lesung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache: Wird das Wort ge-

wünscht? Das sehe ich nicht, dann schließe ich die allgemeine Aussprache und rufe die Einzelabstimmung auf zu Art.1. Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung über Art.1. Ich bitte um das Kartenzeichen, wer diesem zustimmt. Danke. Gibt es Gegenstimmen? Eine Gegenstimme. Enthaltungen? Keine.

Dann rufe ich Art.2 auf, wird das Wort gewünscht? Nein, dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Art. 2 zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Gibt es Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Auch keine.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes. Wer zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen, danke. Gibt es Gegenstimmen? Keine. Gibt es Enthaltungen? Keine. Dann ist das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes einstimmig so beschlossen.

Kommen wir zu TOP 5.1 – der Jahresrechnung 2011 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ich bitte Frau Hardell, uns diesen TOP zu erläutern.

OKRin HARDELL: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, die Landessynode hat nach Art. 78 Abs. 3 Ziffer 5 unserer Verfassung die Jahresrechnung abzunehmen. Mit dieser Vorlage geben wir Ihnen die Jahresrechnung der ehemaligen Nordelbischen Kirche für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis. Der Haushalt 2011 weist zwei Besonderheiten auf:

1. Es handelt es sich um den ersten kaufmännisch geführten Haushalt der landeskirchlichen Ebene. Aufgrund der schrittweisen Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wurden andere Teilbereiche wie Hauptbereiche und Einrichtungen zu früheren Zeitpunkten umgestellt.
2. Zum anderen umfasst das Haushaltsjahr 2011 17 Monate, vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2012, der Gründung der Nordkirche.

Es handelt sich also um die letzte Jahresrechnung für die ehemalige Nordelbische Kirche und gleichzeitig um die erste Jahresrechnung für einen kaufmännisch ausgeführten Haushalt. Für die Aufstellung dieser Jahresrechnung sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen anzuwenden. Nach § 16 Abs. 5 dieser Vorschrift tritt bei kaufmännischer Buchführung an die Stelle der (kameralen) Jahresrechnung der aus der Ergebnisrechnung und Bilanz bestehende Jahresabschluss, Abweichungen von den Planungen sind darzustellen und erhebliche Abweichungen zu erläutern.

Erlauben Sie mir ein paar kurze Erläuterungen zum grundsätzlichen Verfahren, bevor ich auf die Jahresrechnung 2011 im Detail eingehe.

Das Landeskirchenamt unter der Federführung des Finanzdezernates stellt die Jahresrechnung auf. Neben den haushaltsrechtlich normierten Bestandteilen der Jahresrechnung werden noch weitere Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung

des Haushaltsbeschlusses mit den Haushaltsvermerken, Bewirtschaftungsvermerken u. a. erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen und erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht. Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Synode vorgelegt und gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landeskirchenamt besprochen. Über das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen, verehrte Synodale, vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses im Anschluss berichtet.

Soweit meine allgemeinen Ausführungen, ich komme nun zur Jahresrechnung 2011:

Die Jahresrechnung 2011 umfasst die Jahresabschlüsse für die Mandanten Gesamtkirche, Leitung und Verwaltung, Versorgung und für die Fondsverwaltung. Dazu gehören die Ergebnisrechnungen und Schlussbilanzen für die Mandanten, Teilergebnisrechnungen mit Erläuterungen, die Kapitalflussrechnungen und der Eigenkapital- und Rücklagenspiegel. Bei den Mandanten Gesamtkirche, Versorgung und Fondsverwaltung finden Sie zusätzlich Ergebnisrechnungen und Schlussbilanzen per 31.12.11 (12 Monate) und per 31.05.2012 (5 Monate). Auf den Deckblättern der Mandanten sind die einzelnen Bestandteile aufgeführt. Mit der nächsten Jahresrechnung werden die Seitenzahlen auch durchgängig über die gesamten Unterlagen gezählt.

In der Ergebnisrechnung des Mandanten Leitung und Verwaltung wird der Überschuss der Landeskirche ausgewiesen. Er beträgt für das Haushaltsjahr 2011 (01.01.2011 bis 31.05.2012) 684.481,91 €, das ist der Betrag, der in der Begründung zur Vorlage genannt wurde.

Um Doppelungen zu vermeiden, sind bei den Erläuterungen der erheblichen Abweichungen des Mandanten Leitung und Verwaltung die Verwendung der Teilergebnisse dargestellt.

In der Fondsverwaltung sind die Teilergebnisse jeweils den Fonds zuzuführen oder zu entnehmen.

Im Mandanten Gesamtkirche erfolgt zum einen die Abrechnung der Kirchensteuern und zum anderen die Abwicklung der Gesamtkirchlichen Aufgaben (KStgruppe 31).

Bei der Kirchensteuerabrechnung werden sehr vereinfacht dargestellt vom Kirchensteueraufkommen die Kosten des Kirchensteuereinzuges beglichen, die Vorwegabzüge geleistet und der verbleibende Überschuss an die Kirchenkreise und die Landeskirche entsprechend der im Haushaltsbeschluss festgelegten Schlüssel verteilt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Jahresergebnis von Null €. Auch für die Kostenstellengruppe Gesamtkirchliche Aufgaben und für den Versorgungsmandanten wird grundsätzlich ein Jahresergebnis von Null € ausgewiesen. Das liegt daran, dass diese Bereiche durch den sogenannten Vorwegabzug finanziert werden und nicht benötigte Mittel den Kirchenkreisen und der Landeskirche zuzuführen sind.

Grundsätzlich heißt, Ausnahmen sind möglich, und diese finden Sie beim Mandanten Gesamtkirche. Da die Kostenstellen Kirchentag 2013 und IGA 2013 aus zweckgebundenen Rücklagen finanziert werden (die in Vorjahren gebildet wurden), ist hier das Ergebnis kleiner als Null, sprich negativ, in der Erläuterung zum Jahresergebnis ist die Verwendung dargestellt.

Erfreulicherweise liegen die Kirchensteuereinnahmen über den Planungen und tragen zu den positiven Jahresergebnissen der Hauptbereiche und der Landeskirche bei.

In Bezug auf das Kalenderjahr 2011 lag die Kirchensteuerverteilmasse in Höhe von 368,1 Mio. € um 13,4 Mio. € über dem Planansatz. Auf den landeskirchlichen Anteil (16,77566 %) entfielen insgesamt 43,4 Mio. € - also rund 2,2 Mio. € mehr als geplant.

Die Planung für das Kalenderjahr 2011 sah rückfließende Clearingmittel aus der Clearingabrechnung für 2007 in Höhe von 12,6 Mio. € vor. Im Ist 2011 konnten mit 18,4 Mio. € rund 5,8 Mio. € höhere Clearingmittel für 2007 zuzüglich 10 Mio. € Reduzierung der Rückstellungen für 2008 und 2009, insgesamt rund 28,4 Mio. € Mehreinnahmen verzeichnet werden. Hiervon entfielen auf den landeskirchlichen Anteil rd. 4,6 Mio. €.

Insgesamt ist also für den landeskirchlichen Anteil ein Mehraufkommen an Kirchensteuereinnahmen und Clearingmittel in Höhe von rund 6,8 Mio. € für 2011 zu verzeichnen. Hiervon entfielen rund 4,8 Mio. € auf die Hauptbereiche (70%), die übrigen 30 % mit ca. 2,0 Mio. € sind beim Mandanten Leitung und Verwaltung ausgewiesen.

Aufgrund der Teilung des Kalenderjahres 2012 auf zwei Haushalte, 5 Monate Haushalt 2011, 7 Monate Haushalt 2012 (Nordkirche) werden Ihnen die Mehreinnahmen aus Kirchensteuern und Clearingabrechnungen mit dem Jahresabschluss 2012 vorgestellt.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine persönliche Anmerkung, das geteilte Haushaltsjahr 2012 hat uns an manchen Stellen einige Kopfschmerzen bereitet und mit Problemen beschäftigt, von denen wir gerne abgesehen hätten.

Aber: Nichts auf Erden geschieht ohne Grund. - nach Hiob 5,6

Ich gehe davon aus, dass wir die Struktur der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushaltes noch weiterentwickeln werden. Eine hilfreiche Unterstützung hierfür sind Anregungen und Hinweise von Ihren synodalen Ausschüssen und den weiteren Gremien.

Für den fachlichen Austausch, das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Unterstützung bei der Erstellung der Jahresrechnung danke ich allen beteiligten Mitgliedern der Gremien, dem Rechnungsprüfungsamt und den Mitarbeitenden in den Hauptbereichen und im Kirchenamt.

Vielen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Hardell. Wir hören jetzt noch den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses durch seinen Vorsitzenden, Herrn Wackernagel.

Syn. WACKERNAGEL: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durchgeführt. Mein Bericht umfasst erstens eine Einführung in die Besonderheiten der Prüfung (I), zweitens einen Abschnitt über den Ansatz und das Ergebnis der Prüfung (II) sowie drittens die Entlastungsempfehlung (III).

I. Einführung in die Besonderheiten der Prüfung

Der Haushalt 2011 ist von drei Besonderheiten geprägt:

1. Das Haushaltsjahr 2011 umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2012, also insgesamt 17 Monate. Die Sprachregelung ist dennoch „Haushalt 2011“
2. Der Haushalt 2011 ist der erste, der nach der kaufmännischen Buchführung erfolgt.
3. Es wurden Einzelhaushalte – einzelne Mandanten - beschlossen. Diese möchte ich kurz benennen.
 - Gesamtkirchlicher Haushalt – Mandant 14
 - Versorgungshaushalt – Mandant 9
 - Haushalt „Hauptbereiche“
 - Haushalt „Leitung und Verwaltung“ – Mandant 6.

Hier eine weitere Differenzierung: Unter dem Dach des Haushalts „Leitung und Verwaltung“ gibt es Haushalte, die den zuständigen Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamts zugeordnet sind. Diese Haushalte, die eigene Bilanzen und Ergebnisrechnungen haben, sind – ich zähle einfach auf – die Haushalte des Jugendaufbauwerkes (JAW), der Institutionsberatung (IB), der Evaluation der Arbeitsstelle für Reformumsetzung, Die Haushalte des Gebäudemanagements, der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung), der Fondsverwaltung, des Personalkostenbudgets und – last but not least – der Haushalt der Kantine des Nordelbischen Kirchenamtes.

Liebe Synodale, schauen wir an diesem Punkt noch einmal genauer auf die rechtlichen Grundlagen der Haushaltsbeschlüsse des Jahres 2011.

Nach Artikel 76 Abs. 2 der Verfassung der ehemaligen Nordelbischen Kirche konnte die Synode dem damaligen Hauptausschuss Aufgaben, die eigentlich in ihrer eigenen Zuständigkeit lagen, übertragen. Von dieser Möglichkeit machte die Synode regelmäßig Gebrauch. So delegierte die Synode den Beschluss über die Haushaltspläne beziehungsweise Wirtschaftspläne der Dienste, Werke und

Einrichtungen der Landeskirche an den Hauptausschuss (jetzt Finanzausschuss). Hierzu gehörten auch die Haushalte der Hauptbereiche sowie die Haushalte, die dem Haushalt „Leitung und Verwaltung“ zugeordnet sind und die eigene Bilanzen und Ergebnisrechnungen haben.

Für ebendiese Haushalte delegierte die Synode auch die Abnahme der Jahresrechnung, das heißt den Jahresabschluss, an den Hauptausschuss.

Der Sachverhalt stellt sich zusammengefasst so dar: Es wurden für einzelne Bereiche einzelne Haushalte beschlossen und dann Bereich für Bereich die Jahresabschlüsse vorgenommen. Ein Gesamtabschluss, in dem alle Einzelabschlüsse der Bereiche zusammengefasst und konsolidiert worden wären, wurde in dem Haushalt 2011 angekündigt. Er liegt jedoch noch nicht vor.

II. Ansatz und Ergebnis der Rechnungsprüfung

Dieses Fehlen des konsolidierten Gesamtabschlusses führte dazu, dass die Rechnungsprüfung die Abschlüsse der einzelnen Bereiche prüfte. Diese Prüfung erfolgte in Form von Stichproben, die nach risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Jahr 2011 erfreut: Wir können im Wesentlichen feststellen, dass die geprüften Bereiche eine ordnungsmäßige Buchführung vorgelegt haben und dass den Geboten der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde. Einige Kleinigkeiten haben zwar die Aufnahme in den Prüfbericht gefunden, sind hier nicht der ausdrücklichen Erwähnung wert.

An dieser Stelle möchte ich dem Finanzdezernat ausdrücklich danken. Dank besonders Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Pomrehn, und Ihnen, verehrte Frau Hardell. Zum einen für die konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der Prüfung, zum anderen dafür, dass die von der Rechnungsprüfung angemerkten Sachverhalte bereits in Ihrem Bewusstsein gewesen oder schon auf dem Weg der Umsetzung gebracht worden sind. Wenn sich eine moderne Rechnungsprüfung neben dem Aspekt der Kontrolle den Aspekt der Beratung entwickeln möchte, dann sind wir auf einem wirklich guten Weg miteinander.

Liebe Synode, gestatten Sie mir aber noch drei Anmerkungen, die helfen sollen, die vorgelegten ersten kaufmännischen Jahresabschlüsse beziehungsweise Teilabschlüsse zu optimieren.

II.I Anmerkung „Vollständigkeitserklärung“

Eine Vollständigkeitserklärung gemäß Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) gehört zu einer Prüfung wie der Bleistift zum Papier.

Zwar hat die geprüfte Stelle eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, die jedoch nicht alle Bestandteile erfüllt, die zu erfüllen wären. So wurde in der Vollständigkeitserklärung die Kenntnis von Vorgängen besonderer Bedeutung, deren Auswirkungen das Vermögen beziehungsweise die wirtschaftliche Lage unserer Kirche wesentlich beeinflussen könnten, ausgeschlossen. Vorgängen besonderer Bedeutung könnten beispielsweise Rechtsstreitigkeiten oder Verhandlungen über Abfindungen sein.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist es im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) jedoch zwingend notwendig, dass beispielsweise das Risiko, das von anhängigen Rechtsstreitigkeiten ausgehen könnte, ausreichend bewertet wird. Fehlende Kenntnis kann ein hohes Risiko in sich bergen.

II.II Anmerkung „konsolidierter Gesamtabchluss“

Weil ein konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Mai 2012 nicht vorgelegt werden konnte, wurden hilfsweise die Einzelabschlüsse der einzelnen Mandanten geprüft.

Diese Praxis kann auf Dauer keinen Bestand haben. Eine Zusammenführung der Einzelabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamthaushalt ist notwendig.

Bei einem solchen konsolidierten Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges Rechenwerk. Die konsolidierte Eröffnungsbilanz entsteht nämlich auf der Grundlage der jeweiligen Einzelabschlüsse. Diese Einzelabschlüsse werden im Zuge der Konsolidierung nicht einfach addiert, sondern im Wesentlichen um *gegenseitige* Forderungen und Verbindlichkeiten sowie um Erträge und Aufwendungen bereinigt.

Erst wenn eine solche vollständige und konsolidierte Erfassung des Vermögens und der Schulden unserer Kirche erfolgt ist, können wir genau sagen, wie sie wirtschaftlich dasteht.

Weil die Konsolidierung eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit dem neuen kaufmännischen Haushaltsrecht ist, muss die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zeitnah erfolgen.

II.III Anmerkung „Eröffnungsbilanz des Gebäudemanagements“

Im Bereich des Gebäudemanagements sind zwar die berechneten Grundstückswerte enthalten. Aber die Berechnungsgrundlage (Bodenrichtwerte) und die Berechnung selbst konnte nicht nachvollzogen werden. Ebenso konnten die Gebäudewerte anhand der vorgelegten Unterlagen zum überwiegenden Teil nicht nachvollzogen werden.

Aus der Sicht der Rechnungsprüfung führen diese Anmerkungen nicht zu einer Entlastungsversagung. Die Rechnungsprüfung berücksichtigt hierbei, dass der Jahresabschluss 2011 der erste Abschluss nach der Umstellung von der Kameraistik auf die Doppik ist. Gleichzeitig möchte die Rechnungsprüfung die Entlastungsempfehlung um drei Beschlüsse ergänzen, die die künftigen Abschlüsse zu entwickeln helfen.

III. Entlastungsempfehlung

Nun zur Entlastungsempfehlung im Wortlaut:

„Die Synode möge beschließen:

Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung, sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2011 Entlastung erteilt.“

Außerdem empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss:

„Die Synode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, möglichst zeitnah - spätestens jedoch zum Haushalt 2017 - den ersten konsolidierten Gesamtabchluss vorzulegen.
Zu welchem Zeitpunkt der erste konsolidierte Gesamtabchluss zu erstellen ist, ist von der Kirchenleitung zu entscheiden.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Auseinandersetzungen beziehungsweise Vorgänge von besonderer Bedeutung, deren Auswirkungen das Vermögen beziehungsweise die wirtschaftliche Lage wesentlich beeinflussen können, angezeigt werden.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle wesentlichen Grundstücks- und Gebäudewerte zu überprüfen und gegebenenfalls im Rahmen von Zu- oder Abschreibungen die Eröffnungsbilanz des Gebäudemanagement zu korrigieren.“

So weit die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abschließend möchte ich dem Rechnungsprüfungsamt danken: Zunächst Herrn Schacht, Frau Johannsen und Herrn Görrissen, die unter hohem Zeitdruck die Prüfung vorgenommen haben, die zum Teil noch auf Dachböden nach Unterlagen graben mussten, und denen es gelungen ist, den Prüfbericht fristgerecht bis April vorzulegen, obwohl die letzten Unterlagen erst im Februar zur Verfügung standen.

Ein besonderer Dank gilt Frau Direktorin Gaede. Sie, liebe Frau Gaede, machen es mit Ihrem Team möglich, dass Zusagen auch unter schwierigen äußeren Umständen gehalten werden, dass neben allem operativen Geschäft die Rechnungsprüfung an sich optimiert wird und dass der Rechnungsprüfungsausschuss samt seinem Vorsitzenden stets hervorragende Rahmenbedingungen für seine Arbeit vorfindet.

Dieser besondere Einsatz des ganzen Rechnungsprüfungsamtes geht über das zu erwartende Maß deutlich hinaus und ist aller Ehren wert.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Wackernagel. Bitte reichen Sie uns Ihren Beschlussvorschlag schriftlich ein.

Ich rufe Sie nun zur allgemeinen Aussprache über die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht auf. Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir stimmen nun den Beschlussvorschlag zur Jahresrechnung ab. Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir stimmen den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses ab. Bei drei Enthaltungen angenommen.

Ich danke allen Beteiligten für ihre konstruktive Zusammenarbeit und Vorbereitung.

Damit übergebe ich die Sitzungsleitung an den Präses.

Der PRÄSES: Ich rufe Frau Bischöfin Fehrs auf.

Bischöfin FEHRS: Hohe Synode, ich möchte an einen Termin erinnern. Diesen Termin hatten wir bei der letzten Synode im Bericht über die Missbrauchsfälle ins Auge gefasst. Sie werden sich erinnern, an die Berichte, die Herr Dr. Greve, Herr Rapp und ich gehalten haben. Es ist entscheidend, dass es nicht nur um materielle Leistungen bei der Anerkennung von geschehenem Leid geht, sondern auch um immaterielle Leistungen. Auf Wunsch von einer Betroffenen ist die Idee entstanden, ein Versöhnungsritual zu feiern. Dieses Ritual haben wir jetzt gemeinsam mit ihr und anderen Betroffenen entwickelt. Zu diesem Ritual möchten die Betroffene Sie herzlich einladen: Am 25. Juni in der Hauptkirche St. Katharine um 18.00 Uhr. Ich weiß, dass dieser Termin mit einem wichtigen Fußballspiel kollidiert. Ich möchte Sie trotzdem herzlich einladen zu kommen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Bischöfin Fehrs. Wir hatten einen Preis ausgelobt, um den CO₂ Ausstoß auf unseren Tagungen zu reduzieren. Die Info-Stelle der Klimakampagne hatte die Idee, die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern. Dazu waren Ihnen die Adresszahlen nach Postleitzahlen geordnet bekannt gegeben worden. Die Klimakampagne möchte nun gemeinsam mit den Evangelischen Häusern im Norden die Bildung von Fahrgemeinschaften honorieren. Der gestiftete Preis ist ein Gutschein für eine Übernachtung von 2 Personen in einem dieser Häuser.

Wir kommen zur Losziehung. Dazu bitte ich eine Jugenddelegierte, die nicht am Preisausschreiben teilnimmt, nach vorne zum Ziehen des Loses.

Die Preisträgerin ist Dorothea Strube. Herzlichen Glückwunsch!!!

Nun bitte ich Michael Stahl den Zwischenbericht zur Klimasynode vorzutragen.

Syn. STAHL: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! In meinem Theologiestudium habe ich einmal gelernt, bei den Propheten der Bibel zwischen den Unheilspropheten und den Umkehrpropheten zu unterscheiden. Während die einen die Katastrophen, die sie vorhersagen, für unvermeidlich halten, sehen die anderen immer noch eine Chance umzukehren und das Unheil abzuwenden. Zur ersten Kategorie gehören zum Beispiel die Propheten Amos, Hosea oder Micha: Mit deutlichen Droh- und Gerichtsworten prangern sie die sozialen Missstände ihrer Zeit, Not und Elend, öffentlich an. Sie provozieren ihre Zeitgenossen, indem sie ihnen als Konsequenz sozialen und kultischen Fehlverhaltens Untergang und Zerstörung androhen. Diese Propheten waren von der Unausweichlichkeit des von ihnen angekündigten Unheils überzeugt. Sie sehen die Katastrophe als unwiderrufliche Folge menschlicher Schuld und Verfehlung.

Anders dahingegen Propheten wie Jeremia, Hesekiel oder auch Jona. Auch sie nehmen die damaligen Unrechts- und Gewaltstrukturen genau wahr und reden den Verantwortlichen ins Gewissen, indem sie mit einer Katastrophe drohen. Allerdings sehen sie das Unheil nicht als unausweichlich an, sondern immer noch umkehrbar. Sie drohen mit einer negativen Prognose, damit die Menschen sich auf Gott und seine Gebote besinnen und ihr Verhalten ändern. Das Gericht wird angedroht, um im letzten Moment eine Umkehr zu ermöglichen und den Menschen zu verwandeln.

Irgendwo auf diesem schmalen Grad zwischen Unheils- und Umkehrprophetie bewegt sich auch die Klimaschutzdebatte. Pessimistisch betrachtet ist die Klimakatastrophe bereits im vollen Gange und nicht mehr aufzuhalten und es ist nur noch die Frage, wie man sich dagegen schützen kann. Optimisten dagegen sehen immer noch eine Chance, politisch umzusteuern. Der neueste, im April mit seinem dritten Teil veröffentlichte Weltklimabericht der Vereinten Nationen dokumentiert, dass die weltweiten CO₂-Emissionen in den vergangenen zehn

Jahren so stark gestiegen sind wie noch nie zuvor, um durchschnittlich 2,2 Prozent pro Jahr.

Wenn nichts passiert, so das Urteil der Autoren, dürften die weltweiten Durchschnittstemperaturen bis zum Ende des Jahrhunderts um 3,7 bis 4,8 Grad steigen – mit irreversiblen Folgen für Mensch und Natur: Mehr Flusshochwasser, Überschwemmungen und Extremregen in Europa mit Schäden in Billionen-Höhe, Sturmkatastrophen, Waldbrände und Extremhitze in Amerika, Wasserknappheit und Ernteausfälle, Armut und Hungertote in Afrika und Asien. Die Vorboten bekommen wir schon jetzt zu spüren: So ist der Kieler Klimaforscher Mojib Latif davon überzeugt, dass die heftige Gewitterfront, die gerade in Nordrhein-Westfalen schwere Schäden angerichtet hat, mit dem Klimawandel zusammenhängt. Die Chancen, noch gegenzusteuern, sieht Latif skeptisch: „Selbst wenn der weltweite Treibhausgas-Ausstoß heute gestoppt werden würde, hätten wir noch über Jahrzehnte mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen zu tun“, sagte er gegenüber epd.

Etwas optimistischer ist der Bericht des Weltklimarates: Demnach lassen sich die schlimmsten Unheils-Szenarien immer noch verhindern – wenn der Ausstoß an Treibhausgasen bis zur Mitte des Jahrhunderts global um 40 bis 70 Prozent sinkt und bis zum Jahr 2100 auf null zurückgefahren wird. Der Weltklimabericht sieht immer noch ein kleines zeitliches Fenster, aus der unheilvollen Dynamik der Klimaerwärmung mit ihren fatalen Folgen auszusteigen. Unter einer Bedingung: Wir müssen weg von den fossilen Brennstoffen, weg von Öl, Gas und Kohle. „Dekarbonisierung“ heißt das neue Zauberwort: Der Einsatz fossiler Brennstoffe muss gebremst, regenerative Energien konsequent ausgebaut werden.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinpolitischen Debatte wird die Klimasynode von der Öffentlichkeit ganz wesentlich daran gemessen werden, was sie effektiv dazu beitragen wird, weniger fossile Brennstoffe einzusetzen, den regenerativen Anteil zu steigern und damit die CO₂-Emissionen unserer Landeskirche zu reduzieren. Wir haben gut 7200 Gebäude im Bestand; in unserer Flächenkirche müssen große Entfernungen überbrückt werden; für die Kommunikation mit unseren 2,3 Millionen Mitgliedern verbrauchen wir große Mengen von Papier und anderen Dingen. Heißt: wir sind ein großer Emittent von Klimagasen, haben damit aber auch ein genauso großes Potential von Einsparungen und die entsprechende Verantwortung. Die Klima-Synode der Nordkirche soll nicht nur eine thematische Diskussion ergeben und den politischen Willen für mehr Klimaschutz bekunden, sondern eine nachhaltige und messbare Energiewende in der Kirche einleiten.

Die wissenschaftliche Grundlage dafür ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche, das die Kirchenleitung im Oktober 2012 angenommen hat: Wissenschaftler der Flensburger Universität haben die Energieverbräuche und CO₂-

Emmissionen der Nordkirche analysiert und auf dieser Grundlage berechnet, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um im Jahr 2050 als eine CO₂-*neutrale* Kirche dazustehen. Wenn Sie sich inhaltlich gut auf die September-Synode vorbereiten wollen, rate ich Ihnen deshalb, sich dieses Konzept noch einmal genau anzusehen. Sie können es beim Klimabüro bestellen oder unter www.kirche-fuer-klima.de herunterladen.

Auf dieser Basis hat der Vorbereitungsausschuss der Kirchenleitung empfohlen, der Landessynode ein Klimaschutzgesetz zum Beschluss vorzulegen, das die CO₂-Neutralität als verbindliches Klimaschutzziel der Nordkirche festschreibt. Einige Bundesländer haben bereits ein solches Gesetz beschlossen oder sind dabei. Wir wären die erste Landeskirche, die es beschließt. Das so genannte „Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ist als Entwurf im Vorbereitungsausschuss und auch im Rechtsausschuss beraten worden und liegt nun der Kirchenleitung vor. Es legt die Ziele des Klimaschutzes in der Nordkirche fest und beschreibt die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche im Klimaschutz. Nicht zuletzt schafft es eine Grundlage für die Anpassung oder Neuerlassung entsprechender Verordnungen.

Das Klimagesetz soll auch die Aufstellung des Klimaschutzplanes sowie die Einrichtung des Klimaschutzfonds regeln, die ich Ihnen beim letzten Zwischenbericht angekündigt habe.

Wie Sie von daher schon wissen, hat sich der Vorbereitungsausschuss in verschiedenen Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen Immobilien, Mobilität, Beschaffung und Bildung damit auseinandergesetzt, wie die Empfehlungen des Klimaschutzkonzepts umgesetzt werden können. Als Ergebnis werden wir der Landessynode für die Jahre 2015-2020 den ersten Klimaschutzplan vorlegen. Zu dem umfangreichen Maßnahmenpaket gehören Vorschläge für die energetische Optimierung von Gebäuden oder die Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge ebenso wie die Umstellung auf klimafreundliche Geräte und Produkte oder die Förderung des von der Jugendklimakonferenz initiierten Jugend-Klimanetzwerks. Eingeflossen sind in den Klimaschutzplan auch die praktischen Vorschläge aus den Studentagen zum Klimaschutz, die in fast allen Kirchenkreisen stattgefunden haben.

Der zweite entscheidende Baustein des Klimaschutzgesetzes ist die Einrichtung des Klimaschutzfonds. Das Klimaschutzkonzept zeigt ja auf, dass der Weg zu einer CO₂-neutralen Kirche im Jahr 2050 besonders am Anfang mit erheblichen finanziellen Anstrengungen verbunden ist. Energetische Sanierungen erfordern hohe Anfangs-Investitionen. Zur Umsetzung werden Energiecontroller und andere Klimaschutzfachleute gebraucht. Das kostet erst einmal Geld, auch wenn die Wissenschaftler ausgerechnet haben, dass ab dem Jahr 2034 die durch gerin-

gere Energiekosten bewirkten Einsparungen wieder zurückfließen könnten. Das Klimagesetz sieht deshalb die Einrichtung eines Klimaschutzfonds vor. Für den Fonds sollen ab dem Haushaltsjahr 2016 über zehn Jahre im Vorwegabzug 0,6 % des Kirchensteuernettoaufkommens aufbracht werden, das sind zurzeit ungefähr 2,7 Millionen Euro pro Jahr. Diese Summe soll zum einen der Finanzierung von Zinslasten von Investitionen in die energetische Sanierung von Gebäuden zugute kommen, zum anderen der Finanzierung von Personalstellen im Klimaschutz, sowohl in den Kirchenkreisen als auch in der Landeskirche.

Es wird Sie nicht verwundern, liebe Mitsynodale, dass gerade dieser Vorschlag, weil er sich auf die Verteilung der kirchlichen Mittel auswirkt, in den mitberatenden Gremien schon für einige Diskussionen gesorgt hat, besonders in den Kirchenkreisen und dem Finanzbeirat. Ist ein Vorwegabzug für den Klimaschutz analog der 3% für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der richtige Weg? Sind die Gemeinden nicht mit den Investitionen in den Klimaschutz überfordert? Wieviel Personal brauchen wir für den Klimaschutz? Bringen die vorgeschlagenen Maßnahmen eigentlich den größten Effekt? Werden die Kosten für energetische Sanierungen wirklich wieder eingespielt? Im Vorbereitungsausschuss wie auch im Landeskirchenamt sind diese Frage und Einwände sehr aufmerksam gehört worden; die Vorlagen wurden stetig modifiziert, um insbesondere den Erwartungen der Kirchenkreise gerecht zu werden. Es ist zugegebenermaßen kein einfaches Thema. Das halbe Jahr, das wir durch die Verschiebung der Synode gewonnen haben, scheint immer noch nicht ganz auszureichen, um eine zufriedenstellende Beteiligung aller Ebenen und Gremien zu ermöglichen. Dabei bekommen wir vielleicht auch zu spüren, was Internationale Konferenzen mitunter zum Scheitern bringt: An der Frage der Finanzierung des Klimaschutzes scheiden sich mitunter die Geister. Alle beteuern ihren guten Willen zum Klimaschutz, finden aber trotzdem keine gemeinsame Strategie. Umso wichtiger scheint mir nun, dass Sie als Mitglieder der Landessynode hier Ihre Verantwortung wahrnehmen, Argumente und Gegenargumente abwägen können. Die Erste Kirchenleitung wird den Gesetztext in erster Lesung in der kommenden Woche beraten, anschließend werden sich Finanzbeirat, Finanzausschuss und Rechtsausschuss darüber beugen. Zugleich gehen die Unterlagen zusammen mit der Kirchensteuerschätzung und den Eckpunkten des Haushaltes 2015 sowie der zu erwartenden Ausschüttung aus der Stiftung Altersvorsorge an die Kirchenkreise sowie den Finanzbeirat. Damit möchten wir erreichen, dass eine breite Diskussion in den Kirchenkreisen möglich wird. Im August werden die überarbeiteten Texte dann der Kirchenleitung zur 2. Lesung vorliegen. Anfang September werden die Texte dann Ihnen allen mit dem 1. Synodenversand zugehen. Bei den Sprengel-Vortreffen möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, darüber im Beisein von Fachleuten ausführlich zu beraten und sich eine fundierte eigene Meinung zu bilden.

Liebe Mitsynodale, mir hat in der Vorbereitung der Klimasynode dieses Buch mit dem Titel „Selbst denken“ des Sozialpsychologen Harald Welzer zu denken gegeben, mit dem der Vorsitzende unserer Theologischen Kammer, Horst Gorski, vor einigen Wochen bei einer Veranstaltung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt ins Gespräch kam. Welzer hält es für eine der fatalsten Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte, dass „sich die ökologische Frage immer mehr zu einer naturwissenschaftlich-technischen vereinseitigt hat“. Und das macht er unter anderem an der Klimaschutzdebatte fest. Wissenschaftler und Politiker glaubten, die Klimakrise allein durch die Fortschreibung des gängigen Wohlstands- und Wachstumsmodells lösen zu können. Dies erlaube ihnen, „den Traum zu träumen, dass auch eine nachhaltige Welt so viel Komfort und Fremdversorgung vorhält wie die bisherige nichtnachhaltige“, dass die Zukunft also sein wird „wie jetzt, nur nachhaltiger“.

Welzer hält dies für eine Falle: „Der Weg in eine nachhaltigere Moderne wird viele Umstellungen, Umnutzungen und Umwertungen erfordern, vor allem wird er zu erkämpfen sein.“ Es klingt wie eine moderne Umkehr-Prophetie, wenn er schreibt: „Will man soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit im globalen Maßstab, hilft alles nichts: Dann muss man die Komfortzone verlassen, auf Wohlstand verzichten, abgeben, andere Modelle des Verteilens, Wirtschaftens und Lebens entwickeln.“ Welzer plädiert deshalb für ein anderes Lebens- und Kulturmodell, das nicht auf Expansion, sondern Reduktion ausgerichtet ist.

Der Klimaschutz hat unvermeidlich einige naturwissenschaftlich-technische und auch ökonomisch-finanzielle Aspekte, mit denen wir uns bei der Klima-Synode beschäftigen müssen. Es wäre aber im Sinne von Welzer in der Tat fatal, wenn sich die Debatte der Synode darauf verengen würde. Als Evangelische Kirche im Kontext der weltweiten Ökumene ist unser Horizont sehr viel weiter und wir sehen den Klimaschutz untrennbar mit dem Thema der Klimagerechtigkeit verbunden. Die Klimakrise ist für uns auch ein Anlass, uns im Glauben damit auseinanderzusetzen und zu fragen, wo wir zur Umkehr gefordert sind. Wer, wenn nicht wir, die wir von Christus zur Nachfolge berufen sind, könnte sich für einen anderen Lebensstil einsetzen? Als Vorbereitungsausschuss sind wir deshalb sehr dankbar, dass die Theologische Kammer parallel zu uns einen theologischen Beitrag für die Klimasynode vorbereitet hat, und der hat es in sich. In diesem Beitrag wird die Kammer einige theologische Aspekte des Klimawandels ausleuchten und daraus einige Folgerungen für die ethisch-theologische Weiterarbeit in der Nordkirche ziehen. Ich bin sicher, dass dieses Papier sehr dazu beitragen wird, bei der Landessynode Klimaschutz im Zusammenhang von Theologie und Glauben zu diskutieren. Am Ende könnte sich die Landessynode diesen Beitrag zu Eigen machen, indem sie ihn den Gemeinden sowie Diensten und Werken zur Befassung empfiehlt. Und ich freue mich, dass wir dazu von einer Rednerin aus der Weltökumene unterstützt werden: Prof. Dr. Angela Olutu, Di-

rektorin der Theologischen Hochschule von Makumira in Tanzania, wird bei der Klimasynode den ökumenisch-theologischen Hauptvortrag halten.

„Umzukehren, sofort zu handeln und den Lebensstil zu ändern“ ist nicht zuletzt auch die zentrale Forderung der Jugendklimakonferenz gewesen, deren Ergebnisse uns bei der Februar-Synode eindrücklich präsentiert wurden. Mit ihrem eindringlichen Appell haben die Jugendlichen sich selbst verpflichtet, die Kinder- und Jugendarbeit auf den Klimaschutz auszurichten und sie haben dies sehr differenziert als eine umfassende Lebensstilfrage beschrieben. Was die zukünftige Generation von uns als Landessynode erwartet, ist, den Klimaschutz auch als eine Bildungsaufgabe. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Jugendklimakonferenz in die Beratungen der Landessynode einfließen, hat das Präsidium 20 Jugendliche zur Teilnahme und Mitberatung in den Arbeitsgruppen eingeladen.

Weiter kann ich Ihnen zum Ablauf und Begleitprogramm schon folgendes verraten:

- Die Klimasynode wird mit einem Grußwort von Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein beginnen.
- Auf den aktuellen Stand der Klimaforschung wird uns Prof. Dr. Andreas Levermann vom Potsdamer Institut für Klimaforschung bringen.
- Wir haben verschiedene Klimaschutzprojekte im Gebiet unserer Landeskirche gebeten, ihre Arbeit durch eine Ausstellung oder eine kurze Präsentation vorzustellen.
- Der Synodengottesdienst wird diesmal open-air vis-a-vis unserer Tagungsstätte in der Kurhalle an der Strandpromenade stattfinden. Die Predigt hält Landesbischof Gerhard Ulrich.
- Ein Wort schließlich noch zu meiner Ankündigung, die bei meinem letzten Zwischenbericht das sicherlich größte Echo hervorgerufen hat: die klimafreundliche Verpflegung und Tagungslogistik. In einem Gespräch mit der Leitung unseres Konferenz-Hotels, an dem auch Experten der Arbeitsstelle Klimagerechtigkeit und des Kirchentages beteiligt waren, wurde vereinbart, das vegetarische Angebot zu verstärken. Einen Vorgeschmack darauf haben Sie bereits bei dieser Synode bekommen. Wir sind mit dem Hotel zudem aber auch über den Energieverbrauch des Hauses im Gespräch, die Möglichkeit, das Haus mit Ökostrom zu versorgen oder eine E-Ladestation zu installieren. Wie bei anderen Tagungen auch, werden wir die CO₂-Emissionen bilanzieren und entsprechend über die Aktion Klimakollekte kompensieren.

Zum Schluss noch ein Wort des Dankes. Danken möchte ich schon an dieser Stelle allen, die sich an dem Vorbereitungsprozess bis hierin beteiligt haben, auch mit kritischen Einwänden: den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses und seiner Geschäftsführung, den Mitgliedern von Finanzausschuss und Rechts-

ausschuss sowie des Finanzbeirates und der Theologischen Kammer. Besonders möchte ich an dieser Stelle das Landeskirchenamt hervorheben. Es hat mit seinen Fachdezernaten ganz entscheidend dazu beigetragen, die Vorschläge unseres Ausschusses in beschlussfähige Vorlagen umzuwandeln, die jetzt ihren formalen Weg durch die Gremien gehen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der PRÄSES: Herzlichen Dank lieber, Michael Stahl, für diesen Bericht und nach dem Dank, den Du ausgesprochen hast, nunmehr der Dank an Dich als den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Du hast viel Arbeit und Energie in diese Arbeit gesteckt und dafür übermitteln wir Dir unseren Dank und unsere Anerkennung. Nun frage ich, ob zu diesem Bericht das Wort gewünscht wird. Das Wort hat der Synodale Kuzcynski.

Syn. KUCZYNSKI: Herr Präses, liebe Synodale, herzlichen Dank für diesen Zwischenbericht. Mir ist dabei deutlich geworden, dass der Klimaschutz als wichtiges Thema alle kirchlichen Ebenen berührt. Deshalb wird das Klimaschutzgesetz auch Auswirkungen haben auf alle kirchlichen Ebenen. Mir wäre es zu spät, wenn der Gesetzestext erst kurz vor der Synodentagung an uns versandt wird. Ich wüsste dann nicht, wie ich mit meinem Gemeindegemeinderat, meinem Pastor und meinem Kirchenkreis dieses wichtige Gesetz beraten und eine Position zu ihm gewinnen sollte. Deshalb bitte ich darum, dass das Klimaschutzgesetz zeitlich deutlich vor dem ersten Versand der Synodenunterlagen uns zugeschickt wird.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Kuzcynski. Ich möchte nur daran erinnern, dass nach unserer Geschäftsordnung der erste Versand der wichtigen Beratungsunterlagen vier Wochen vor einer Synodentagung erfolgt.

Syn. KRÜGER: Vielen Dank, lieber Michael, für den Bericht. Aus ihm wird deutlich, wie viel Arbeit und wie viel Engagement in der Vorbereitung der Klimasynode steckt. Ich möchte ein paar Anmerkungen machen, Anregungen geben und Kritik äußern. Das Klimaschutzgesetz kennt bislang niemand im Wortlaut. Es wird schon deutlich, dass nicht der Klimaschutz Diskussionen und Spannungen hervorruft, sondern der Gesetzentwurf, insbesondere die Vorstellung zum Klimaschutzfonds.

7200 Gebäude haben wir in der Nordkirche; wir, das sind zu 90% Kirchengemeinden, die jeweils eigene Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Die Optimierung dieser Gebäude unter Klimaschutzgesichtspunkten wird deshalb insbesondere die Kirchengemeinden vor erhebliche Probleme stellen.

Der geplante Klimaschutzfonds soll, so der Vorschlag der Vorbereitungsgruppe, durch einen Vorwegabzug von 0,6% der Nettokirchensteuern jährlich gespeist werden, das bedeutet ein Volumen von 2,7 Millionen Euro. Diese Mittel sollen

insgesamt Investitionen in einer Größenordnung von 150 Millionen Euro nach sich ziehen, die im Wesentlichen die Kirchengemeinden aufbringen müssen. Das heißt, wir gehen zu auf eine massive Verschuldung von Kirchengemeinden. Das, was bisher über den Klimaschutzfond bekannt ist, hat bereits für Diskussionen gesorgt, das stimmt. Aber kaum einer weiß, was tatsächlich geplant ist. In deinem Bericht, lieber Michael, hast du gesagt, dass die Erwartungen der Kirchenkreise in die Überlegungen mit einbezogen wurden, aber: kein Kirchenkreis wurde gefragt und auch keine Kirchengemeinde. Ein Konsultationsprozess hat bisher leider nicht stattgefunden.

Der Finanzbeirat der Kirchenkreise tagt am 28. Juli – mitten in den Sommerferien. Durch diese Zeitplanung haben die Kirchenkreise so gut wie keine Möglichkeit, sich mit einem offiziellen Papier, also dem tatsächlichen Gesetzestext, zu beschäftigen. Auch die Kirchenleitung hat den Entwurf bisher nicht gesehen. In Sachen Klimaschutz sind die Kirchenkreise schon lange auf ihren eigenen Wegen: Es gibt Gebäudenutzungspläne, es gibt Reduktion von Gebäuden, die wir nicht mehr brauchen statt ihrer Sanierung; es gibt Kooperationen mit kommunalen Partnern, mit Vereinen und Institutionen.

Was wir nun hören, erweckt den Eindruck, dass es in Fragen des Klimaschutzes nun eine zentrale Steuerung in der Nordkirche geben soll. Das ist ganz sicher möglich. Ob das wirklich so gewollt ist, wage ich zu bezweifeln, denn wir würden damit unsere Verfassung auf den Kopf stellen. Bis jetzt setzen Klimaschutzüberlegungen und –maßnahmen dort an, wo sie gebraucht werden, nämlich bei den Kirchengemeinden.

Wenn wir also zum Klimaschutz etwas gemeinsam und zentral unternehmen wollen, dann brauchen wir einen Konsultationsprozess zwischen allen kirchlichen Ebenen und Beteiligten. Dafür reichen wenige Wochen über die Sommerzeit nicht aus, das wird der Größe der Aufgabe und Herausforderung nicht gerecht.

Zwei kleine Bemerkungen und Fragen zum Schluss: Erstens: Wie passen Personalreduktion im Baudezernat zu einer thematischen Befassung mit Klimafragen, die so breite Folgen für Gebäude haben? Und die zweite Frage nimmt noch einmal den in deinem Bericht aufgezeigten weltweiten Zusammenhang des Klimaschutzes auf: Gibt es die Möglichkeit, bei Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes auch KED-Mittel mit einzubeziehen?

Syn. Dr. BÜCHNER: Herr Präses, liebe Mitsynodale, ich will hier jetzt nicht in eine inhaltliche Debatte um den Klimaschutz einsteigen, sondern einen Vorschlag zum Prozedere machen. Der Bedeutung des Themas und der Größe der vor uns liegenden Aufgabe entsprechend, könnten wir doch im September im Rahmen der Synode die erste Lesung des Klimaschutzgesetzes durchführen, und die zweite Lesung auf die nachfolgende Synode terminieren. Damit könnten wir Zeit gewinnen für die sicher sinnvolle und notwendige Konsultation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Ebenen unserer Kirche.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, vielen Dank für die wichtigen und kritischen Anmerkungen zum Zwischenbericht. Ich stelle fest, dass die Synode den Zwischenbericht des Vorbereitungsausschusses zur Klimasynode zur Kenntnis genommen hat. Die vorgebrachten Wünsche, Anmerkungen und kritischen Rückfragen werden in die weitere Arbeit mit einfließen.

Ich rufe nun auf den TOP 7.1 und bitte Vizepräses Baum, die Beschlussvorlage zur Livestreamübertragung einzubringen.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, bisher drei Mal hat sich das Präsidium an Sie gewandt, um Ihnen die Möglichkeit vorzustellen, durch eine Übertragung in einem Livestream mehr Menschen, vor allem interessierte Gemeindeglieder, Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren mit den Inhalten der Tagungen der Landessynode live zu erreichen.

Wir tagen öffentlich während unserer Plenarberatungen. Manches unserer Diskussionen und unserer Beschlüsse wird anschließend in den Medien aufgenommen. Aber die Landessynode – also wer da eigentlich sitzt und an der Meinungsbildung durch Redebeiträge mitwirkt, das bleibt schon innerhalb der Kirche unbekannt – und das drückt sich durch eine kritische Grundhaltung aus: „ja, die da oben – und wir müssen das wieder ausbaden“.

Die Übertragungstechnik von Radio, Fernsehen und Internet hat nach und nach die Möglichkeit, unmittelbar dabei zu sein. Das gilt seit langem für Sportereignisse, aber ich erinnere mich noch als Jugendlicher, wie manche Bundestagsdebatten in der ARD oder beim ZDF übertragen wurden, und das normale Vormittags- oder Nachmittagsprogramm deshalb ausfielen. Was waren das noch für Zeiten, als einige Programmverantwortliche für die Programmnutzer entscheiden konnten, was wichtig zu sein hatte. Heute gibt es mehr als ein, zwei oder drei Knöpfe, um umzuschalten.

Inzwischen gibt es sogenannte Spartenkanäle für Interessierte. Im Fernsehbereich gibt es also etwa Phönix (öffentlich-rechtlich) oder den Privatsender Eurosport.

Was wir Ihnen vorschlagen, eine Livestream-Übertragung von Teilen der Landessynode ist so etwas wie ein Spartenkanal. Denn der Livestream erreicht nur die sowieso Interessierten oder diejenigen, bei denen wir Aufmerksamkeit erreicht haben und für das Thema interessieren können. Livestream ist für die Landessynode eine Kür, keine Pflicht. Livestream ist ein Service, nimmt die Zuschauenden mit ins Thema hinein, lädt zunächst ein, Diskussionen mitzuverfolgen und könnte in einer Ausbauphase auch Reaktionen von den Zuschauenden wahrnehmen. Das wäre dann ein Service für Sie, die Synodalen.

Natürlich kann bei einem Livestream gemessen werden, wie viele sich eingeklickt haben, aber bitte: es geht bei Livestream nicht darum, wie viele wir erreichen. Erlauben Sie mir bitte die vereinfachende Formulierung: in der Landessynode geht es meistens um Gesetze, selten um das Evangelium.

Sie sehen, wer an der Vorlage 7.2. mitgearbeitet hat. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe hatte sich aus einigen Vorgesprächen am Rande der Landes-

synode ergeben, nachdem wir das erste Mal zum Thema diskutiert hatten. Es ging um rechtliche, technische und redaktionelle Fragen, was für eine Livestreamübertragung zu bedenken sei. Wir haben versucht, die kritischen Argumente derjenigen aufzunehmen, die Bedenken geäußert haben.

Auf ein emotional geprägtes Argument möchte ich persönlich und historisch eingehen. Mit einem fast eingebauten analytischen Blick entdeckte ich bei mir und anderen schnell einen Fehler. Wenn ich ihn mache, und es auch noch ein peinlicher Fehler ist, versinke ich innerlich im Erdboden. Also am liebsten schnell korrigieren. Auf dem Papier ist das einfach.

Sie kennen alle das Wort verballhornen. Und das kommt aus Lübeck. Über den Buchdrucker Johann Ballhorn (1530 bis 1603) wird weitererzählt, er habe im Jahr 1586 eine Ausgabe des Lübecker Stadtrechts überarbeitet, und dabei sinnentstellende Fehler (wohl unabsichtlich) eingebaut. Eine andere Überlieferungslinie schreibt Herrn Ballhorn zu, er habe bei einer ABC-Fibel eine Zeichnung verändert. Und zwar habe er bei einem Holzschnitt eines Hahnes die Sporen weggenommen und stattdessen dem Hahn zwei Eier untergelegt.

Auf jeden Fall ist mit verballhornen eine unabsichtliche oder absichtliche Veränderung gemeint, die geeignet erscheint, ein Schmunzeln oder eine ärgerliche Lächerlichmachung zu bewirken. Mir ist dazu die wohl plattdeutsche Variante verhöhnepipeln eingefallen, und was mir dann mit Hilfe des Internets deutlich wurde, kommt das von dem Dialektwort verhöhnebibeln. Und darin kommt ja nicht nur die Bibel vor, sondern auch der Hahn, de Hohn, der uns an schwerwiegende Fehler erinnert. Er sitzt auf vielen unserer Kirchtürme.

An dieser Stelle möchte ich einen Fehler in der Vorlage eingestehen, für den ich verantwortlich zeichne. Frank Zabel ist nicht Synodaler, sondern der Leiter der Stabstelle für Presse und Kommunikation. Danke, Frank, dass du das wie ich mit Humor aufnehmen konntest.

Ich verzichte auf eine Erläuterung der Vorlage im Einzelnen. Sie erklärt sich – hoffentlich - von selbst und wo nicht, gebe ich gerne Antwort auf ihre Fragen und Anmerkungen.

Vielen Dank allen, die an dieser Vorlage mitgearbeitet haben, einen ganz besonderen Dank an Herrn Peter Willers, dem Leiter des Offenen Kanals Schleswig-Holstein.

Liebe Synodale, das Präsidium bittet Sie, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe zwei.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe zwei Punkte, über die sprechen möchte. Das eine betrifft die Grundsatzfrage Livestream überhaupt. Der zweite Punkt betrifft die Frage: in welchem Umfang Livestream auf der Klimaschutzsynode. Ich bin immer noch der Auffassung, dass unsere Synode nicht im Livestream übertragen werden sollte. Die Tatsache, dass Diskussionen im Landesparlament übertragen

werden, scheint mir ein Scheinargument zu sein. Es heißt in der Begründung, die Schwelle zur Partizipation an Synoden lasse sich mit der Übertragung niedriger legen. Gewollt ist doch ein höheres Interesse an dem, was wir hier machen. Die Tatsache, dass aus dem Landtag übertragen wird, hat meines Erachtens nicht zu einer höheren Partizipation der Bürgerinnen und Bürger unter anderem an den Wahlen geführt. Außerdem gibt es unterschiedliche Formen der Öffentlichkeit. Die Diskussionen im Landesparlament können gut öffentlich übertragen werden, denn die inhaltliche Arbeit findet in den Ausschüssen statt. Bei uns findet die inhaltliche Arbeit auf den Synodentagungen statt. Eine andere Form von Öffentlichkeit ist die von Gerichtsprozessen. Es gibt wenig ernste Stimmen, die behaupten, um Öffentlichkeit in Gerichtssälen wirklich herzustellen, müssten sie live und im Internet übertragen werden. Das werden sie mitnichten. Es gibt eine individuelle Ursache für Öffentlichkeit und die müssen wir berücksichtigen. Jetzt zum zweiten Teil, dem Umfang, in dem gegebenenfalls von der Klimaschutzsynode übertragen wird. Wir haben gerade einen Vorgeschmack darauf bekommen wie die Diskussion verlaufen könnte zum Thema Klimaschutzgesetz. Es ist mein ganz persönlicher Horror, dass wir in der Berichterstattung der Medien zitiert werden mit „Nordkirchensynode streitet beim Klimaschutz um die Verteilung der Kirchensteuermittel“. Wir werden diese Diskussion führen müssen, weil es auch um den Einsatz von Geld geht. Deshalb wiederhole ich noch einmal die Bitte des Rechtsausschusses, der sich in einer Vorab-Diskussion mit dem Klimaschutzgesetz befasst hat: das Gesetz in erster Lesung nicht am ersten Tag zu behandeln.“ Gebt den ersten Tag und möglichst auch den Vormittag des zweiten Tages frei zur Diskussion über den Klimaschutz. Wenn wir in die erste Lesung gehen, diskutieren wir über juristische Formulierungen. Und wir diskutieren über die Verteilung von Steuermitteln. Das ist richtig so. Aber es sollte nicht zum Schwerpunkt der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit werden.

Syn. BRANDT: Auch ich möchte mich gegen die Übertragung im Livestream aussprechen. Für mich stellt sich aber auch die Frage der Kosten. Das Zweite ist die Frage, ob diese Dinge uns wirklich gut tun. Wen es wirklich interessiert, der wird uns hier besuchen. Wen es nicht interessiert, den trifft es auch nicht im Internet.

Und noch eine Anmerkung. Es könnte der Eindruck entstehen, dass man hier eine Vorlage solange präsentiert, bis sie beschlossen wird. Das sollte man nicht tun.

Syn. Frau STRUBE: Ich finde die Vorlage gut und würde das auch unterstützen. Es wird auch auf Bedenken, die in unserer ersten Diskussion auftauchten, eingegangen. Damals wurden wir überrumpelt von einem Vorschlag, der mal eben schnell beschlossen werden sollte. Ich finde, wir sollten es mal mit einem solchen Thema, das auch in der Öffentlichkeit interessiert, probieren. Was haben wir zu befürchten, uns als Kirche so zu präsentieren. Wir können überlegen, die

inhaltliche Diskussion auf die Übertragung zu beschränken und nicht auch auf die Diskussion des Gesetzes auszuweiten. Die ist ja doch auch sehr ermüdend.

Syn. DECKER: Das Zusammenspiel des Gesetzes, das dort durchgebracht werden soll und ja auch erhebliche finanzielle Auswirkungen hat und die öffentliche Diskussion im Livestream, bei dem sich clevere Journalisten auf die Lauer legen, würde ich mir nicht wünschen. Wenn wir ein weniger brisantes Thema in einem Livestream übertragen, mag das nicht so problematisch sein. Aber in diesem Fall und bei der Brisanz des Gesetzes, das dort durchgebracht werden soll, kann ich mir eine Übertragung nicht gut vorstellen.

Der PRÄSES: Herr Decker, clevere Journalisten sitzen auch da hinten und berichten über die Synode. Das sollten wir fairer Weise sagen. Die Journalisten sitzen hier und berichten auch über Auseinandersetzungen auf der Synode – ob wir nun im Livestream übertragen oder nicht.

Syn. KEUNECKE: Ich bin kein Freund von Livestream und weiß auch nicht, wie es mit dem Datenschutz gehen wird. Die medienwirksam ausgebildeten Redner werden sich dort gut präsentieren, aber die größte Gefahr ist, dass die anderen einfach gar nichts mehr sagen. Ich jedenfalls werde nie wieder etwas sagen, wenn das Fernsehen dabei ist. Ich habe hinreichend unangenehme Erfahrungen gemacht.

Der PRÄSES: Ich würde gerne abstimmen lassen, ob wir Herrn Willers gegebenenfalls das Wort erteilen. Das ist der Fall, vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Zunächst einmal, wir diskutieren eine Beschlussvorlage für die Klimasynode und nicht generell. Das Thema ist brisant, aber deshalb ist es auch gerade interessant. Es geht um eine Kombination aus Inhalt und Geld. Denn Klimaschutz kann man nicht zum Nulltarif bekommen. Ich verstehe nicht, warum wir diese Realität in gewisser Weise leugnen wollen. Wenn wir einen Livestream machen, kann jeder, der das möchte, es mitverfolgen. Machen wir keinen Livestream, werden wir die Überschrift „Landessynode streitet über Klimaschutz“ trotzdem in der Zeitung haben. Es werden Journalisten da sein, die möglicherweise nur unter einem bestimmten Blickwinkel berichten, so wie es sich für den Artikel gut macht. Ich verstehe nicht so ganz warum wir gegen live sind, aber die Berichterstattung durch die Brille eines Dritten akzeptieren. Das wäre fast so, als wenn wir die Übersetzung des Neuen und Alten Testaments nur in der Fassung der „Guten Nachricht“ lesen wollten, weil das Original eigentlich keine Rolle spielt.

Jeder Blick von außen auf eine Sache der nicht unmittelbar live ist, ist wie durch eine Brille gesehen. Diese Blickveränderung kann eine Sache positiv oder auch negativ deutlicher zum Ausdruck bringen. Was den Verlaufsplan angeht, so haben Sie als Anlage zwei zu dieser Beschlussvorlage eine Planung mit Stand vom

6. Mai erhalten. Die Weiterentwicklung dieser Planung kann das Präsidium noch nicht abschätzen. Mit der Kenntlichmachung der im Moment von uns vorgeschlagenen Zeiträume der Livestreamübertragung soll deutlich werden, was vorkommen soll. Es sind die Dinge ganz bewusst hineingenommen, die die Grundlagen und die Gesetzesvorhaben deutlich machen, nicht jedoch die Diskussionen in kleinen Gruppen. Eine Aufnahme soll ausschließlich dazu dienen, die Inhalte rechtlich nachzuprüfen. Wir haben in der Landessynode in der Regel keine Profirhetoriker, sondern Laienredner und dies ist doch eine positive Realität. Daher möchte ich abschließend sagen, dass ich Ihre Einwände aus der Synode zwar höre, aber nicht nachvollziehen kann.

Herr WILLERS: Der Livestream kostet lediglich einen DSL-Anschluss hier im Gebäude für 66 Euro im Monat und die Kosten der Übernachtung unserer Mitarbeiter. Der Livestream selbst wird aus dem Rundfunkbeitrag gezahlt, ist also im Endeffekt für die Synode kostenlos. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass die Wiedergabe von Beiträgen, die hier entstanden sind, auf anderen Plattformen rechtlich nicht zulässig ist. Dies wäre nur aufgrund einer kostenpflichtigen Lizenz und dem Einverständnis möglich.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Ich habe jetzt noch drei weitere Wortmeldungen gesehen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir werden uns auf der Klimasynode über Kostenverteilungen, Kompetenzen, Personal, alte Bauten und Pastoraten unterhalten. Wir werden hierdurch den Eindruck erwecken, dass uns das Klima egal ist und dass wir nur Wert auf Verwaltung und Machtverteilung legen. Damit tun wir uns keinen Gefallen, ich vote deshalb dafür den Livestream nicht zuzulassen.

Syn. Dr. BÜCHNER: Beitragsrückerstattung-charmant, und ich mag den offenen Kanal. Allerdings wäre es, lieber Vizepräses Baum, wie Sie sagen „realitätsverleugnend“, wenn wir glauben, dass dies das Klima im Plenum nicht verändert. Ich wünsche mir, dass die Synode sich noch mehr findet, bevor wir Diskussionen übertragen, und fühle mich wie der Mitsynodale Sven Brandt ebenfalls etwas unter Druck gesetzt.

Der PRÄSES: Dass wir jemanden unter Druck setzen, weise ich zurück. Wir möchten hier lediglich inhaltlich diskutieren.

Syn. KRÜGER: Ich möchte den Antrag gerne befürworten. Erwähne aber daran, dass wir repräsentativere Mikrofonstände bekommen. Im Endeffekt sollte das Präsidium über den Livestream entscheiden.

Syn. STAHL: In Bezug auf den Livestream hat Herr Dr. Greve einen guten Kompromissvorschlag unter Berücksichtigung der öffentlichen Wirkung gemacht. Die kleinteilige Gesetzesberatung braucht vielleicht nicht übertragen zu werden. Die starken inhaltlichen Impulse sollten jedoch unbedingt in die Öffentlichkeit gebracht werden. Vielleicht kann die Arbeitsgruppe die Vorlage entsprechend überarbeiten.

Syn. MEYER: Wir sollten uns über unsere Arbeitsweise hier nicht schämen. Wir sollten unseren Blick auf die Leute richten, für die wir hier auch sitzen und diskutieren. Die Ernsthaftigkeit der Diskussion in der Synode sollte deutlich werden. Deshalb schlage ich vor, den Livestream auf der Klimasynode auszuprobieren.

Syn. GATTERMANN: Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollten in die Debatte um den Klimaschutz mehr involviert werden. Der Livestream wäre eine Möglichkeit, um mehr Öffentlichkeit zu erreichen. Ich bemerke hier in der Synode eine unfachliche Angst zu diesem Livestream. Deshalb ermutige ich alle den Livestream auf der Klimasynode einfach einmal auszuprobieren.

Der PRÄSES: Ich mache jetzt den Vorschlag eines Kompromisses für die Abstimmung. Die Synode stimmt dem ersten Punkt der Vorlage zu, unter der Voraussetzung, dass das Präsidium die Teile, die übertragen werden sollen, aus sucht und Ihnen mitteilt. Ich deute die Diskussion so, dass es Bedenken zum Thema Klimaschutzsynode gibt. Deshalb wird das Präsidium darauf achten, nur inhaltliche Tagesordnungspunkte übertragen zu lassen.

Syn. Frau LINGNER: Ich finde, Sie haben einen praktikablen Vorschlag gemacht. Ich möchte ergänzen, dass die Synode bei ihrer nächsten Tagung diese Auswahl abstimmen kann.

Der PRÄSES: Wir werden eine Tagesordnung erstellen, die kenntlich macht, welcher Tagesordnungspunkt per Livestream übertragen wird.

Syn. BRANDT (GO): Gibt es nicht einen weiterreichenden Antrag, den wir zuerst abstimmen müssten?

Der PRÄSES: Es liegt kein weiterer schriftlicher Antrag vor.

Wir stimmen über den Beschlussvorschlag des Präsidiums ab. Bei etlichen Enthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Dann kommt der TOP 7.2 und ich bitte Herrn Decker um die Einbringung.

Syn. DECKER: Viele Synodale sind in einem Beruf beschäftigt und arbeiten ehrenamtlich in der Synode mit. Wir verbringen hier viel Zeit. Die meisten von uns haben eine Familie, die auch noch etwas von uns haben will. In Mecklenburg gab es bisher zwei lange Synodaltagungen im Jahr. Ich erlebe, dass jetzt

der zeitliche Aufwand bedeutend höher wird. Es sollte uns wichtig sein, unsere Tagungen so zu legen, dass die hauptberuflich Beschäftigten möglichst die freie Zeit an den Wochenenden nutzen können. Ich höre von den Pastoren, dass sie sonntags arbeiten müssen und keine Vertretung finden. Ich finde für Donnerstag und Freitag auch keine Vertretung. Es hat mir nicht gefallen, dass die Bischofswahl in Schleswig auf einen Freitag fiel.

Der PRÄSES: Ich bitte Sie zu diesem Thema folgendes zu bedenken: 1. Wir haben bis November 2015 unsere Tagungen in diesem Haus buchen müssen. 2. Das Präsidium möchte sich nicht auf maximal drei Tagungen pro Jahr festlegen lassen, sondern für die Synode sich den Spielraum erhalten lassen.

Syn. SPANGENBERG: Ich bitte, dem Antrag von Herrn Decker nicht zuzustimmen. Bitte lehnen Sie die Punkte 2 und 3 ab. Zu Punkt 1: Bitte ersetzen Sie „maximal“ durch „in der Regel“. Die Verlegung der Tagung auf Sonntage führt zu großen Problemen in den Kirchengemeinden. Gerade auf dem Lande haben Pastoren mehrere Gottesdienste zu halten. Falls sie keine Vertretung finden, was anzunehmen ist, werden sie die Tagung vorzeitig verlassen. Ich glaube, wir sind alle in so viele kirchliche Belange eingebunden, die die Wochenenden betreffen, dass wir froh sein können, den Sonntag für die Familie frei zu haben. Einen Bitte an das Präsidium: Gibt es noch wie früher die Möglichkeit, sich vom Arbeitgeber im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufgaben für die Teilnahme an der Landessynode freistellen zu lassen?

Syn. Frau LOVENS: Zu Punkt 3 des Antrags: Ich kann dies gut nachvollziehen. Zu den Punkten 1 und 2: Bitte bedenken Sie, dass auch noch viele von uns Kinderbetreuungszeiten an Donnerstagen und Freitagen organisieren müssen. Ich schlage als Kompromiss vor: Einmal im Jahr soll eine Tagung von Freitag bis Sonntag stattfinden.

Syn. RAPP: Ich habe eine Frage zu den Hotelpreisen: Sind die Preise am Sonntag teurer?

Syn. Frau KRÖGER: Was die Freistellung betrifft, da habe ich mich kundig gemacht: Früher gab es die Möglichkeit zur Teilnahme an Synoden sich freistellen zu lassen aufgrund der Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten. Das gibt es jetzt nicht mehr. Aber für eine Volkskirche bleibt es aus meiner Sicht wichtig, dass auch in anderen Arbeitsbereichen wahrgenommen wird, dass sich Menschen in ihr engagieren-und nicht nur in der Freizeit oder als Rentner. Arbeitgeber können Kostenersatz beantragen.

Und außerdem: Wir treten für den arbeitsfreien Sonntag ein und tagen dann selbst am Sonntag! Das ist doch sehr schräg!

Syn. GATTERMANN: Ich stimme dem Antrag von Herrn Decker nicht zu, rege aber an, dass wir uns mit dem Hintergrund dazu beschäftigen: Wie lässt sich das Engagement Berufstätiger in der Kirche stärken?

Syn. Frau SORKALE: Der Punkt mit den eintägigen Tagungen widerstrebt mir sehr. Aufgrund der problematischen Klimabilanz sollten wir darauf verzichten.

Syn. Frau FÄHRMANN: Ich unterstütze den Antrag von Frau Lovens.

Der PRÄSES: Ich habe keine Wortmeldung mehr und würde dann jetzt in die Abstimmung eintreten. Der Änderungsantrag von Frau Lovens ist nach unserer Geschäftsordnung zuerst abzustimmen, weil er ein Änderungsantrag zu dem Antrag von Herrn Decker ist. Danach ist der Antrag von Herrn Decker – geändert oder nicht geändert – gesamt abzustimmen. Wir müssen also die Reihenfolge einhalten. Herr Prof. Dr. Hartmann.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich bitte darum, die Punkte einzeln abzustimmen, da wir doch sehr viele Stimmen gegen die Sonntagssitzung gehört haben.

Der PRÄSES: Gut, das ist kein Problem, wenn Sie das möchten. Ich höre gerade, dass es nicht teurer wird, wenn es am Sonntag ist. Das ist vielleicht auch noch eine wichtige Information für Sie. Dann lasse ich jetzt den Antrag der Synodalen Lovens abschnittsweise abstimmen. Zunächst Abschnitt 1: „Es finden in der Regel drei dreitägige Volltagungen der Synode statt“. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist so angenommen.

2. „Die Tagungen sollen grundsätzlich von Donnerstag bis Sonnabend stattfinden; einmal im Jahr soll eine Tagung von Freitag bis Sonntag stattfinden“. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Handzeichen. Die Mehrheit ist dagegen, dann ist das abgelehnt.

Punkt 3: „Zusätzliche eintägige Tagungen werden auf Sonnabend oder Sonntag gelegt“. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Auch das ist abgelehnt. Damit ist nur Punkt 1 als Änderungsantrag zum Antrag Decker angenommen. Dann gehen wir jetzt in den Antrag Decker. Ich lasse auch hier abschnittsweise abstimmen. Punkt 1 heißt dann jetzt neu: „Es finden in der Regel drei dreitägige Volltagungen der Synode statt“. Punkt 2: „Diese drei Tage erstrecken sich auf Freitag, Sonnabend und Sonntag“. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Der Antrag ist abgelehnt. 3. „Zusätzliche eintägige Tagungen werden auf Sonnabend oder Sonntag gelegt“. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist abgelehnt. Damit ist nur der Satz beschlossen: „Es finden in der Regel drei dreitägige Volltagungen der Synode statt“. Dann lasse ich jetzt über diesen übrig gebliebenen Satz des Antrages Decker insgesamt abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Damit ist der Antrag angenommen.

Jetzt kommen hier die Ergebnisse für die Wahl zur Vorbereitung der Themensynode „Ortsgemeinde“. Stimmzettel abgegeben 124, davon ungültig 1. Gewählt wurden:

Frau Brand-Seiß (70 Stimmen), Jugenddelegierter Klein (70 Stimmen), Frau Andresen (63 Stimmen), Herr Harms (50 Stimmen), Frau Raupach (49 Stimmen), Frau Fähmann (48 Stimmen), Herr Dr. Vetter (48 Stimmen), Frau Düvel (47 Stimmen), Frau Wittkugel-Firringi (47 Stimmen). Sie alle bilden den Ausschuss. Stellvertretungen sind: Frau Strube (47 Stimmen), Frau Paelchen (45 Stimmen).

(Bei der Einzelabfrage nehmen alle Gewählten die Wahl an).

Ich beglückwünsche Sie zu der Wahl und wünsche Ihnen allseits eine glückliche Hand bei der Vorbereitung.

Dann darf ich jetzt Herrn Benckert nach vorne bitten.

Herr Benckert ist seit 2007 in der Pressestelle und hat hier mit aller Ruhe, Gründlichkeit und Genauigkeit seine Arbeit getan. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle herzlich dafür danken. Man sieht Sie ja meistens ganz hinten hinter dem Laptop sitzen und schreiben. Aber Ihre Arbeit umfasst natürlich viel, viel mehr. Sie werden uns nicht verlassen, sondern eine neue Aufgabe im Dezernat T übernehmen. Dazu wünschen wir Ihnen viel Glück, Gottes Segen und ebenfalls allzeit eine glückliche Hand. Ich werde Sie vermissen, aber Sie werden ja in der neuen Stelle weiterhin mit uns zusammenarbeiten.

Mathias BENCKERT: Dann nutze ich die Gelegenheit, dass ich einmal hier vorne stehen darf und nicht immer hinten. Ich danke Ihnen allen sehr herzlich. Seit 2007 gab es die Nordelbische, die Verfassunggebende und jetzt die Nordkirchensynode. Ich denke, ich habe keine der Tagungen verpasst. Es war mir ein Vergnügen. Ich finde, Synode ist immer etwas Besonderes. Ich komme wieder, keine Frage. Und dann werde ich vermutlich auch ein bisschen weiter vorne sitzen. Also noch einmal: vielen Dank!

Der PRÄSES: Wir kommen dann zum TOP Verschiedenes. Die Kollekte gestern für die Flüchtlingsarbeit hat 709,75 Euro ergeben. Dank an alle Geberinnen und Gebern.

Die nächste Synode – unsere Klimasynode – findet vom 25. bis 27. September 2014 hier in Travemünde statt. Dazu lade ich Sie jetzt schon recht herzlich ein. Ich danke den Mitarbeitenden hier im Hotel und im Service und ein besonderer Dank geht an unser Synodenteam und die Mitwirkenden. Ich danke meinen beiden Vizepräsidenten, Herrn Baum und Frau König, für die gemeinsame kollegiale und schöne Leitung. Ein Dank auch an Herrn Kuczynski und Frau Paelchen, dass sie uns hier unterstützt haben. Bitte, Frau Lovens.

Syn. Frau LOVENS: Ich möchte eine Rückmeldung zu der Synodentagung geben, sehr persönlich, sehr ehrlich, keine Kritik. Die Kirchenleitung und das Präsidium leisten mit hohem persönlichem Einsatz eine fantastische Arbeit und dafür sind wir Ihnen sehr dankbar. Wir, das Plenum, würden Sie als Kirchenleitung ganz schmerzlich vermissen und ohne Sie nicht weit kommen. Aber: könnten Sie uns nicht auch mal zurückmelden, dass Sie uns, das Plenum, auch schmerzlich vermissen würden? Und selbst wenn es nicht so ist: könnten Sie nicht wenigstens mal so tun, als würden Sie uns vermissen? Drei Beispiele: Es wird ein Kümmerer-Ausschuss gebildet, in dem keiner aus dem Plenum sitzt. Bei der Bildung des Ausschusses zur Vorbereitung der Themensynode Stadt und Land werden von der Kirchenleitung vier Personen gesetzt, ohne Rücksicht auf Proporzgesichtspunkte zu nehmen. Im Richterwahlausschuss setzt sich die Kirchenleitung vehement für eine starke Besetzung durch die Kirchenleitung selbst ein. Man kann sagen: das ist alles Kleinkram. Und man kann auch sagen, die Kirchenleitung muss doch die Arbeitsfähigkeit sichern. Das stimmt auch. Aber trotzdem. Wie kommt das in der Summe bei uns im Plenum an? Also, wenn ich mir etwas wünschen darf, dann nehmen Sie uns mit. Freiwillig. Nicht nur inhaltlich, sondern auch, wenn Organisationsstrukturen zu bauen sind. Vermissen Sie uns etwas mehr. Versuchen Sie es doch wenigstens mal. Vielen Dank.

Der PRÄSES: So, nun bitte ich Herrn Bischof Dr. Abromeit um den Reisesegen.

Bischof Dr. ABROMEIT: Reisesegen.

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 7. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
am 13. und 14. Juni 2014 in
Lübeck-Travemünde**

Stand 5. Mai 2014

TOP 1 **Schwerpunktthema**

TOP 2 **Berichte**

- TOP 2.1 Darstellung der Partnerkirchenbeziehungen
- TOP 2.2 Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017
- TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein
- TOP 2.4 Zwischenbericht aus dem Vorbereitungsausschuss zur Klimasynode
- TOP 2.5/7.3 Bericht der Ersten Kirchenleitung über die Agendaplanung der
Rechtsvorhaben und Themensynoden

TOP 3 **Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

- TOP 3.1 Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und
Richtern der Kirchengerichte (RichterwahlausschussG)
- TOP 3.2 1. Siegelgesetzänderungsgesetz

TOP 4 **Kirchensteuerschätzung/Clearing**

TOP 5 **Jahresrechnung**

Jahresrechnung 2011 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

TOP 6 **Haushalt**

TOP 7 **Anträge und Beschlussvorlagen**

- TOP 7.1 Livestreamübertragung während der Klimasynode
- TOP 7.2 Antrag des Synodalen Lutz Decker
- TOP 7.3/2.5 Agenda der Rechtsvorhaben und Themensynoden

TOP 8 **Wahlen**

- TOP 8.1 Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körper-
schaften gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung

TOP 8.2 Wahl in den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode „Ortsge-
meinde in Land
und Stadt“ in 2015

TOP 9 Anfragen

TOP 10 Verschiedenes

**Beschlüsse der 7. Tagung der I. Landessynode
vom 13. - 14. Juni 2014
in Lübeck –Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 104 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Marren Levin, Elisabeth Most-Werbeck, Dr. Carsten Berg, Ralf Pehmöller und Alf Kristoffersen. Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Renate Paelchen und Bernd Kuczynski gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Streichung:

TOP 2.3 - Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein

TOP 7.3 - Beschluss zur Agenda Planung

Neu:

TOP 7.4 Wort der Landessynode zur Situation in der Ukraine

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Darstellung der Partnerkirchenbeziehungen

Der Bericht wird gehalten von Herrn OKR Andreas Flade sowie von Herrn Dr. Klaus Schäfer. Er wird ergänzt um einen Film des Zentrums für Mission und Ökumene sowie um ein Tischgespräch mit Frau Hanna Lehming, Herrn Maiyupe Par, Bischof Andreas von Maltzahn, Frau Mirijam Freytag, und Frau Christina von Eye. Eine kurze Aussprache schließt sich an.

TOP 2.2 Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017

Der Bericht wird gehalten vom Vorsitzenden der Steuerungsgruppe, Bischof Gothart Magaard, und wird ergänzt vom Leiter der Arbeitsstelle, Herrn OKR Dr. Daniel Mourkojannis, sowie von den Sprengelbeauftragten Frau Karin Emersleben, Herrn Dr. Mitchell Grell und Herrn Dr. Günter Wasserberg.

TOP 2.4 Zwischenbericht aus dem Vorbereitungsausschuss zur Klimasynode

Der Bericht wird vom Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses, dem Synodalen Herrn Michael Stahl, gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.5 Bericht der Ersten Kirchenleitung über die Agendaplanung der Rechtsvorhaben und Themensynoden

Der Bericht wird für die Erste Kirchenleitung von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte (RichterwahlausschussG)

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Frau Ulrike Hillmann eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss wird durch Synodalen Herrn Dr. Kai Greve eingebracht.

Der Antrag des Synodalen Herrn Eckhard Laske wird von der Landessynode abgelehnt. Dem Antrag des Synodalen Herrn Hans-Peter Strenge stimmt die Landessynode zu.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 1. Siegelgesetzänderungsgesetz

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Herrn Dr. Henning von Wedel eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss wird durch den Synodalen Herrn Dr. Kai Greve eingebracht.

Der Antrag des Synodalen Herrn Prof. Dr. Mathias Nebendahl wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 5 Jahresrechnung

Jahresrechnung 2011 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Vorlage wird durch OKRin Frau Heike Hardell eingebracht. Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Andreas Wackernagel eingebracht. Die Landessynode stimmt der Vorlage zu.

TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 7.1 Livestreamübertragung während der Klimasynode

Die Vorlage wird durch den Vizepräsidenten Herrn Thomas Baum eingebracht. Eine ausführliche Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode beschließt:

1. Die Synode stimmt der Übertragung von Teilen der Tagung der Landessynode vom 25. - 27. September 2014 im Livestream und im Offenen Ka-

nal Kiel unter der Voraussetzung zu, dass das Präsidium die Teile, die übertragen werden sollen, aussucht und der Landessynode mitteilt.

2. Im Nachgang wird es eine Evaluierung durch das Synodenpräsidium geben.
3. Die Landessynode wird sich auf ihrer Tagung im November 2014 mit den Ergebnissen befassen.

TOP 7.2 Antrag des Synodalen Herrn Lutz Decker

Dem selbstständigen Antrag des Synodalen Herrn Lutz Decker und dem Änderungsantrag der Synodalen Frau Corinna Lovens stimmt die Landessynode dahingehend zu, dass in der Regel drei dreitägige Volltagungen der Synode pro Jahr stattfinden. Die weiteren Abschnitte der Anträge werden von der Landessynode abgelehnt.

TOP 7.4 Wort der Landessynode zur Situation in der Ukraine

Den Anträgen der Synodalen Herrn Prof. Dr. Andreas Müller und Herrn Michael Stahl stimmt die Landessynode zu. Der Antrag des Synodalen Herrn Dr. Henning von Wedel wird von der Landessynode abgelehnt.

Die Landessynode beschließt:

„Als Christinnen und Christen sind wir dazu berufen, friedensstiftend zu wirken (Mt 5, 9) und mit Liebe zu handeln.

Wir wissen uns der Charta Oecumenica, den Leitlinien der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenz von 2001, verpflichtet, in der es heißt: ‚Die Vielfalt der regionalen, nationalen, kulturellen und religiösen Traditionen betrachten wir als Reichtum Europas. Angesichts zahlreicher Konflikte ist es Aufgabe der Kirchen, mit-einander den Dienst der Versöhnung auch für Völker und Kulturen wahrzunehmen. Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Nationalismus entgegenzutreten, die zur Unterdrückung anderer Völker und nationaler Minderheiten führt und uns für gewaltfreie Lösungen einzusetzen‘. (Charta Oecumenica Teil III Absatz 8)

Wir sind dankbar, dass die Gewalt auf dem Maidan in Kiew ein Ende gefunden hat. Wir sind besorgt über die Gewalt, die jetzt an anderen Orten in der Ukraine geschieht. Wir sind besorgt über den zunehmenden Einfluss von nationalistischen Kräften, die ein Zusammenleben verschiedener Traditionen nicht ertragen wollen. Wir sind besorgt, wenn religiöse und nationalistische Interessen vermischt werden.

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) unterstützen wir den Aufruf des ‚Allukrainischen Rates der Kirchen und Religionsgemeinschaften‘, der alle Beteiligten zum Frieden, zum Verzicht auf Gewalt und zur Achtung von Recht und Völkerrecht aufgerufen hat. Wir wollen nicht, dass die politischen Konflikte weiter Menschenleben, Verletzte und Gedemütigte fordern. Wir unterstützen und begleiten mit Friedensgebeten und anderen Aktivitäten alle Bemühungen, die zu einer gewaltfreien Lösung der Konflikte beitragen. Ein Absatz aus der Genfer Erklärung zur Ukraine-Krise vom 17. April 2014 beschreibt das hoffnungsvoll: ‚Der angekündigte Verfassungsprozess wird transparent sein und niemanden ausgrenzen. Dazu gehören ein sofortiger, breiter nationaler Dialog, der alle ukrainischen Regionen und politischen Körperschaften erreicht und Möglichkeiten zu öffentlichen Kommentierungen und Verbesserungsvorschlägen eröffnet.‘

Wir bitten und wir beten, dass dieser breite nationale Dialog trotz immer wieder ausbrechender Gewalt zwischen allen Ukrainerinnen und Ukrainern unterschiedlicher Sprache und Herkunft gelingt und niemand um seine Sicherheit Angst haben muss. Wir hoffen, dass die politischen Interessen und materiellen Angebote der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und Russlands die Zerreißprobe in der Ukraine nicht noch verschlimmern. Wir beten für einen eigenen Weg der Ukraine, den die Menschen dort in freier Selbstbestimmung wählen und an dem jede und jeder mitwirken darf.

Zusammen mit den Geschwistern in den Partnerkirchen der Nordkirche in Polen, Estland, Lettland und Litauen beten wir für den Frieden. Wir hören die Besorgnis aus ihren Berichten und die Fragen danach, was die Entwicklungen in der Ukraine für ihre Länder und ihr Leben bedeuten werden.

Gemeinsam mit allen Kirchen und Religionsgemeinschaften sind wir aufgerufen, uns für den Frieden in der Ukraine einzusetzen.“

TOP 8 Wahlen

TOP 8.1 Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung

Die Vorlage wird durch OKR Herrn Dr. Rüdiger Pomrehn eingebracht.

Die Landessynode stimmt der Vorlage zu.

TOP 8.2 Wahl in den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode „Orts-
 gemeinde in Land und Stadt“ in 2015

Auf Vorschlag des Präsidiums wird die Zahl der aus der Synode zu wählenden Mitglieder des Ausschusses auf neun festgelegt.

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Ulrike Brand-Seiß	70 Stimmen
Christopher Klein	70 Stimmen
Dörte Andresen	63 Stimmen
Stefan Harms	50 Stimmen
Gundula Raupach	49 Stimmen
Anja Fährmann	48 Stimmen
Dr. Martin Vetter	48 Stimmen
Katharina Wittkugel-Firrincieli	47 Stimmen
Annamaria Düvel	47 Stimmen

Dorothea Strube	47 Stimmen (gewählt als stellvertretendes Mitglied)
Renate Paelchen	45 Stimmen (gewählt als stellvertretendes Mitglied)

Die Kirchenleitung entsendet vier Mitglieder:

Dr. Lars Emersleben
 Frank Howaldt
 Bischof Dr. Andreas von Maltzahn
 Telse Vogt

TOP 9 Anfragen

--

TOP 10 Verschiedenes

Die für Flüchtlingsarbeit bestimmte Kollekte ergab 709,75 €.

Kiel, 18. Juli 2015
 Dr. Andreas Tietze

Anträge

Antrag Nr. 1-Syn. Laske

zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Richterwahlausschuss besteht aus sieben synodalen Mitgliedern, 4 Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, 2 Mitglieder müssen geistliche Synodale sein. Die Mitglieder der Kirchenleitung sind nicht wählbar, höchstens 2 Mitglieder des Ausschusses dürfen stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung sein.

Antrag Nr. 2-Syn. Strenge

zu TOP 3.1 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 2 Absatz 1 Nr. 1:

„Fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens ein Mitglied ... der Kirchenleitung sein darf“

Antrag Nr. 3-Syn. Prof. Dr. Nebendahl

zu TOP 3.2 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

1) In Ziffer 6 b wird das Wort „kann“ gestrichen und durch das Wort „hat“ ersetzt.

2) Vor dem Wort „gestatten“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

Antrag Nr. 4-Syn. Prof. Dr. Müller

zu TOP 7.4 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

Nach Absatz 3 wird angefügt:

„Wir sind besorgt, wenn religiöse und nationalistische Interessen vermischt werden“.

Antrag Nr. 5-Syn. Frau Lovens

zu TOP 7.2 – in Teilen zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

1. Es finden in der Regel drei dreitägige Volltagungen der Synode pro Jahr statt.

2. Die Tagungen sollen grundsätzlich von Donnerstag bis Sonnabend stattfinden.
1 x im Jahr soll eine Tagung von Freitag bis Sonntag stattfinden.
3. Zusätzliche eintägige Tagungen werden auf Sonnabend oder Sonntag gelegt.

Begründung:

Die Arbeit der Synode basiert auf einem guten Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Synodalen und wird maßgeblich von Mitarbeitern des Synodenbüros und des Landeskirchenamtes unterstützt. Jeder Synodale/r soll in seinen/ihren unterschiedlichen Lebenszusammenhängen die Möglichkeit haben, in der Synode mitzuarbeiten.

**Kirchengesetz
über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der
Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz - RiWahlAusG)**

Vom 20. Juni 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 1 28 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengerichte. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den Richterwahlausschuss.
- (2) Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen.
- (3) Die aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABI. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung kirchengesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrechte der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sind durch den Richterwahlausschuss zu berücksichtigen.
- (4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Dem Richterwahlausschuss gehören an:
 1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens eines Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein darf,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung,
 3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Richterwahlausschusses im Amt. Ihr Amt endet vorzeitig mit dem Wegfall einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder des Richterwahlausschusses, die für ein Richteramt kandidieren, scheiden mit der Kandidatur aus dem Richterwahlausschuss aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 und 3.

§ 3 Einberufung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode den Richterwahlausschuss ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet das Präsidium der Landessynode sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.

(3) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Geschäftsführung des Richterwahlausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr. Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bezüglich des Inhalts der Beratungen, insbesondere der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der für ein Richteramt geeigneten Personen und des Abstimmungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechende Verpflichtungserklärungen abzuge-

ben.

§ 5
Inkrafttreten,
Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

•

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. Juni 2014

Der Vorsitzende
Der Ersten Kirchenleitung

GERHARD ULRICH
Landesbischof

Az.: G:LKND:44 – R Gö

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes

Vom 20. Juni 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Siegelberechtigte muss“ durch die Wörter „Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbände sowie die Landeskirche“ durch die Wörter „Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.“
4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und örtliche Kirchen“ eingefügt.
5. In § 9 werden nach der Angabe „(§ 1 Absatz 2 Satz 3),“ die Wörter „die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2),“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der örtlichen Kirchen“ die Wörter „und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen

vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe a tritt rückwirkend mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. August 2014 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G: LKND: 43:1 – R Be

ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Ahrens	53
Andresen	38

B

Bartels	54
Benckert	86
Borck	21
Brand-Seiß	57
Brandt	80, 83
Büchner	55, 77, 82

D

Decker	53, 56, 57, 81, 83
Düvel	60

E

Eberstein, Dr.	23
Emersleben, Karin	30

F

Fährmann	85
Fehrs, Karsten	52
Fehrs, Kirsten	32, 69
Fintel, von	20
Flade	39, 47, 50, 54, 57
Franke	57

G

Gattermann	4, 83, 85
Gerling	61
Grell, Dr.	25
Greve, Dr.	8, 9, 10, 11, 17, 21, 51, 79
Grytz	37, 38
Gutmann, Prof. Dr.	52

H

Hardell	62
Hartmann, Prof. Dr. Dr.	10, 18, 19, 85
Hillmann	5, 22, 61
Howaldt	54

K

Keunecke	81
Klatt, Dr.	58
Kröger	84
Krüger	60, 76, 82
Kuczynski	76

L

Laske	8, 9, 10, 11, 22
Lietz	38
Lingner	54, 83
Lovens	84, 87

M

Magaard	23
Mansaray	50
Meyer	10, 83
Möhring, Dr.	57
Mourkojannis, Dr.	24
Müller, Prof. Dr.	50, 52, 53, 55

N

Nebendahl, Prof. Dr.	18, 19, 21, 82
---------------------------	----------------

P

Poch	53
Pomrehn, Dr.	59
Poppe	58

R

Rapp	84
------------	----

S

Schäfer, Dr.	17, 41, 51
Schick	3
Semmler	60
Sievers	52
Sorkale	85
Spangenberg	54, 84
Stahl	52, 53, 70, 83
Strenge	9, 10, 54
Strube	37, 80

V

Varchmin, Dr.	4, 51, 54
--------------------	-----------

W

Wackernagel	65
Wasserberg Dr.	27
Wedel, von Dr.	9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 53
Wienberg	58
Willers	82
Witt	58
Wittkugel-Firincieli	51
Wüstefeld	11, 17

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de